

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 9. FEBRUAR 1981

Nr. 6

Seite		Seite		Seite
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei			
	Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille	338		
	Errichtung einer honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main	338		
	Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Haiti in Frankfurt am Main	338		
	Schließung des Honorargeneralkonsulats des Königreichs Lesotho in Heidelberg	338		
	Schließung des Honorargeneralkonsulats der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main	338		
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises	338		
	Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises	338		
	Prüfungen zum Nachweis der beruflichen und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	338		
	Prüfungen zum Nachweis der beruflichen und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	339		
	Der Hessische Minister des Innern			
	Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe der Komoren	339		
	Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neuer algerischer Reisepaß	339		
	Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte; hier: Veranschlagung und Buchung der Leistungen nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. 10. 1980	339		
	Maßgebliche Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 1981; hier: Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis	339		
	Bilanz zum 31. 12. 1979 der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt	340		
	Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Passierscheine (Laissez-Passers) der Vereinten Nationen	342		
	Genehmigung eines Wappens des Rheingau-Taunus-Kreises, Regierungsbezirk Darmstadt	342		
	Der Hessische Minister der Finanzen			
	Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1981 zum Finanzausgleichsgesetz — FAG — in der Fassung vom 2. 1. 1981	342		
	Grunderwerbsteuer; hier: Inanspruchnahme des Veräußerers als Steuerschuldner	347		
	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung im Bereich der Hessischen Polizei	348		
	Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen des Landes Hessen	348		
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	348		
	Der Hessische Kultusminister			
	Ausbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers; hier: 1. Ausbildungsbehörden 2. Ausbildungsplan	352		
	Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main	352		
	Landesverzeichnis national wertvoller Archive, archivalischer Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen	352		
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	352		
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
	Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Frühjahr 1981	352		
	Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße; hier: Technische Richtlinien Tanks, Technische Richtlinien Tankfahrzeuge, Aufsatz-tanks, Gefäßbatterien, Technische Richtlinien Tankcontainer	353		
	Der Hessische Sozialminister			
	Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. 10. 1980	353		
	Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern in der Intensivpflege	356		
	Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten			
	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Immissionsschutzrecht des Bundes	360		
	Merkblatt „Die geordnete Ablagerung von Abfällen“	361		
	Richtlinie „Bestimmung von Schwermetallen in Wasserproben und Eluatn mittels Atomabsorptionsspektrometrie — SM 1/78 —“	370		
	Informationsschrift „Umschlagstationen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ (stationäre Anlagen für Straßentransportsysteme)	372		
	Mitwirkung am Verfahren zur Festlegung der Linienführung von Bundesfernstraßen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz; hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung	378		
	Personalnachrichten			
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	378		
	Regierungspräsidenten			
	DARMSTADT			
	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Nieder-Florstadt, Wetteraukreis	379		
	KASSEL			
	Auflösung des Viehversicherungsvereins „Selbsthilfe“ Berndorf VaG in Twistetal-Berndorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg	379		
	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 53 in der Gemarkung Imshausen der Stadt Bebra, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	379		
	Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	379		
	Hessischer Verwaltungsschulverband			
	Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	379		
	Öffentlicher Anzeiger	380		

Seite 337

An unsere Bezieher

Wir erlauben uns, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Einbanddecken zum STAATSANZEIGER 1980 lieferbar sind.

Die Auslieferung an unsere Dauerbezieher ist abgeschlossen; ebenso sind alle uns bisher zugegangenen Einzelbestellungen erledigt.

Sollten Sie Ihren Bedarf noch nicht gemeldet haben, dürfen wir noch einmal daran erinnern.

Das Jahresinhaltsverzeichnis wird **kostenlos** dem Heft 9/81 beigelegt. Sonderanforderungen sind gebührenpflichtig.

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

190**Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille**

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich mit Urkunden vom 1. Dezember 1980 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille

1. Frau Elisabeth Pitz-Savelsberg, Wiesbaden,
2. Herrn Max Bach, Frankfurt am Main,
3. Herrn Georg Gaßmann, Oberbürgermeister a. D., Marburg,
4. Dr. med. Hans Graf von Lehndorff, Bonn-Bad Godesberg,
5. Herrn Professor Dr. Drs. h. c. Fritz Neumark, Frankfurt am Main,
6. Herrn Rudolf Sperner, Frankfurt am Main,
7. Herrn Richard Wurbs, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Kassel,

verliehen.

Wiesbaden, 20. 1. 1981 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 14 d 06
StAnz. 6/1981 S. 338

191**Errichtung einer honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorargeneralkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dr. Friedrich Wolfgang Ackermann am 15. Dezember 1980 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsulbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 21. 1. 1981 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07
StAnz. 6/1981 S. 338

192**Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Haiti in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Haiti in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Karl Heinz Arnold am 12. Dezember 1980 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Die Anschrift des Honorarkonsulats von Haiti in Frankfurt am Main lautet wie folgt:

Hynspergstraße 4,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. (0611) 28 31 39 und 55 15 86,
Sprechzeit: mo.—fr. von 8 bis 17 Uhr.

Wiesbaden, 20. 1. 1981 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07
StAnz. 6/1981 S. 338

193**Schließung des Honorargeneralkonsulats des Königreichs Lesotho in Heidelberg**

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn P. H. Bechtel, am 20. Dezember 1976 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho in Heidelberg ist damit geschlossen. Die Aufgaben und Funktionen des geschlossenen Honorargeneralkonsulats hat die Botschaft des Königreichs Lesotho übernommen.

Wiesbaden, 20. 1. 1981 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07
StAnz. 6/1981 S. 338

194**Schließung des Honorargeneralkonsulats der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main**

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Willibald Kremer, am 25. November 1976 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorargeneralkonsulat der Republik der Philippinen in Frankfurt am Main ist damit geschlossen.

Wiesbaden, 20. 1. 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07
StAnz. 6/1981 S. 338

195**Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises**

Der für Jan Ekström, Sohn des Generalkonsuls a. i. Hans Ekström, am Schwedischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main, am 5. Juli 1977 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis Nr. 02008 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 1. 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a — 10/03
StAnz. 6/1981 S. 338

196**Ungültigkeitserklärung eines konsularischen Ausweises**

Der für Herrn Ivan Pergovnik, Angestellter des Jugoslawischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, am 11. Januar 1980 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 6582 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. 1. 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2 a — 10/03
StAnz. 6/1981 S. 338

197**Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBIG**

Der Prüfungsausschuß beim Verwaltungsseminar Frankfurt a. M. des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt in den Monaten Februar/März 1981 eine Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes durch, und zwar:

- a) schriftliche Prüfung:
am 26. Februar 1981
Beginn: 8.30 Uhr
- b) mündliche Prüfung:
am 10. und 11. März 1981
Beginn: wird noch bekanntgegeben.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde.

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum 20. Februar 1981 vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 39 29, Tel. (06121) 35 32 93.

Wiesbaden, 26. 1. 1981

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1933 A
StAnz. 6/1981 S. 338

198

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG

Der Prüfungsausschuß beim Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt in den Monaten März bis Juni 1981 Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes durch, und zwar:

a) schriftliche Prüfung:

am 19. und 27. März und 21. Mai 1981

Beginn am 19. März und 21. Mai: um 9.00 Uhr; am 27. März: um 8.15 Uhr

b) mündliche Prüfung: am 10. und 12. Juni 1981

Beginn wird noch bekanntgegeben.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehenden Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde.

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum 5. März 1981 vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 39 29, Tel. (06121) 35 32 93.

Wiesbaden, 22. 1. 1981

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1933 A**

StAnz. 6/1981 S. 339

199

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe der Komoren

Der Bundesminister des Innern hat die neuen Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe der Komoren als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Staatsangehörige der Komoren sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 DV AuslG sichtvermerkungspflichtig.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 26. 1. 1981 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 6/1981 S. 339

200

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Neuer algerischer Reisepaß

Der neue algerische Reisepaß enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslVwV erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn daher als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 20. 1. 1981 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 6/1981 S. 339

201

Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte;

hier: Veranschlagung und Buchung der Leistungen nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384)

Die Aufgaben nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz) sollen von den Landkreisen und Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden. Das Gesetz sieht die Erstattung von Aufwendungen vor. Der Hessische Sozialminister regelt das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Aus der vorgesehenen Aufgaben- und Zahlungsregelung folgt, daß die Leistungen und die Erstattungen auf Grund des Gesetzes in den kommunalen Haushalten zu veranschlagen und zu buchen sind.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister bitte ich, wie folgt zu verfahren:

In dem neu überschriebenen Abschnitt 42 „Hilfen für Zugewanderte“ (bisher: „Sozialhilfe nach dem BSHG für Zugewanderte und Ungarn“) ist ein Unterabschnitt „420 Hilfen nach dem Landesaufnahmegesetz“ (bisher: „Sozialhilfe für Zugewanderte — örtlicher Träger —“) einzurichten. Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (mein Erlaß vom 13. Juli 1973 — StAnz. S. 1347, 1550 —) auszuweisen.

Während Asylbewerber keine Leistungen nach dem BSHG und dem JWG erhalten, richten sich die Leistungen an Asylberechtigte und an Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen vom Land aufzunehmen sind (sog. Kontin-

gentflüchtlinge), nach diesen Gesetzen. Soweit diese Leistungen in die Zweijahresfrist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes (ab Zuweisung als Asylberechtigter bzw. Kontingentflüchtling) fallen und erstattet werden, sind sie ebenfalls beim Unterabschnitt 420 — anstatt in den Abschnitten 41 und 45 — zu veranschlagen und zu buchen.

Hierzu gebe ich einige Beispiele:

Einnahmen

Entgelte von Asylberechtigten und Gruppe 11

Kontingentflüchtlingen für die Gewährung von Leistungen in Gemeinschaftseinrichtungen

Erstattungen vom Land U-Gruppe 161

Ausgaben

Vergütungen, Löhne, Beschäftigungsentgelte usw. für Sozialarbeiter und Dolmetscher (ohne Verwaltungspersonal) H-Gruppe 4

Instandsetzung oder Ausbau von Unterkünften Gruppe 50 oder 94—96

Beschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen Gruppe 52 oder U-Gruppe 935

Mieten für Räume zur Unterbringung von Asylbewerbern Gruppe 53

Kosten für Verpflegung und Bekleidung der Asylbewerber Gruppen 57—63

Beförderungskosten für Asylbewerber Gruppe 65

Taschengeld an Asylbewerber Gruppe 74

Sozialhilfeleistungen und Leistungen der Jugendhilfe an Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge Gruppen 73—77

Erstattungen des Landes an kreisangehörige Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern, die nach dem Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 21. Januar 1981 (StAnz. S. 353) in die Abrechnungen der Landkreise aufzunehmen sind, werden von den Landkreisen außerhaushaltsmäßig über Verwahrkonten weitergeleitet.

Der bisherige Abschnitt 42 ist inzwischen entbehrlich geworden. Der Gliederungsplan sowie die Zuordnungsvorschriften werden demnächst zusammen mit weiteren Änderungen entsprechend ergänzt.

Wiesbaden, 26. 1. 1981 **Der Hessische Minister des Innern**
IV B 15 — 33 c 02/011

StAnz. 6/1981 S. 339

202

Maßgebliche Einwohnerzahl für die Kommunalwahl 1981;

hier: Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Einwohnerzahl der Gemeinde Gemünden (Felda) für die Kommunalwahl am 22. März 1981 mehr als 3000 beträgt.

Wiesbaden, 26. 1. 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 02

StAnz. 6/1981 S. 339

203

Bilanz zum 31. Dezember 1979 der

AKTIVA

HESSISCHEN BRANDVERSICHERUNGSANSTALT DARMSTADT

PASSIVA

	DM	DM	DM
I. Kapitalanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	6 552 747,-		
b) mit Wohnbauten	1 172 243,-		
c) ohne Bauten			
d) mit unfertigen Bauten		7 724 990,-	
2. Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen			
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen		3 385 848,71	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder davon Ausgleichsforderungen: DM 2 343 642,66		2 343 642,66	
5. Beteiligungen		444 105,30	
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören		14 473 315,05	
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten		8 500 000,-	31 871 901,72
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an			
1. Versicherungsnehmer	68 448 320,91		
2. sonstige			68 448 320,91
IV. Andere Vermögensgegenstände			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	578 447,-		
2. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben	61 532,28		
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	1 001 489,95		
4. Zins- und Mietforderungen	529 982,70		
5. sonstige	368 487,62	2 539 929,55	
V. Rechnungsabgrenzungsposten			235 335,83
VI. Bilanzverlust			
	DM 103 095 488,01		

	DM	DM	DM
I. Offene Rücklagen			
gesetzliche Rücklage, Stand 31. 12. 1978		18 028 817,04	
Zuweisung 1979		954 865,76	18 981 482,80
Ia. Sonderposten mit Rücklageanteil			
II. Pauschalwertberichtigungen			
1. zu Kapitalanlagen			
2. zu sonstigen Forderungen		180 670,-	180 670,-
III. Versicherungstechnische Rückstellungen			
1. Beitragsüberträge			
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft			
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	8 157,-		8 157,-
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	45 294 906,-		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	176 555,-		
3. Schwankungsrückstellung			20 266 909,-
4. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen			52 085 933,-
IV. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft			2 298 674,88
V. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber			
1. Versicherungsnehmern			
2. sonstigen			
VI. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen			
1. Pensionsrückstellungen		12 988 602,-	
2. sonstige Rückstellungen		1 457 860,40	14 446 462,40
VII. Andere Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		353 552,34	
2. sonstige Verbindlichkeiten		14 735 011,04	15 088 563,28
VIII. Rechnungsabgrenzungsposten			13 752,-
IX. Bilanzgewinn			
	DM 103 095 488,01		
	DM 103 095 488,01		

Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel

DM 648,93

Für den Hessischen Minister des Innern treuhänderisch verwaltete Feuerschutzmittel

DM 648,93

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht und Monopol)		sonstige Versicherungszweige des in Rückdeckung übernom- menen Versicherungsgeschäfts	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	66 178 509,58		65 761 664,15		2 416 845,43	
2. Rückversicherungsbeiträge	./. 14 948 566,55		./. 14 948 566,55		—,—	
3. Veränderung der Beitragsüberträge f. e. R.	./. 1 888,—	53 228 055,03	—,—	50 813 097,60	./. 1 888,—	2 414 957,43
4. sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.		44 164,60		44 164,60		—,—
	Zwischensumme 1 +	53 272 219,63		+ 50 857 262,20		+ 2 414 957,43
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f. e. R.		34 441 207,97		32 853 351,61		1 587 856,36
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	8 418 370,75			5 403 317,63		698 492,38
	<u>2 316 560,74</u>	6 101 810,01				
7. sonstige versicherungstechnischen Aufwendungen f. e. R.		8 162 857,70		8 055 195,92		107 661,78
	Zwischensumme 2 +	4 566 343,95		+ 4 545 397,04		+ 20 946,91
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung		./. 1 917 445,—				
	Zwischensumme 3 +	2 648 898,95				
9. Erträge aus Kapitalanlagen						
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten davon aus eigener Nutzung: DM 206 603,14	469 329,80					
b) Erträge aus Beteiligungen	62 687,50					
c) Zinsen und ähnliche Erträge	1 982 204,27					
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen	<u>170 538,25</u>	2 684 759,82				
10. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von						
a) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen	69 723,—					
b) Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>148 147,—</u>	217 870,—				
11. sonstige Erträge davon außerordentliche: DM 12 604,97		54 234,46				
	Zwischensumme 4 +	5 605 763,23				
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen						
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	324 925,98					
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	83 400,—					
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	<u>483 742,81</u>	892 068,79				
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		1 687 711,20				
14. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		130 552,45				
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 7 gehören		72 829,24				
16. Steuern						
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 529 685,83					
b) sonstige	<u>33 384,08</u>	1 563 069,91				
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		148 147,—				
18. sonstige Aufwendungen		156 718,88				
19. Jahresüberschuß		954 665,76				
20. Entnahmen aus offenen Rücklagen:						
aus der gesetzlichen Rücklage		—,—				
21. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen: in die gesetzliche Rücklage		<u>954 665,76</u>				
22. Bilanzgewinn/Bilanzverlust						

Die Zahlungen für die Altersversorgung betragen DM 1 090 913,20; in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 120% dieses Betrages zu rechnen.
Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, 30. September 1980.

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

204

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Passierscheine (Laissez-Passers) der Vereinten Nationen

Die Laissez-Passers der Vereinten Nationen und diejenigen der VN-Sonderorganisationen unterscheiden sich lediglich durch einen Hinweis (jeweils auf Seite 7 des Passierscheins) auf das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 bzw. auf das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vom 21. November 1947 sowie durch die Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Abkommen im letzten Teil des jeweiligen Paßformulars.

Laissez-Passers mit hellblauem Einband werden an Bedienstete bis zum Rang eines „Deputy Director“ („D 1“, einem Referatsleiter vergleichbar) ausgegeben; Laissez-Passers mit rotem Einband für Bedienstete ab dem Rang eines „Director“ („D 2“, einem Unterabteilungsleiter vergleichbar) ausgestellt.

Der Bundesminister des Innern hat die Passierscheine der Vereinten Nationen und der VN-Sonderorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 DV AuslG als Paßersatz zugelassen.

Die Passierscheine enthalten keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Wird Befreiung vom Sichtvermerkszwang in Anspruch genommen, muß die Staatsangehör-

rigkeit durch Vorlage des Nationalpasses nachgewiesen werden.

Ich bitte um Beachtung.

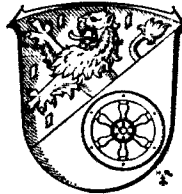
Wiesbaden, 20. 1. 1981 Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 6/1981 S. 342

205

Genehmigung eines Wappens des Rheingau-Taunus-Kreises, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Rheingau-Taunus-Kreis

„Das Wappen des Rheingau-Taunus-Kreises zeigt in schräglinks geteiltem Schild oben in blauem, mit goldenen Schindeln bestreutem Feld einen wachsenden rotbewehrten goldenen Löwen, unten in silbernem Feld ein rotes Rad.“

Wiesbaden, 22. 1. 1981 Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 48 81

StAnz. 6/1981 S. 342

206

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1981 zum Finanzausgleichsgesetz — FAG — in der Fassung vom 2. Januar 1981 (GVBl. I S. 2)****Gemeinsamer Erlaß**

Zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 51 für das Ausgleichsjahr 1981 folgendes bestimmt und bekanntgegeben:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**Zu § 1 — Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände**

§ 1 wiederholt und konkretisiert das in Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verankerte Verfassungsgebot, den Kommunen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 2 — Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundmasse

Die Finanzausgleichsmasse errechnet sich wie folgt:

	DM
1. Steuerverbundmasse	
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplans 1981 vom 30. Juli 1980 veranschlagter Landesteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1981	11 242 000 000 *)
Vermögenssteueraufkommen	+ 515 000 000
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	+ 608 000 000
abzüglich:	
Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 403 000 000
verbleiben	11 962 000 000
hiervon 22,7 v.H.	2 715 374 000
zuzüglich Landesaufkommen an Grunderwerbsteuer	+ 116 000 000
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1979	+ 103 940 000
ergibt Steuerverbundmasse 1981	2 935 314 000

*) 1) Veranschlagtes Steueraufkommen 11 332 000 000 DM
Zahlungen an den Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen d. Steuerentlastungsprogrammes und zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs ./ 90 000 000 DM
Ansatz KFA 11 242 000 000 DM

	DM
2. Sonstige Mittel	
Zur Steuerverbundmasse treten	
2.1 Finanzhilfen des Bundes nach §§ 21 bis 23 KHG	+ 61 000 000
2.2 Krankenhausumlage nach § 40 FAG	+ 116 500 000
2.3 Zuführung aus dem Landeshaushalt	+ 10 000 000
3. Finanzausgleichsmasse 1981 insgesamt	<u>3 122 814 000</u>

Zu § 3 — Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 3 122 814 000
Sie wird wie folgt verwendet:

1. Allgemeine Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 2)	
1.1 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (§ 7 Nr. 1)	606 492 000
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (§ 7 Nr. 2)	171 763 000
1.3 Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§ 7 Nr. 3)	568 491 000
1.4 Zuweisungen an den LWV Hessen (§ 7 Nr. 4)	173 284 000
Gesamtzuschlüsselmasse	1 520 030 000
1.5 Grunderwerbsteuerzuweisung (§ 21)	116 000 000
Summe der Allgemeinen Finanzausweisungen	<u>1 636 030 000</u>
2. Besondere Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1 Zuweisungen für kommunale Bibliotheken (§ 22)	1 000 000
2.2 Zuweisungen für kommunale Museen (§ 22)	1 000 000
2.3 Schullastenausgleich (§ 23)	227 000 000
2.4 Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten (§ 24)	150 000 000
2.5 Sozialhilfelausgleich (§ 25)	62 000 000
2.6 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 26)	14 000 000
2.7 Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 27)	22 500 000

	DM
2.8 Zuweisungen für den überörtlichen ÖPNV (§ 28)	20 500 000
2.9 Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV (§ 29)	35 500 000
2.10 Zuweisungen für Straßen (§ 30)	24 500 000
2.11 Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 31)	2 500 000
2.12 Zuweisungen für Theater (§ 32)	9 500 000
2.13 Landesausgleichsstock (§ 33)	35 000 000
2.14 Einmalige Sonderzuweisung an den LWV Hessen (§ 22)	60 000 000
Summe der Besonderen Zuweisungen	665 000 000
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1 Zuweisungen für Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime (§ 34 Abs. 1 Nr. 1)	153 000 000
3.2 Zuweisungen und Zuschüsse zur Krankenhausfinanzierung (§ 34 Abs. 1 Nr. 2)	297 000 000
3.3 Zuweisungen für Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 34 Abs. 1 Nr. 3)	1 000 000
3.4 Zuweisungen für Sport- und Freizeitanlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 4)	14 500 000
3.5 Zuweisungen für Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen (§ 34 Abs. 1 Nr. 5)	8 400 000
3.6 Zuweisungen für Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 34 Abs. 1 Nr. 6)	21 850 000
3.7 Zuweisungen für Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 34 Abs. 1 Nr. 8)	11 000 000
3.8 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 Nr. 8)	
3.81 Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen	37 000 000
3.82 Zuweisungen für den ÖPNV	110 000 000
3.9 Trink- und Abwasseranlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 9)	
3.91 Schuldendiensthilfen	28 000 000
3.92 Baukostenzuweisungen	84 000 000
3.10 Zuweisungen für Müllbeseitigungs- und Tierkörperbeseitigungsanlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 10)	2 300 000
3.11 Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds (§ 35)	53 734 000
Summe der Zuweisungen für Investitionen	821 784 000
Summe der Leistungen nach Nr. 1 bis 3 (Finanzausgleichsmasse)	3 122 814 000

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Finanzzuweisungen

I. Allgemeines

Zu § 6 — Gesamtschlüsselmasse

Die Gesamtschlüsselmasse errechnet sich wie folgt:

Finanzausgleichsmasse	3 122 814 000
Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer	— 116 000 000
	= 3 006 814 000

Hiervon ab:

Betrag für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	— 665 000 000
Betrag für Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	— 821 784 000
Gesamtschlüsselmasse	= 1 520 030 000

Zu § 7 — Verwendung der Gesamtschlüsselmasse

Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden	39,9 vom Hundert = 606 492 000 DM;
--	------------------------------------

	DM
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	11,3 vom Hundert = 171 763 000 DM;
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise	37,4 vom Hundert = 568 491 000 DM;
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	11,4 vom Hundert = 173 284 000 DM;
zusammen	1 520 030 000 DM.

II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 4 — Der Grundbetrag wird auf 545,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Hauptansatz

Abs. 1 — Als Einwohnerzahlen der Gemeinden sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 anzusetzen.

Abs. 3 — Sinkt durch den Rückgang der Einwohnerzahl einer Gemeinde deren Hauptansatz unter den Wert des Vorjahres, wird für das laufende Ausgleichsjahr der bisherige Hauptansatz beibehalten, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde die nächstniedrigere Stufe in Spalte 1 der Tabelle des Hauptansatzes um nicht mehr als 10 v.H. der Einwohnerzahl dieser Stufe unterschreitet.

Sind mit der in Spalte 1 der Tabelle des Hauptansatzes ausgewiesenen Einwohnerzahl bestimmte Zuständigkeiten nach § 148 Abs. 2 HGO verbunden, verbleibt es für die Gemeinde, deren Einwohnerzahl gegenüber dem Vorjahr unter die nächstniedrigere Stufe sinkt, solange bei dem bisherigen Hauptansatz, solange die Gemeinde ihre bisherigen Zuständigkeiten behält.

Zu § 11 — Ergänzungsansätze

Abs. 1 — Der Ergänzungsansatz wird kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gewährt, um die diesen Gemeinden übertragenen Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene abzugelten.

Der Ergänzungsansatz wird solange gewährt, wie diese Gemeinden auch bei sinkender Einwohnerzahl die zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen.

Abs. 2 — Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 berücksichtigt, die von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungstreitkräfte festgestellt worden sind. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind.

Abs. 3 — Als Ergänzungsansatz werden die Zahlen der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1979 berücksichtigt, die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt worden sind.

Abs. 4 — Für die Berechnung des Bevölkerungszuwachses sind die Einwohnerzahlen nach § 10 Abs. 1 der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 gegenüberzustellen.

Zu § 12 — Steuerkraftmeßzahl

Abs. 1 — Die Steuerkraftzahlen werden auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet.

Abs. 2 — Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 31. Mai 1980; Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 31. Mai 1980 erfolgten, bleiben unberücksichtigt.

Werden anstelle der Meßbeträge die Grundbeträge nach Abs. 3 herangezogen, so wird das Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 der Grundsteuern A und B aus den Angaben zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt. Als Hebesätze werden die vom Hessischen Statisti-

schen Landesamt im Rahmen dieser Statistik festgehaltenen Werte zugrunde gelegt;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1980 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1981 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den Gewerbesteuerumlageanmeldungen zur Gemeindefinanzreform entnommen. Etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 75 vom Hundert des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 errechnet;

4. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 80 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jeden Halbjahres wird durch den jeweils festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital geteilt.

Zu § 13 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung für die kreisangehörige Gemeinde wird so festgesetzt, daß ihre Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,5 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Zu § 14 — Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Als Kreisumlage im Sinne des § 14 gilt auch der Zuschlag nach § 39 Abs. 4 — Schulumlage.

III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Zu § 15 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Der Grundbetrag wird auf 1056,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 Abs. 2 bis 13 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 75,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise

Zu §§ 16 bis 19

Der Grundbetrag gemäß § 17 Abs. 6 wird auf 393,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,8 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 19 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 12 entsprechend.

Durch den Hinweis auf § 39 Abs. 2 in § 18 wird auch garantiert, daß die Umlagekraftmeßzahlen der Kreise sich um die Beträge anteilig ermäßigen, die bei den Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern nach § 39 Abs. 2 Satz 2 gekürzt werden.

VI. Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer

Zu § 21 — Zuweisung der Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 kassenmäßig bei Kapitel 17 01 — 053 01 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20 — 613 11 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Dritter Abschnitt: Besondere Finanzzuweisungen

Zu § 22 — Allgemeiner Grundsatz

Die zweckgebundene Vereinnahmung bedeutet, daß die Besonderen Finanzzuweisungen in dem Einzelplan des kommunalen Haushalts zu veranschlagen sind, in dem die Ausgaben geleistet werden, zu denen der Empfänger Zuweisungen erhält (z. B. Sozialhilfelausgleich — Epl. 4; Schullastenausgleich — Epl. 2).

Die im Landeshaushalt 1981 bereitgestellten Besonderen Finanzzuweisungen zur Förderung kommunaler Bibliotheken und kommunaler Museen werden vom Kultusminister auf Antrag im Einzelfall bewilligt.

Zu § 23 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1980 zugrunde gelegt. Der Ausgleichsbetrag wird auf volle 100 DM auf- bzw. abgerundet.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten nicht als Fachschulen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes. Schüler von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen sind nicht in den Schullastenausgleich einzubeziehen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1 des Schulverwaltungsgesetzes).

Zu § 24 — Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten

Abs. 1 — Die Höhe der Zuweisungen orientiert sich an den auf eine volle Million DM abgerundeten Istaussgaben für die Schülerbeförderung im Rechnungsjahr 1980; im Landeshaushalt 1981 sind hierfür 150 000 000 DM bereitgestellt.

Abs. 2 — Die Zuweisungen nach Abs. 1 werden je zur Hälfte — nach dem Anteil des einzelnen Schulträgers an den Gesamtausgaben für die Schülerbeförderung nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes, — nach der Zahl der Schüler, für die Schülerbeförderungskosten gezahlt werden, berechnet.

Zu diesem Zwecke ermitteln die Schulträger nach § 24 Abs. 1 FAG

— ihre Istaussgaben nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes im Rechnungsjahr 1980,

— die Zahl der Schüler, für die sie am 15. Oktober 1980 Schülerbeförderungskosten gezahlt haben

und teilen sie dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 15. Februar 1981 mit.

Die Regierungspräsidenten fassen die für ihren Bezirk ermittelten Zahlen — kreisweise geordnet — in einer Liste zusammen und legen diese dem Hessischen Minister der Finanzen bis zum 1. März 1981 vor. In der Liste sind die Schüler der Landkreise mit 200 vom Hundert zu bewerten.

Der Landeswohlfahrtsverband teilt seine Zahlen bis zum 1. März 1981 dem Hessischen Minister der Finanzen mit.

Der Ausgleich wird auf volle 100 DM auf- bzw. abgerundet.

Zu § 25 — Sozialhilfelausgleich

Abs. 3 — Der Berechnung des Ausgleichsbetrags werden der vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelte Aufwand für Sozialhilfe und die Zahl der Sozialhilfeempfänger im Rechnungsjahr 1979 zugrunde gelegt.

Zu § 26 — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

1. Personalkosten im Sinne der Nr. 1 sind:

1.1 die Dienstbezüge der Beamten, die Anwärterbezüge, die Vergütungen der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der gesetzlichen bzw. tariflichen Sonderzuwendungen;

1.2 die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (einschließlich einer Zusatz- oder Überversicherung), soweit es sich nicht um Versicherungsbeiträge für Bedienstete im Sinne der Nr. 2.2 handelt, sowie auf gesetzlicher oder tariflicher Regelung beruhende Zuschüsse des Arbeitgebers zu Lebensversicherungsprämien und die auf gleicher Grundlage vom Arbeitgeber zu tragende, auf Arbeitgeberanteile entfallende Lohnsteuer;

1.3 die vermögenswirksamen Leistungen, die Unterstützungen, die Beihilfen, die Ehrengaben nach der Dienstjubiläumverordnung, die Abfindungen sowie die Übergangsgelder für Angestellte und Arbeiter, die Beschäftigungsentgelte, die Trennungsgelder und Fahrkostenzuschüsse;

1.4 die folgenden Kosten der Unfallfürsorge für Bedienstete, die während ihrer Tätigkeit bei dem Ausgleichsamt zu er-

bringen sind, soweit sie nicht durch Versicherungseinrichtungen getragen oder von diesen erstattet werden:

- Erstattungen von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- Kosten des Heilverfahrens,
- Unfallausgleich,
- Unfallrenten an Angestellte und Arbeiter, soweit es sich nicht um Bedienstete handelt, hinsichtlich deren Versorgungslasten nach Nr. 2.2 abgegolten werden,
- Beiträge an Unfallversicherungsverbände und ähnliche Versicherungseinrichtungen für Versicherung gegen Dienstunfälle bis zur Höhe von jährlich 9,90 DM für jeden beim Ausgleichsamt tätigen Angestellten und Arbeiter;

1.5 die Kosten der Tuberkulosenhilfe, die einer kommunalen Gebietskörperschaft als Dienstherrn während der Tätigkeit des Bediensteten beim Ausgleichsamt entstanden sind.

2.1 Nicht als Personalkosten zu berücksichtigen sind die Beiträge, die aus Bundesmitteln auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sowie des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet werden.

2.2 Die Versorgungslasten für Beamte der Ausgleichsämter sind in dem Pauschalbetrag nach Nr. 3 des Gesetzes mitberücksichtigt, sie sind daher nicht bei den Personalkosten zu erfassen.

3. Die Träger der Lastenausgleichsämter haben die Erstattungsbeträge für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31. März des folgenden Haushaltsjahres bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesausgleichsamtes — anzumelden. Die Richtigkeit der Kostennachweisungen ist von Prüfungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften (Rechnungsprüfungsämter) zu bestätigen. Die Kostennachweisungen und die Abrechnungen über die nach diesen Bestimmungen geleisteten Zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof, der die bei den kommunalen Gebietskörperschaften angefallenen Kosten örtlich prüfen kann (§ 91 LHO). Er kann die Prüfung auch an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter delegieren.

4. Bis zur Vorlage der Jahresnachweisung werden Abschlagszahlungen geleistet.

Zu § 27 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und ein Zuweisungsbetrag von 4,— DM je Einwohner zugrunde gelegt.

Zu § 28 — Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Zur Zeit erbringen die Stadtwerke Frankfurt am Main als einziges kommunales Verkehrsunternehmen im Frankfurter Verkehrsverbund überörtliche Verkehrsleistungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1. Der gesamte Haushaltsansatz steht daher — wie bisher — der Stadt Frankfurt als Zuweisung zur Verfügung. Nähere Bestimmungen zu den Aufteilungsgrundsätzen des Abs. 2 auf verschiedene kommunale Körperschaften sind aus dem gleichen Grund vorerst entbehrlich.

Zu § 29 — Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Abs. 1 — Es gelten

1. die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460),
2. die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465),
3. die Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 34) — eine neue Verordnung ist in Vorbereitung — sowie
4. die Verordnung über die maßgebenden durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEKostenV) vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 35) — eine neue Verordnung ist in Vorbereitung —.

Abs. 2 — Die Einverständniserklärung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 zur direkten Zahlung an die Verkehrsunternehmen muß der auszahlenden Stelle schriftlich vorliegen.

Zu § 30 — Zuweisungen für Straßen

Abs. 1 und 2 — Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1981 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 maßgebend.

Abs. 3 — Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 31. Januar 1978 (StAnz. S. 371).

Zu § 31 — Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Zuweisungen werden an die Zonenrandkreise nach einem Schlüssel verteilt, dem die Einwohnerzahl der Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist, und die Länge der Kreisgrenze zum anderen Teil Deutschlands zugrunde liegen.

Zu § 32 — Zuweisungen für Theater

Das Nähere über die Voraussetzungen und die Höhe der Zuweisungen regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen durch Einzelerlaß bzw. durch gesonderte Richtlinien.

Zu § 33 — Landesausgleichsstock

Es gelten die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1335) und des Erlasses vom 21. Februar 1975 (StAnz. S. 460).

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 35 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1981 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag / DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 33 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 4 FAG), für die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder Eingliederungen, für Ausgleichszulagen nach den Grundsätzen zur Altersversorgung ehemaliger ehrenamtlicher Bürgermeister sowie für den Ausgleich außergewöhnlicher Härten	14 500 000
2. Zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten aus dem Wegfall der Lohnsummensteuer	20 000 000
3. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000
Zusammen	35 000 000

Vierter Abschnitt: Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

Zu § 34 — Allgemeine Grundsätze

Abs. 1

Nr. 1 — Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Kultusministers für die Gewährung von Landesmitteln zu den Bau- und Einrichtungskosten kommunaler Schulen (Schulbaufinanzierungsrichtlinien) vom 15. Februar 1979 (StAnz. S. 484).

Nr. 2 — Krankenhausfinanzierung

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. Februar 1974 (StAnz. S. 429).

Nr. 3 — Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

Nr. 4 — Sport- und Freizeitanlagen.

Nr. 5 — Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Nr. 6 — Alteinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

Nr. 7 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — des Sozialministers in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163), zuletzt geändert durch Erlaß vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2156).

Nr. 8 — Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Technik zur Förderung des kommunalen Stra-

Benbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs vom 12. Dezember 1979 (StAnz. S. 2493).

Nr. 9 — Trink- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Finanzierungshilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 28. Februar 1980 (StAnz. S. 495).

Nr. 10 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des damaligen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) und des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. September 1971 (StAnz. S. 1768).

Die Rekultivierung ehemals wilder, stillgelegter Müllkippen ist durch Sondererlaß vom 30. November 1972 (StAnz. 1973 S. 17) geregelt.

Fünfter Abschnitt: Umlagen; Umlagegrundlagen

Zu § 39 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 gelten entsprechend.

Abs. 2 Satz 2 — Da auch die Kreisumlage der Finanzierung der Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene dient, werden die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt. Dadurch werden neben der höheren Schlüsselzuweisung auf Grund des Ergänzungsansatzes nach § 11 Abs. 1 die diesen Gemeinden übertragenen Aufgaben der zweiten Verwaltungsebene auch über eine niedrigere Kreisumlage abgegolten.

Abs. 3 bis 7

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.

c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardtswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der für den Berechnungszeitraum gezahlten Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Zu § 40 — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die Umlage ist im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 gelten entsprechend. Den Umlagegrundlagen nach Nr. 1 sind auch die Steuerkraftmeßzahlen der gemeindefreien Grundstücke zuzurechnen.

Der Umlagebesatz wird für die Festsetzung der Umlage nach den jetzigen Umlagegrundlagen auf 2,83 v. H. festgesetzt. Er kann sich bei der Festsetzung der Umlage nach den berechtigten Umlagegrundlagen geringfügig ändern. Die Änderung ergibt sich aus dem endgültigen Umlagehebescheid.

Zu § 41 — Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 39 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 42 — Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt am Main

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 11 und 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften

Zu § 45 — Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Abs. 2 — Die für Amtshandlungen der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ des Landrats als Behörde der Landesverwaltung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Landkreis überlassen, soweit sie nicht anderen Stellen als Auslagen zu erstatten oder als Abgaben (z. B. Jagdabgabe) abzuführen sind. Unberührt bleiben die im Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 107 Abs. 2 OWiG festgesetzten Gebühren, die der Staatskasse zufließen und bei Kap. 03 13 — 112 02 zu vereinnahmen sind.

Dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung obliegt die Festsetzung der Kosten. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß gemäß § 59 Abs. 1 LHO entsprechend der mit Erlaß vom 9. Oktober 1974 (StAnz. S. 1883) übertragenen Befugnis. Die Vollstreckung ist Angelegenheit des Landkreises (§ 15 Abs. 2 Hess-VwVG).

Aus Vereinfachungsgründen werden die dem Landkreis überlassenen Kosten nicht bei der Staatskasse vereinnahmt, sondern unmittelbar der Kreiskasse zugeführt. Der Landkreis hat die Einzelheiten über die Annahme der Kosten bei der Abteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ zugunsten der Kreiskasse zu regeln.

Die Regierungspräsidenten teilen zum 1. Februar jeden Jahres dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen die im abgelaufenen Haushaltsjahr dem Landkreis überlassenen Kosten mit.

Zu § 46 — Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Abs. 2 — Notwendige Auslagen sind nur noch dann zu erstatten, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind; im übrigen ist eine Auslagerstattung in den Fällen des Abs. 1 nicht mehr vorgesehen.

Abs. 3 — Einnahmen aus Bußgeldverfahren, denen ein Verwarnungsverfahren vorausgegangen ist, werden nicht mehr zugewiesen.

Die endgültige Feststellung der Zuweisungsbeträge für das Ausgleichsjahr 1981 erfolgt im Haushaltsjahr 1982 durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Der Abrechnung werden die Anzahl der Verfahren und die Einnahmen an Geldbußen und Kosten zugrunde gelegt, die das Kommunale Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main in den Listen „Aufteilung der Einnahmen nach Kreisschlüsseln“ für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 ausweist. Die in die Abrechnung einzubeziehenden Personal- und Sachkosten umfassen die bei Kap. 03 14 des Landeshaushaltsplanes für den Regierungspräsidenten in Kassel nachgewiesenen Ausgaben, die notwendigen Berichtigungen, die in den Listen des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main ausgebrachten Auslagen der Polizei und den im Gesetz genannten Betrag von 2 300 000 DM.

Bis zur endgültigen Feststellung der Zuweisungsbeträge werden in den Monaten April, Juli und Oktober Abschlagszahlungen geleistet. Diese sind nach den Isteinnahmen der vorausgegangenen drei Monate unter Abzug eines pauschalen Kürzungsbetrages von 30,— DM/Fall zu bemessen und auf einen durch 1000 teilbaren Betrag aufzurunden. Die Einnahmen in den Monaten Oktober, November und Dezember werden jeweils in die endgültigen Zuweisungsbeträge einbezogen.

Zu § 48 — Polizeierversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a. a. O.).

Zu § 49 — Berichtigungen

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder Leistungen auf Grund des Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach der Bekanntgabe zu stellen. Werden die Umlagegrundlagen oder Leistungen vor dem 1. April bekanntgegeben, läuft die Ausschlussfrist mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres.

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften**Zu § 50 — Aufhebung bisherigen Rechts
(Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 — GVBl. 1980 I S. 12 —)**

Die §§ 9 a und 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2) gelten weiterhin.

Zu Ihrer Ausführung wird bestimmt:

1. Zu § 9 a — Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

Abs. 1 — Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden als Einwohnerzahlen der größten beteiligten Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 zugrunde gelegt.

Abs. 2 — Für die Zuordnung der Gemeinden in bezug auf die Grenze von 1500 Einwohnern sind die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

Wird für Gemeinden, die unter die Regelung des Satzes 2 fallen, bereits ein Ergänzungsansatz nach dem Abs. 1 oder 4 gewährt, sind bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nur die Einwohner zu berücksichtigen, die die aufnehmende Teilgemeinde und die Teilgemeinde mit mehr als 1500 Einwohnern nach Satz 1 zu Beginn der maßgebenden Periode hatten.

Abs. 3 — Die Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sie zu einer höheren jährlichen Schlüsselzuweisung führt als nach den Abs. 1, 2, 4 und 5. Die Berechnung des Ergänzungsansatzes nach § 9 a endet in diesen Fällen mit Ablauf der Vergünstigung für den ersten Zusammenschluß.

Abs. 4 — Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2) ist anstelle der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. Die Abs. 3 und 5 gelten auch für die unter Abs. 4 fallenden Gemeinden.

Abs. 5 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt. Bei Zusammenlegung nach dem 31. Dezember 1971 sind als maßgebliche Jahre stets die Jahre 1969 bis 1971 anzusehen.

Sind an einer Zusammenlegung oder Eingliederung Gemeinden beteiligt, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, so wird für diese Gemeinden der Mindestbetrag nach § 11 Abs. 2 FAG 1972 als Durchschnitt berücksichtigt. Sehen für einzelne beteiligte Gemeinden, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, die Abs. 1 bis 4 bereits einen Ergänzungsansatz vor, so ist der bereits berechnete Durchschnitt der drei letzten Jahre dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

2. Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 3 — Die für die Berechnung nach § 9 Abs. 3 maßgebende Einwohnerzahl darf für die Gemeinden, die durch die Neugliederungsgesetze ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, nicht unter das Fortschreibungsergebnis der Wohnbevölkerung nach dem letzten Stand vor dem Verlust der Kreisstadtfunktion sinken, wenn der Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl auf einen Zeitpunkt nach dem Verlust der Kreisstadtfunktion fällt.

Zu § 51 — Ausführungsbestimmungen**Abs. 1 — Zahlungen der Zuweisungen**

Für die Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß“ — gilt der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Februar 1978 (StAnz. S. 376), zuletzt geändert durch Erlaß vom 8. Dezember 1980 (StAnz. S. 2428).

Wiesbaden, 21. 1. 1981 **Der Hessische Minister der Finanzen**
LG 40 005/1981 — III B 31

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 02/01

StAnz. 6/1981 S. 342

207

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
6000 Frankfurt am Main

Grunderwerbsteuer;

hier: Inanspruchnahme des Veräußerers als Steuer-
schuldner

Bezug: a) Erlaß vom 11. Juni 1964 — S 4535 A — 1 — II/42
(n. v.)

b) Ihr Bericht vom 11. November 1977 — S 4535 A
— 1 — St III

1. Nach § 15 Nr. 1 GrEStG sind sowohl der Erwerber als auch der Veräußerer Schuldner der Grunderwerbsteuer; beide schulden die Grunderwerbsteuer als Gesamtschuldner (§ 44 Abs. 1 AO). Das Finanzamt hat unter Beachtung der Grundsätze von Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden, von welchem Gesamtschuldner die geschuldete Leistung zu fordern ist (BFH-Urteil vom 12. Mai 1976 — II R 187/72 — BStBl. II S. 579—). Es kann auch beide Gesamtschuldner zur Zahlung der Steuer auffordern (§ 8 Abs. 2 GrEStDV).

Nach § 8 Abs. 2 letzter Satz GrEStDV ist es zulässig, den Steuerbescheid nur einem der Gesamtschuldner bekanntzugeben. Insbesondere aus Gründen der Verwaltungvereinfachung bin ich damit einverstanden, daß der Steuerbescheid zunächst nur dem Erwerber übersandt wird, wenn er im Kaufvertrag die Grunderwerbsteuer übernommen hat. Das Finanzamt kann aber grundsätzlich auch in einem solchen Fall innerhalb der Festsetzungsfrist von 4 Jahren (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO) den Veräußerer in Anspruch nehmen (vergleiche BFH-Urteil vom 21. Dezember 1961 — II 33/58 U — BStBl. 1962 III S. 160 —).

Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt, vielmehr ist die Frage der Inanspruchnahme des Veräußerers eine Ermessensentscheidung, die den für die Ausübung des Ermessens maßgeblichen Grundsätzen von Recht und Billigkeit entsprechen muß. Hat das Finanzamt — gemäß der Regelung im Grundstückskaufvertrag — die Einziehung der zunächst vom Erwerber geforderten Grunderwerbsteuer schuldhaft verzögert und ist dieser in der Zwischenzeit zahlungsunfähig geworden, dann hält es in aller Regel die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht ein, wenn es in einem solchen Falle den Veräußerer in Anspruch nimmt, ohne ihn zuvor rechtzeitig auf die Schwierigkeiten, den Steueranspruch beim Erwerber zu realisieren, hinzuweisen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. Mai 1962 — II 67/61 U — BStBl. III 315 —). Dieser hat wegen des Verhaltens des Finanzamtes dann in aller Regel nicht mehr die Möglichkeit, von seinem Rückgriffsrecht gegen den Erwerber rechtzeitig Gebrauch zu machen. Um Steuerausfälle zu vermeiden, bitte ich, den Veräußerer als Gesamtschuldner in Anspruch zu nehmen, sobald der Erwerber die Zahlungsfrist — nach Mahnung — nicht eingehalten hat.

2. Wird ein Erwerbsvorgang gem. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a des Hessischen GrEStG, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GrEStEigWoG oder nach einer anderen Vorschrift des Grunderwerbsteuerrechts zunächst materiell — vorläufig von der Grunderwerbsteuer freigestellt, ist die Steuer später nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches GrEStG bzw. nach § 3 Abs. 1 GrEStEigWoG oder einer entsprechenden Nachversteuerungsvorschrift nachzuerheben, wenn der Erwerber den steuerbegünstigten Zweck nicht erfüllt bzw. aufgegeben hat. In einem solchen Fall ist das Finanzamt nach den Grundsätzen des zum rheinland-pfälzischen Grunderwerbsteuerrecht ergangenen BFH-Urteils vom 12. Mai 1976 — II R 187/72 — (BStBl. II S. 579) grundsätzlich nicht daran gehindert, die Grunderwerbsteuer gegen den Grundstücksveräußerer festzusetzen, wenn der Erwerber in Konkurs gefallen ist und der Veräußerer bereits auf Grund des Vertragsinhalts die Absicht des Erwerbers kannte, das Grundstück mit steuerbegünstigten Wohnungen zu bebauen bzw. innerhalb von 5 Jahren mindestens ein Jahr lang in der vom GrEStEigWoG begünstigten Art zu verwenden. Auch das Hessische Finanzgericht hat in dem rechtskräftigen Urteil vom 17. Mai 1978 — V 111/75 — (EFG S. 566) entschieden, daß eine wegen Zweckaufgabe festgesetzte Nachsteuer nicht generell nur vom Erwerber, sondern grundsätzlich auch vom Veräußerer erhoben werden kann.

Das hessische Grunderwerbsteuerrecht kennt ebenso wie das rheinland-pfälzische Recht keine Bestimmung, auf Grund der der Grundstücksveräußerer im Nachversteuerungsfall von der Grunderwerbsteuer freigestellt werden könnte. Das bedeutet, daß die Inanspruchnahme des Grundstücksveräußerers im Nachversteuerungsfall wegen Nichterfüllung des für die Steuerbefreiung maßgeblichen steuerbegünstigten Zwecks (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches GrEStG bzw. § 3 Abs. 1 GrEStEigWoG) unter den im BFH-Urteil vom 12. Mai 1976 — a. a. O. — genannten Voraussetzungen aus Rechtsgründen zulässig ist. Der BFH hat jedoch in diesem Urteil die Frage einer auf § 163 AO gestützten Billigkeitsentscheidung offengelassen.

Ich bitte, die Auffassung zu vertreten, daß die Inanspruchnahme des Grundstücksveräußerers in Fällen der Nacherhebung der Grunderwerbsteuer wegen Nichterfüllung eines steuerbegünstigten Zwecks durch den Grundstückserwerber eine unbillige Härte darstellt, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände eine abweichende Beurteilung rechtfertigen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß etwa notwendig werdende Beitreibungsmöglichkeiten beim Erwerber erschwert sind, z. B. der Erwerber hat seinen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung im Ausland, bitte ich, auch den Grundstücksverkäufer über eine vorläufige Freistellung des Erwerbs von der Grunderwerbsteuer und über die Möglichkeit seiner späteren Inanspruchnahme zu unterrichten, damit sich dieser hierauf rechtzeitig einrichten kann.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben. Die beiden hessischen Notarkammern habe ich über diesen Erlaß unterrichtet.

Wiesbaden, 16. 1. 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4535 A — 1 — II B 41
StAnz. 6/1981 S. 347

208

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung im Bereich der Hessischen Polizei

Mit Wirkung vom 1. April 1981 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne aus dem Bereich der Hessischen Polizei auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, 3500 Kassel, übertragen.

210

An alle
staatlichen Behörden
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	2	Geschirrschränke je 1500/600/1650 mm — Ausbildung als Schiebetürenschränke, Rahmen Edelstahl, Fronten emailliert, Fabrikat Voss	gut	Gesamthochschule Kassel Universität des Landes Hessen — Der Präsident — Steinstraße 19, 3430 Witzenhausen Telefon 05 61 / 8 04 24 92
2	1	Essenausgabetisch elektr. beheizbar 2875/800/826 mm — Edelstahlausführung, Fabrikat Voss	gut	
3	1	Tablettrutsche 2910/315 mm — Edelstahlausführung	gut	
4	1	Geschirrspülmaschine inkl. Körbe, Fabrikat Maico	gut	
5	1	Voss-Brät- und -Backofen inkl. 2 Pfannen	gut	
6	1	Kipp-Bratpfanne, Fabrikat Voss	gut	
7	1	Püromat, 60 Liter, Fabrikat Voss	gut	
8	1	Schnellkochtopf, 80 Liter, Fabrikat Voss	gut	
9	1	6-Platten-Elektroherd	gut	
10	1	Schrantisch 1600/800/850 mm, Fabrikat Voss	gut	
11	1	Arbeits-tisch mit Becken und Standhahn, Fabrikat Voss	gut	
12	1	Büro-Container, Streif 110 383 101, 1975 mit Einrichtung	gut	BAB-Rasthaus Kassel-Mitte Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik — Landeshaus — 6200 Wiesbaden

Es handelt sich um die Kap. 03 20, 25, 28 und 29. Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 13. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 19. 1. 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23
StAnz. 6/1981 S. 348

209

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen des Landes Hessen

Der Hessische Landtag hat die Landesregierung gemäß § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) wegen der Haushaltsrechnungen (Jahresrechnungen) entlastet, und zwar

Haushaltsrechnung 1976 in der 48. Landtagssitzung am 12. Dezember 1980

Haushaltsrechnung 1977 in der 45. Landtagssitzung am 6. November 1980.

Diese Mitteilung ergeht unter Bezug auf die Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1706).

Wiesbaden, 20. 1. 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3045 — 77 — III C 41
StAnz. 6/1981 S. 348

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
		Büroausstattung, Eiche, bestehend aus:		
13	1	3teilig. Schrank, Gr. 184× 193 cm, links Kleiderfach, Mitte Glas, rechts geschlossen, mit Zwischenbrettern, Geräte-Nr. TÜH 185	wiederverwendbar	Staatl. TÜH, Darmstadt Rüdesheimer Straße 119 6100 Darmstadt
14	1	Schreibtisch, Gr. 180×90×78 cm, mit 3 Schubladen und Zahlbrett, Geräte-Nr. TÜH 186	wiederverwendbar	Staatl. TÜH, Darmstadt Rüdesheimer Straße 119 6100 Darmstadt
15	1	Sessel, ledergepolstert, ohne Geräte-Nr.	wiederverwendbar	Staatl. TÜH, Darmstadt Rüdesheimer Straße 119 6100 Darmstadt
		Ersatzteile für Kräder, BMW R 25		
16	1	Lenkergriff links	Es handelt sich um neue bzw. Aus- tausch-Ersatzteile	I. Hess. Bereitschaftspolizeiabteilung Wiesbadener Straße 99 6503 Mainz-Kastel
17	3	Lenkergriffe rechts		
18	8	Kupplungshebel		
19	1	Handbremshebel		
20	1	Tachowelle		
21	1	Kupplungszug		
22	2	Gaszüge		
23	1	Handbremszug		
24	2	Fußbremshebel		
25	5	Kraftstoffhähne		
26	3	Gummispannbänder		
27	107	Speichen		
28	113	Nippel		
29	1	Hebelschraube		
30	2	Schweinwerferringe		
31	9	Auspuffrohre		
32	3	Fußrasten		
33	14	Tragfedern		
34	4	Schalt Schlüssel		
35	1	Drehgriffkörper		
36	7	Scheinwerfergläser		
37	12	Fußrastengummi		
38	20	Bremsbeläge		
39	5	Dichtringe		
40	1	Felge		
41	9	Anschlaggummi		
42	2	Zugfedern		
43	3	Ringe für Bremsstange		
44	1	Flügelschraube		
45	3	Lenker		
46	6	Bremsbackenfedern		
47	3	Mitnehmergummi		
48	3	Tragfedern hinten		
49	2	Verkleidungen		
50	2	Gewinderinge		
51	3	Schlüssel		
52	1	Fahrsattel		
53	1	Schlußlampe		
54	3	Endstück für Luftpumpe		
55	1	Verkleidung		
56	9	Büchsen für Getriebe		
57	6	Silentblöcke		
58	2	Deckel		
59	2	Anschlußplatten		
60	24	Paßringe		
61	5	Blinkleuchten		
62	2	Gummiaufhängungen		
63	300	Kugeln		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
64	3	Schrauben für Luftfilter		
65	2	Stoßdämpfer		
66	3	Ringschrauben		
67	2	Federbeinaugen		
68	2	Befestigungsbügel		
69	2	Sturzbügel		
70	3	Keile		
71	4	Klemmschrauben		
72	2	Silentblöcke		
73	3	Silentblöcke		
74	12	Gummistutzen		
75	2	Verstellhülsen		
76	2	Schellen		
77	1	Frontring		
78	4	Auspuffschellen		
79	2	Reflektoren		
80	1	Reflektor		
81	3	Silentblöcke		
82	2	Lichtfenster		
83	1	Rahmen		
84	1	Vorderschwinge		
85	1	Schwingholm		
86	1	Bremszugstange		
87	2	Stellschrauben		
88	2	Halter für Blinkgeber		
89	1	Halter für Scheinwerfer		
90	6	Schalteaufnahmen Abblendschalter		
91	44	Dichtungen		
92	12	Gummitüllen		
93	3	Schwimmernadeln		
94	12	Dichtringe		
95	6	Filzringe		
96	22	Pfropfen		
97	5	Gummirasten		
98	1	Ölpumpe		
99	4	Stößel		
100	4	Ventilfedern		
101	4	Keilkegelpaare		
102	2	Keilschrauben		
103	1	Scheibefeder		
104	1	Gasschieber		
105	3	Düsennadeln		
106	3	Schwimmer		
107	1	Vergaser		
108	1	Kickstarterfeder		
109	1	Kupplungshebel		
110	3	Gelenkbolzen		
111	2	Nachstellschrauben		
112	4	Rundmuttern		
113	2	Scheiben		
114	3	Schiebeklauen		
115	1	Schaltgabel		
116	2	Pleuelbüchsen		
117	1	Ölkontrollstab		
118	6	Einstellschrauben		
119	2	Verschlußschrauben		
120	1	Überwurfmutter		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
121	2	Druckstangen		
122	2	Druckscheiben		
123	2	Zahnstangen		
124	2	Druckfedern		
125	2	Regulierschrauben		
126	3	Muttern		
127	2	Muttern		
128	2	Düsen		
129	5	Klemmbügel		
130	2	Fliehkraftregler		
131	3	Kugelkäfige		
132	2	Stoppschalter		
133	1	Dichtung		
134	2	Nebenwellen		
135	1	Stirnrad		
136	1	Stirnrad		
137	1	Stirnrad		
138	2	Tupferfedern		
139	2	Verschraubungen		
140	3	Federn		
141	1	Nadeldüse		
142	3	Luftfilter		
143	1	Hauptdüse		
144	1	Stirnrad		
145	3	Gasschieberfedern		
146	3	Gummiringe für Druckstück		
147	2	Deckelplatten		
148	1	Stoßdämpferflansch		
149	12	Ausgleichscheiben		
150	2	Entlüfterschläuche		
151	21	Bilux		
152	1	Kugelbirne 6/35		
153	2	Kugelbirnen 6/18		
154	16	Kugelbirnen 6/3, 6/4, 6/5		
155	19	Soffitten 6/5		
156	11	Soffitten 6/3		
157	15	Kontrollbirnen 6/1,2, 6/2		
158	10	Kontrollbirnen 6/0,6		
159	2	Soffitten 6/18		
160	11	Kugelbirnen		
161	11	Kugelbirnen		
162	19	Soffitten 6/10		
163	8	Blinkergläser		
164	3	Blinkerschalter		
165	17	Kugelbirnen		
166	1	Zündschloß		
167	2	Regler		
168	3	Abblendschalter		
169	7	Blinkgeber		
170	5	Rückzugfedern		
171	3	Kerzenstecker		
172	1	Kugellager 6302		
173	1	Kugellager 3203		
174	1	Rückspiegel		
175	4	Reifen 3,25-18		
176	3	Batterien		

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst. zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, der 9. März 1981.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 23. 1. 1981

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 1

St.Anz. 6/1981 S. 348

211

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Ausbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers;

hier: 1. Ausbildungsbehörden
2. Ausbildungsplan

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 265)

1. Bestimmung der Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden gem. § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers sind die

Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,

Justus Liebig-Universität in Gießen,

Philipps-Universität in Marburg,

Technische Hochschule in Darmstadt und die

Gesamthochschule in Kassel.

2. Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (Nr. 2 des Bezugserrlasses) gilt nur noch für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1980 begonnen haben.

3. Der Bezugserrlaß wird — unbeschadet der vorstehenden Übergangsregelung — aufgehoben.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 24. 9. 1980

Der Hessische Kultusminister

I A 2.2 — 059/01 — 565

StAnz. 6/1981 S. 352

212

Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main

Bezug: Verordnung vom 19. November 1979 (StAnz. S. 2354 = ABl. S. 726)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main die Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt am Main wie folgt fest:

a) Einfachgericht (Eintopf o. ä.)

b) Schnellgericht I

c) Schnellgericht II

d) Stammessen I

e) Stammessen II

f) Stammessen III

g) Wahlessen I

h) Wahlessen II

auf 1,50 DM je Portion,

auf 1,80 DM je Portion,

auf 2,— DM je Portion,

auf 1,70 DM je Portion,

auf 2,— DM je Portion,

auf 2,— DM je Portion,

auf 2,40 DM je Portion,

auf 2,80 DM je Portion.

Die Wahlessen können aus dem jeweiligen Fleischteiler, einer stärkehaltigen Beilage und einer vitaminhaltigen Beilage frei zusammengestellt und durch zusätzliche Beilagen zu 0,40 DM, 0,50 DM, 0,60 DM und 0,70 DM ergänzt werden.

Die o. a. Verordnung wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 1. 1981

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 436/19 (6) — 167

StAnz. 6/1981 S. 352

213

Landesverzeichnis national wertvoller Archive, archivalischer Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen

Bezug: Bekanntmachungen vom 27. September 1973 (StAnz. S. 1981) und 4. Februar 1977 (StAnz. S. 1024)

Das Landesverzeichnis national wertvoller Archive, archivalischer Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen (§§ 10 ff. des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 — BGBl. I S. 501 —) wird unter Nr. 23 in der Spalte „Bezeichnung“ wie folgt geändert:

„Firmen- und Familienarchiv Merck
(einschl. Nachlaß des Kriegsrats Merck)“.

Wiesbaden, 21. 1. 1981

Der Hessische Kultusminister

V A 4.1 — 450/16 — 198

StAnz. 6/1981 S. 352

214

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. am 28. April 1977 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2232 für den Betriebsleiter des Hochschulrechenzentrums Christian May, geb. am 18. Mai 1943, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 9. 1980

Der Hessische Kultusminister

I A 13 — 014/29

StAnz. 6/1981 S. 352

215

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Zwischenprüfung nach § 42 BBIG;

hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Frühjahr 1981

In den Ausbildungsberufen

Kartograph

Kulturbautechniker

Straßenbautechniker

Straßenwärter

Vermessungstechniker

werden in der Zeit zwischen Ende März und Ende Mai 1981 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

a) bei dreijähriger oder längerer Dauer zwischen dem 1. April und 30. September 1979

b) bei kürzerer als dreijähriger Dauer zwischen dem 1. Oktober 1979 und 31. März 1980 begonnen hat.

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

a) Name und Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden

b) Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter

c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit

d) Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift)

e) Angabe der Ausbildungsstätte (volle Anschrift)

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden),

b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,

c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG.

Meldeschuß: 10. März 1981.

Wiesbaden, 12. 1. 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 4 — 8 e 04

StAnz. 6/1981 S. 352

216

Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS);

hier: Technische Richtlinien Tanks (TRT),
Technische Richtlinien Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF),
Technische Richtlinien Tankcontainer (TRTC)

Bezug: Erlasse vom 13. Juli 1976 (StAnz. S. 1391),
13. August 1976 (StAnz. S. 1540), 14. März 1978
(StAnz. S. 678), 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1208), 18. Mai
1979 (StAnz. S. 1280)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1980 S. 768 die Technischen Richtlinien TRTC 001, TRT 002, TRTC 004, TRTC 005, TRTC 006, TRTC 007, TRTC 010, TRTC 012, TRTC 013, TRTC 022, TRTC 023, TRTC 025, TRTC 026, TRTC 031, TRTC 032, TRTC 033, TRC 201, TRT 301, TRTF/KW 001 in einer redaktionell bereinigten Fassung neu bekanntgegeben.

Die vorstehend näher bezeichneten Technischen Richtlinien werden hiermit für den Landesbereich verbindlich eingeführt und sind ab sofort anzuwenden.

Die Technischen Richtlinien (TRT, TRTF, TRTC)

Nr. 110 vom 12. Februar 1975, VerkBl. Nr. 6/1975
— eingeführt durch Erlaß vom 13. Juli 1976 — III b 3 —
66 k 22.05.04 — StVZO 4/76 —;

Nr. 112 vom 13. März 1975, VerkBl. Nr. 6/1975
— eingeführt durch Erlaß vom 13. Juli 1976 — III b 3 —
66 k 22.05.04 — StVZO 4/76 —;

Nr. 262 vom 1. August 1975, VerkBl. Nr. 16/1975
— eingeführt durch Erlaß vom 13. August 1976 — III b 3 —
66 k 22.05.04 — GGVS 05/76 —;

Nr. 122 vom 4. April 1977, VerkBl. Nr. 8/1977
— für den Landesbereich nicht verbindlich eingeführt —;

Nr. 304 vom 31. Oktober 1977, VerkBl. Nr. 22/1977
— eingeführt für den Landesbereich durch Erlaß vom
14. März 1978 — III b 3 — 66 k 22.05.06 — GGVS 02/78 —;

Nr. 13 vom 27. Dezember 1977, VerkBl. Nr. 2/1978
— eingeführt durch Erlaß vom 22. Mai 1978 — III b 3 —
66 k 22.05.04 — GGVS 03/78 — sowie

Nr. 64 vom 12. März 1979, VerkBl. Nr. 7/1979
— eingeführt durch Erlaß vom 18. Mai 1979 — III b 3 —
66 k 22.05.02/04 — GGVS 04/79 —

sind durch die Einführung der vorbezeichneten neuen Richtlinien überholt und werden deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 12. 1980

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 k 22.05.02/04/06 — GGVS
11/80

StAnz. 6/1981 S. 353

217

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980, das gemäß § 3 am 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist, erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden mit Ausnahme der Verwaltungskosten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern entstehen. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge erstattet das Land für Asylberechtigte und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen werden, während der ersten zwei Jahre ab Zuweisung die Aufwendungen auf Grund der Vorschriften nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt.

Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern folgendes bestimmt:

1. Kostenerstattung für Asylbewerber

Notwendige Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 werden den Landkreisen und Gemeinden für Asylbewerber erstattet, die nach der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Januar 1981 (GVBl. I S. 14) auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes a. a. O. mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zugewiesen werden und für Asylbewerber, die seit dem 1. August 1980 aufgenommen und untergebracht worden sind.

Die Verteilung der Asylbewerber obliegt der Landes-einweisungsstelle im Notaufnahmelager Gießen.

Die Versorgung der Asylbewerber soll durch Sachleistungen sichergestellt werden. Sie soll in der Weise erbracht werden, daß Sozialhilfe nicht mehr zu leisten ist. Zu den notwendigen Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, die vom Land erstattet werden, gehören insbesondere:

1.1 Sachleistungen (Naturalien)

Als Sachleistungen gelten insbesondere die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und ärzt-

liche Betreuung der Asylbewerber sowie Beförderungskosten.

1.1.1 Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Regierungspräsident im Einzelfall. Sofern die Landkreise und Gemeinden über keine eigenen Objekte verfügen, können für die Unterbringung der Asylbewerber geeignete Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Einrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes) angemietet werden. In diesem Fall erfolgt eine Erstattung der im Zusammenhang mit der Anmietung von Gebäuden entstehenden Aufwendungen nur in Höhe der ortsüblichen Miete für Wohnraum.

1.1.2 Die Verköstigung der Asylbewerber ist grundsätzlich durch Gewährung von Gemeinschaftsverpflegung (Fertigkost), bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Abendkost, sicherzustellen. Die Verpflegung soll ausreichend und auf die unterschiedlichen ethnologischen und religiösen Gegebenheiten der Asylbewerber abgestellt sein. In besonders gelagerten Fällen kann die Verpflegung auch durch Aushändigung von Essensgutscheinen sichergestellt werden.

1.1.3 Im übrigen ist der sonstige Lebensbedarf durch Gewährung von Sachleistungen zu decken. Hierzu gehört auch im Bedarfsfall die Versorgung mit Bekleidung.

1.1.4 Wegen der vorgeschriebenen Erstuntersuchung, der sich die Asylbewerber auf Aufforderung der zuständigen Ausländerbehörde zu unterziehen haben, wird auf meinen Erlaß vom 29. Juli 1980 (StAnz. S. 1651) hingewiesen. Die allgemeine ärztliche Betreuung der Asylbewerber richtet sich nach Ziff. 2.1 dieses Erlasses.

1.1.5 Erstattet werden die Kosten für die Beförderung der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge genannten Personen und deren Gepäck auf dem kürzesten und preisgünstigsten Weg im Falle des § 1 Abs. 1 letzter Satz a. a. O., soweit anderweitig keine Kostenregelung getroffen ist.

1.2 Leistung von Barmitteln

Bei Vollverpflegung soll den Asylbewerbern zur Bestreitung der notwendigsten eigenen Bedürfnisse im Rah-

men des täglichen Lebensbedarfs ein Taschengeld bis zur Höhe des in Heimen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG zu leistenden Betrages gezahlt werden.

Nach der derzeitigen Regelung kann den volljährigen Asylbewerbern ein Taschengeld von monatlich DM 70,— gezahlt werden.

Für minderjährige Asylbewerber gelten folgende Sätze:

Monatliches Taschengeld ab	3. Lebensjahr	DM 4,—
	4. Lebensjahr	DM 5,—
	5. Lebensjahr	DM 6,—
	6. Lebensjahr	DM 7,—
	7. Lebensjahr	DM 8,—
	8. Lebensjahr	DM 9,—
	9. Lebensjahr	DM 10,—
	10. Lebensjahr	DM 15,—
	11. Lebensjahr	DM 20,—
	12. Lebensjahr	DM 25,—
	13. Lebensjahr	DM 30,—
	14. Lebensjahr	DM 40,—
	15. Lebensjahr	DM 45,—
	16. Lebensjahr	DM 50,—
	17. Lebensjahr	DM 60,—

- 1.2.1 Sofern in begründeten Ausnahmefällen auf die Gewährung von weiteren Barmitteln nicht verzichtet werden kann, ist dies besonders aktenkundig zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige Regierungspräsident.

1.3 Personalkosten

Personalkosten werden nur erstattet, wenn sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Betreuung und Hilfestellung der Asylbewerber anfallen (z. B. Sozialarbeiter und Dolmetscher) und anderweitig Kostendeckung nicht zu erlangen ist. Es wird empfohlen, Einstellungen im Rahmen von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen vorzunehmen und den zuständigen Regierungspräsidenten zu beteiligen.

1.4 Kosten für Investitionsvorhaben

Soweit eine Unterbringung der Asylbewerber in vorhandenen Einrichtungen nach Ziff. 1.1.1 dieses Erlasses nicht möglich ist, können Landkreise und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufnahmeverpflichtung auch auf andere ausbaufähige Objekte zurückgreifen, in denen jedoch mindestens 10 Personen untergebracht werden sollen.

Die Landkreise und Gemeinden werden im vorliegenden Fall ermächtigt, die erforderlichen baulichen Maßnahmen und die Ausstattung der Unterkunftsräume mit Einrichtungsgegenständen in eigener Zuständigkeit durchzuführen, wenn die Gesamtausgaben den Betrag von DM 50 000,— nicht übersteigen. Die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel sind unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung einzusetzen.

Bei Aufwendungen über DM 50 000,— bis zu einem Betrag von DM 100 000,— ist die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.

Sofern die Gesamtausgaben den Betrag von DM 100 000,— übersteigen, behalte ich mir die Entscheidung über die Durchführung der notwendigen Investitionsmaßnahmen vor.

Von den Landkreisen und Gemeinden sind in beiden Fällen vor Beginn der Maßnahmen, insbesondere vor der Übernahme von Verbindlichkeiten jeder Art, entsprechende Anträge mit eingehender Begründung zur Genehmigung bzw. Entscheidung vorzulegen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Objekts unter Angabe des Eigentümers und der Nutzungsverpflichtungen,
- voraussichtliche Dauer der Ausbau- bzw. Instandsetzungsarbeiten,
- Belegungsfähigkeit des Objekts.

Den Anträgen sind von den jeweils zuständigen kommunalen Bauämtern aufzustellende prüfbare Kostenschätzungen über die erforderlichen Baumaßnahmen und ggf. Bauzeichnungen beizufügen.

Ferner ist eine Übersicht der für die Unterkunftsräume notwendigen Einrichtungsgegenstände (Betten, Matratzen, Decken, Schränke, Tische, Stühle usw.) unter Angabe der Stückzahl und des Einzelpreises vorzulegen. Die aus Landesmitteln beschafften Gegenstände sind

ordnungsgemäß zu inventarisieren und verbleiben zunächst im Eigentum des Landes.

Die Errichtung von Neubauten für Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern kann vorerst aus finanziellen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden.

1.5 Ende der Kostenerstattung für Asylbewerber

Die Kostenerstattungspflicht des Landes für Asylbewerber nach Ziff. 1.1 bis 1.4 endet,

- wenn die Anerkennung als Asylberechtigter rechtskräftig wird,
- am Tage des Aufenthaltswechsels, spätestens jedoch eine Woche nach erfolgter Verteilung des Asylbewerbers im Wege des Länderausgleichs.
Über diesen Zeitraum hinaus erfolgt eine Kostenerstattung, wenn die Landeseinweisungsstelle im Notaufnahmelager Gießen die Notwendigkeit des weiteren Aufenthaltes bescheinigt,
- wenn der Aufenthalt des Asylbewerbers aus einem anderen Grunde endet.

2. Kostenerstattung für Asylberechtigte und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen werden

Für Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen und den Landkreisen und Gemeinden nach der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 2. Januar 1981 auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zugewiesen werden bzw. die seit dem 1. August 1980 aufgenommen und untergebracht worden sind, wird bezüglich der Kostenerstattung folgendes bestimmt:

- 2.1 Im Rahmen der Sozialhilfe erhalten Asylberechtigte und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen werden, Hilfe im Rahmen des § 120 des Bundessozialhilfegesetzes. Danach ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, Tuberkulosehilfe und Hilfe zur Pflege zu gewähren.

Darüber hinaus kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Aufwendungen, die gemäß §§ 103 ff BSHG an einen außerhessischen Träger der Sozialhilfe zu erstatten sind, können mit dem Land abgerechnet werden.

- 2.2 Im Rahmen der Jugendhilfe werden erstattet

2.2.1 Aufwendungen für erzieherische und wirtschaftliche Hilfen nach §§ 5, 6 JWG,

2.2.2 Leistungen im Rahmen öffentlicher Erziehung (Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung nach §§ 62 ff JWG),

2.2.3 Taschengeld an Minderjährige, die nach den Vorschriften des JWG in Heimen untergebracht sind, in Höhe der unter 1.2 aufgeführten Sätze.

Für ausländische Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen mit Zustimmung des Hessischen Sozialministers bis zum 31. Juli 1980 von den Landkreisen und Gemeinden aufgenommen und untergebracht worden sind, wird für die Kostenerstattung nach vorstehenden Regelungen die tatsächliche Aufenthaltsdauer ohne Berücksichtigung des Stichtages 1. August 1980 zugrunde gelegt.

3. Entgeltzahlungen

Soweit die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen in Gemeinschaftseinrichtungen untergebracht sind, haben sie für die Gewährung von Leistungen ein Entgelt zu entrichten. Bei der Bemessung des Entgeltes ist mein Erlaß vom 31. Mai 1977 (StAnz. S. 1278) und mein Ergänzungserlaß vom 6. Oktober 1980 — StS — IV A 4a — 58b 12—20/80 — (n. v.) sinngemäß anzuwenden.

4. Bereitstellung der Mittel

- 4.1 Den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Gießen und Kassel werden mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die im Landeshaushalt bei Kap. 08 43 — 643 01 — Erstattungen auf Grund des Landesaufnahmegesetzes — veranschlagten Mittel gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO jeweils mit Kassenanschlag zur Bewirtschaftung zugewiesen. Im übrigen sind die Bestimmungen der LHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten.

3. Kosten für Asylberechtigte und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen werden (Ziff. 2 des Erlasses vom 21. 1. 1981)

a) Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

b) Leistungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt

Summe 3:

Gesamtausgaben
Summe A 1 bis 3)

Table with 4 columns: DM, Pf., DM, Pf. and 5 rows for data entry.

B Einnahmen

Kreisfreie Städte, Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern. Landkreise einschl. Gemeinden unter 50 000 Einwohnern. davon für Gemeinden unter 50 000 Einwohnern.

- 1. Entgeltzahlungen gem. Ziff. 3 des Erlasses vom 21. 1. 1981
2. Sonstige Einnahmen Gesamteinnahmen (Summe B 1 und 2)

C Netto Ausgaben

(Gesamtausgaben abzüglich Gesamteinnahmen)

D Gesamtabrechnung

- 1. Gesamtausgaben (A 1 bis 3)
2. Gesamteinnahmen (B 1 und 2)
3. Netto Ausgaben (C)
4. Geleistete Abschlagszahlungen
a) Übertrag aus dem Vorvierteljahr
b) Überweisungen im Abrechnungs Vierteljahr
c) Gesamtbetrag
5. Abrechnungsergebnis**)
a) Erstattungsanspruch der Gebietskörperschaft
b) Bestand an Landesmitteln

Table with 4 columns: DM, Pf., DM, Pf. and 12 rows for data entry.

**) einzusetzen unter Ziff. 4a der Abrechnung für das folgende Abrechnungs Vierteljahr

die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen besonderen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

(2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- 1. die Durchführung der intensivmedizinischen Grund- und Behandlungspflege sowie die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Überwachung und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen bei Patienten mit akuten Störungen der elementaren Vitalfunktionen;
2. die Mitwirkung bei Wiederbelebungsmaßnahmen einschließlich der künstlichen Beatmung und externen Herzmassage, notfalls die selbständige Einleitung dieser Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Arztes;
3. die Unterstützung des Arztes bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer therapeutischer und diagnostischer Maßnahmen;
4. die Bereitstellung und — soweit dies nicht dem Arzt vorbehalten ist — die Anwendung der benötigten Geräte, Instrumente und Arzneimittel;
5. die Planung und Organisation des pflegerischen Arbeitsablaufs sowie die Anleitung von Pflegekräften, Weiterbildungsbildenden und Schülern im jeweiligen Arbeitsbereich.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten, die über eigene oder vertraglich angeschlossene Einrichtungen der intensivmedizinischen Versorgung nach Maßgabe der Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Organisation der Intensivmedizin in den Krankenhäusern vom 9. September 1974 und der Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Sicherstellung und Organisation der anästhesiologischen Versorgung vom 29. April 1976 verfügen und als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte kann staatlich anerkannt werden, wenn

- 1. ausreichende Arbeitsplätze sowie die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel nachgewiesen werden und die notwendige Verbindung zwischen praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung gewährleistet ist,
2. ein hauptberuflich im Krankenhaus tätiger Facharzt mit Gebietsbezeichnung des jeweiligen Fachgebiets als verantwortlicher ärztlicher Leiter an der Weiterbildung beteiligt ist,
3. eine Fachkrankenschwester, ein Fachkrankenschwester oder eine Fachkinderkrankenschwester mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben und pädagogischer Vorbildung für die pflegerische Leitung der Weiterbildung verantwortlich ist,
4. die erforderliche Anzahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Anleitung bei der praktischen Weiterbildung zur Verfügung steht.

(3) Die staatliche Anerkennung der Weiterbildungsstätten erfolgt auf Antrag durch den für den Bezirk zuständigen Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister. Vor der staatlichen Anerkennung ist der für die Weiterbildung zuständige Landesbeauftragte der Deutschen Gesellschaft für Anästhesie und Intensivmedizin zu hören. Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Die fachliche Aufsicht über die Weiterbildungsstätten obliegt dem für den Bereich zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 3

Teilnahme an der Weiterbildung

(1) An der Weiterbildung kann teilnehmen, wer

- 1. die Erlaubnis zur Ausübung der Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ besitzt,
2. nach Erteilung der Erlaubnis zwei Jahre in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, davon mindestens sechs Monate in der Intensivpflege tätig war.

(2) Über den Antrag auf Teilnahme entscheidet der ärztliche Leiter der Weiterbildung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. das Zeugnis der Krankenpflege-, Kinderkrankenpflegeprüfung

Vorläufige Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwestern in der Intensivpflege

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern mit den besonderen pflegerischen Aufgaben in den verschiedenen Bereichen der intensivmedizinischen Versorgung vertraut machen und ihnen

3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
4. Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 4

Form, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in berufsbegleitenden Lehrgängen. Der Lehrgang dauert zwei Jahre und umfaßt
 1. theoretischen Unterricht von mindestens 240 Stunden,
 2. praktischen Unterricht, Übungen und Unterweisungen von mindestens 480 Stunden,
 3. eine am Weiterbildungsziel ausgerichtete praktische Mitarbeit unter fachkundlicher Anleitung an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen,
 4. die Prüfung.
- (2) Der theoretische Unterricht ist während der Lehrgangsdauer mit mindestens drei Wochenstunden, der praktische Unterricht (Übungen) mit mindestens sechs Wochenstunden zu erteilen. Anstelle des wöchentlichen Unterrichts kann auch Blockunterricht erteilt werden, der zu Beginn der Weiterbildung am Ende des ersten und während des zweiten Jahres der Weiterbildung angeboten werden soll. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.
- (3) Der Weiterbildungslehrgang ist entsprechend dem theoretischen Wissensstand der Lehrgangsteilnehmer in Teilabschnitte aufzugliedern. Im ersten Weiterbildungsjahr soll der Lehrgangsteilnehmer mit den grundlegenden theoretischen und praktischen Grundlagen der Intensivpflege vertraut gemacht werden, wobei ein integrierter Unterricht der Schwerpunktbereiche Anästhesie, Innere Medizin und Pädiatrie anzustreben ist.
- (4) Die praktische Mitarbeit im ersten Weiterbildungsjahr erfolgt

1. während der Dauer von mindestens sechs Monaten obligatorisch in einer Intensivereinheit;
2. während mindestens weiteren vier Wochen fakultativ in einem oder mehreren der folgenden Einsatzfelder:
 - im Anästhesiedienst,
 - in der Endoskopie,
 - im Dialyседienst,
 - im Herzschrittmacherdienst,
 - in der Funktionsdiagnostik,
 - in einer Station für Frühgeborene.

Die Lehrgangsteilnehmer werden durch die Leitung der Weiterbildungsstätte im Benehmen mit der Pflegedienstleitung den Einsatzbereichen der praktischen Mitarbeit zugewiesen. Über die praktische Mitarbeit und ihre Bewertung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(5) Im zweiten Jahr der Weiterbildung sollen fachpflegerische Maßnahmen und praktische Übungen den Schwerpunkt bilden, erworbenes Wissen und Können dabei vertieft und die selbstkritische, verantwortungsbewußte Mitarbeit im therapeutischen Team besonders gefördert werden. Dabei soll sich der Lehrgang entsprechend den stationären Verhältnissen an der jeweiligen Weiterbildungsstätte und nach der Wahl der Lehrgangsteilnehmer in folgende Schwerpunktbereiche gliedern:

1. in der Krankenpflege:
 - Anästhesie und Intensivmedizin
 - Innere Medizin und Intensivmedizin.
2. In der Kinderkrankenpflege:
 - Pädiatrie und Intensivmedizin.

Die Leitung der Weiterbildungsstätte bestimmt für die Lehrgangsteilnehmer die Einsatzbereiche in der praktischen Weiterbildung; sie ist für die Sicherstellung eines praxisorientierten begleitenden theoretischen Unterrichtsangebots verantwortlich.

§ 5

Theoretische und praktische Weiterbildung im ersten Weiterbildungsjahr

- (1) Im ersten Weiterbildungsjahr umfaßt der theoretische Unterricht mindestens 120 Stunden.
 1. Grundlagen der Intensivmedizin: (30 Stunden)
 - 1.1 physiologische, biochemische und anatomische Grundlagen der vitalen Funktionen des menschlichen Organismus,
 - 1.2 pathogenetische, pathophysiologische, pathobiochemische und klinische Grundlagen der Störungen des Atmungssystems,

des Herz-Kreislauf-Systems, des Wasser-Elektrolyt-Säure-/Basen-Haushalts, des Energie- und Wärmehaushalts, des Stoffwechselregulationssystems und des endokrinen Systems, des Blutbildungs- und -gerinnungssystems.

2. Pflegerische und therapeutische Maßnahmen in der Intensivmedizin: (70 Stunden)
 - 2.1 pflegerische, apparative, pharmakologische und biochemische Grundlagen der Überwachung und Behandlung von Patienten mit Vitalfunktionsstörungen,
 - 2.2 Grundlagen der Bilanzierung und künstlichen Ernährung,
 - 2.3 klinische Grundlagen des akuten Atem- und Kreislaufstillstandes,
 - 2.4 technische, apparative, pharmakologische und biochemische Grundlagen der Reanimation,
 - 2.5 bakteriologische und hygienische Erfordernisse.
3. Anthropologische, pädagogisch-psychologische und soziologische Aspekte in der Intensivmedizin: (10 Stunden)
 - 3.1 psychische Grundbedürfnisse des Menschen,
 - 3.2 Angst (Ursachen, Formen, Hilfen zu ihrer Verminderung),
 - 3.3 Bedeutung des sozialen Umfeldes und der sozialen Bezüge für den Patienten einschließlich Gesprächsführung,
 - 3.4 psychische und soziale Auswirkungen körperlicher Behinderung,
 - 3.5 methodische Hilfen für den Umgang mit und die Anleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern,
 - 3.6 psychohygienische Hilfen für die Aufbereitung von Konflikten und Belastungen,
 - 3.7 Sterben und Tod im Krankenhaus.
4. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte in der Intensivmedizin: (10 Stunden)
 - 4.1. Schweigepflicht, Hilfepflicht, gesetzlicher Notstand, Transplantation und Sektion, Haftung, Aufklärung und Einwilligung von Patienten, Sterbehilfe.
 - 4.2. Gliederung, Organisation und personelle Besetzung von Intensivereinheiten,
 - 4.3. Intensivmedizin und wirtschaftliche Betriebsführung.
- (2) Im ersten Weiterbildungsjahr umfaßt der praktische Unterricht mindestens 240 Stunden.
 1. Unterweisungen in der intensivmedizinischen Grund- und Behandlungspflege, der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung der in der Pflege eingesetzten Geräte und in der Protokollführung;
 2. Unterweisungen in der Überwachung des Patienten, in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung von Überwachungsgeräten, in der Beurteilung der Überwachungsergebnisse und in der Protokollführung;
 3. Unterweisungen in der Durchführung eines Behandlungsplanes, in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung von Behandlungsgeräten und in der Protokollführung;
 4. Unterweisung in der Assistenz bei intensivmedizinischen Eingriffen;
 5. Unterweisung in der Einrichtung und Ausstattung von Intensivereinheiten sowie in der Vorrathaltung;
 6. Unterweisung in der Einsatzplanung und Anleitung von Mitarbeitern.

§ 6

Theoretische und praktische Weiterbildung im zweiten Weiterbildungsjahr

- (1) Im zweiten Weiterbildungsjahr umfaßt für den Schwerpunkt Anästhesie und Intensivmedizin
 1. der theoretische Unterricht mindestens 120 Stunden (100 Stunden)
 - 1.1. Grundlagen der Allgemein- und Lokalanästhesie
 - Anästhetika und Adjuvantien,
 - Besonderheiten der Atem- und Herz-Kreislauf-Funktionen im Hinblick auf die Anästhesie,
 - Präoperative Vorbereitung und Prämedikation,
 - Narkose- und Überwachungsgeräte,
 - Mono- und Kombinationsnarkosen,
 - Allgemeinanästhesie bei speziellen Eingriffen,
 - Lokal- und Leitungsanästhesie,

- 1.2. Grundlagen der postoperativen Komplikationen und ihrer Behandlung (10 Stunden);
- 1.3. Besondere organisatorische, psychologische, hygienische und rechtliche Fragen der Anästhesie (10 Stunden),
2. der praktische Unterricht mindestens 240 Stunden
 - 2.1. Unterweisungen in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung von Narkosegeräten,
 - 2.2. Unterweisungen in der Überwachung des Patienten während der Allgemein- und Lokalanästhesie sowie in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung der erforderlichen Geräte,
 - 2.3. Unterweisungen in der Assistenz bei Eingriffen in Verbindung mit der Regional- und Allgemeinanästhesie,
 - 2.4. Unterweisungen in der Vorbereitung und Assistenz bei Regional- und Allgemeinanästhesien,
 - 2.5. Unterweisungen in der Dokumentation und Protokollführung,
 - 2.6. Unterweisungen in der Einrichtung und Ausstattung von Funktionsräumen sowie in der Vorratshaltung,
 - 2.7. Unterweisungen in der Einsatzplanung und Anleitung von Mitarbeitern.

(2) Im zweiten Weiterbildungsjahr umfaßt für den Schwerpunkt Innere Medizin und Intensivmedizin

1. der theoretische Unterricht mindestens 120 Stunden
 - 1.1. spezielle Kenntnisse über Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnostik, Pflegeüberwachungs- und Behandlungsmethoden bei internen Erkrankungen, welche der intensivmedizinischen Versorgung bedürfen (100 Stunden)
 - Herz- und Kreislauferkrankungen,
 - Lungenerkrankungen,
 - akutes und chronisches Nierenversagen,
 - Vergiftungen,
 - endokrine Krisen,
 - zentral- und peripher-nerval bedingte Atemstörungen und Muskellähmungen,
 - akute Bluterkrankungen und Störungen der Blutgerinnung und Fibrinolyse,
 - akute gastrointestinale Blutungen und Erkrankungen des Verdauungssystems,
 - Infektionen;
 - 1.2. spezielle Kenntnisse in der Pharmakologie und den Grundlagen der Toxikologie (10 Stunden),
 - 1.3. spezielle Kenntnisse in der Stoffwechselregulation, Ernährungslehre und Diätetik (10 Stunden);
2. der praktische Unterricht mindestens 240 Stunden
 - 2.1. Unterweisungen in den Methoden der Diagnostik und Funktionsdiagnostik in der Intensivmedizin einschließlich der Unterweisungen in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung der erforderlichen Geräte und Instrumente,
 - 2.2. Unterweisungen in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung spezieller Überwachungs- und Behandlungsgeräte der Intensivmedizin im Bereich der Inneren Medizin,
 - 2.3. Unterweisungen in speziellen Behandlungsverfahren der Intensivmedizin im Bereich der Inneren Medizin,
 - 2.4. Unterweisungen in der Vorbereitung und Assistenz bei Eingriffen in Verbindung mit den unter Nummern 2.1. und 2.3. genannten Verfahren,
 - 2.5. Unterweisungen in der Dokumentation und Protokollführung,
 - 2.6. Unterweisungen in der Einrichtung und Ausstattung von Funktionsräumen sowie in der Vorratshaltung,
 - 2.7. Unterweisung in der Einsatzplanung und Anleitung von Mitarbeitern.

(3) Im zweiten Weiterbildungsjahr umfaßt für den Schwerpunkt Pädiatrie und Intensivmedizin

1. der theoretische Unterricht mindestens 120 Stunden
 - 1.1. spezielle Kenntnisse über Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatik, Diagnostik, Pflegeüberwachungs- und Behandlungsmethoden bei Erkrankungen im Kindesalter, welche der intensivmedizinischen Versorgung bedürfen (90 Stunden)
 - Erkrankungen der Früh- und Neugeborenenperiode,
 - Herz- und Kreislauferkrankungen,

- Lungenerkrankungen,
- Stoffwechselerkrankungen,
- Infektionskrankheiten,
- Erkrankungen des Zentralnervensystems,
- Erkrankungen des gastrointestinalen Systems,
- Erkrankungen des renalen Systems,
- Vergiftungen und Unfälle,
- akute Erkrankungen des haematologischen Systems und Störungen der Blutgerinnung,
- spezielle chirurgische Krankheitsbilder,
- sozialpädiatrische und psychosomatische Problemfälle einschließlich ihrer psychologischen Betreuung;

- 1.2. spezielle Kenntnisse in der Pharmakologie und den Grundlagen der Toxikologie (10 Stunden),
- 1.3. spezielle Kenntnisse in der Ernährungslehre, Diätetik und parenteralen Ernährung (10 Stunden),
- 1.4. Grundlagen der prä- und postoperativen Komplikationen und ihre Behandlung (10 Stunden);
2. der praktische Unterricht mindestens 240 Stunden
 - 2.1. Unterweisung in den Methoden der Diagnostik und Funktionsdiagnostik in der Intensivmedizin einschließlich der Unterweisungen in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung der erforderlichen Geräte und Instrumente,
 - 2.2. Unterweisungen in der Funktion, Bereitstellung, Bedienung und Anwendung spezieller Überwachungs- und Behandlungsgeräte der Intensivmedizin,
 - 2.3. Unterweisungen in speziellen Behandlungsverfahren der Intensivmedizin im Bereich der Pädiatrie,
 - 2.4. Unterweisungen in der Vorbereitung und Assistenz bei speziellen Eingriffen in Verbindung mit den unter Nummern 2.1. und 2.3. genannten Verfahren,
 - 2.5. Unterweisungen in der Dokumentation und Protokollführung,
 - 2.6. Unterweisungen in der Einrichtung und Ausstattung von Funktionsräumen sowie in der Vorratshaltung,
 - 2.7. Unterweisungen in der Einsatzplanung und Anleitung von Mitarbeitern.

§ 7

Unterbrechungen

Auf die Dauer des Weiterbildungslehrganges werden angerechnet:

1. Unterbrechungen in der Höhe des tariflichen Urlaubs,
2. Unterbrechungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen Schwangerschaft oder aus wichtigen Gründen, die der Lehrgangsteilnehmer nicht zu vertreten hat, bis zur Dauer von 8 Wochen.

§ 8

Prüfungsausschuß

- (1) Bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:
 1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzendem,
 2. dem ärztlichen Leiter der Weiterbildung,
 3. dem pflegerischen Leiter der Weiterbildung,
 4. mindestens je einer ärztlichen und pflegerischen an der Weiterbildung beteiligten Lehrkraft, höchstens jedoch insgesamt vier.
- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen Stellvertreter. Ein Vertreter des Trägers der Weiterbildungsstätte kann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an der Prüfung teilnehmen.
- (4) Der Regierungspräsident bestellt den Vorsitzenden und dessen Vertreter auf Vorschlag des Leiters der Weiterbildungsstätte, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 9

Prüfungsverfahren

- (1) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab; sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem

praktischen Teil. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit einzelner Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist 8 Wochen vor Ende der Weiterbildung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der über die Zulassung entscheidet. Dem Zulassungsantrag ist eine Bestätigung der Leitung der Weiterbildungsstätte über die ordnungsgemäße Teilnahme am Lehrgang beizufügen. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(3) Der Prüfungsvorsitzende setzt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte die Prüfungstermine fest und leitet die Prüfung. Die Prüfungstermine sind den Prüflingen spätestens vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

(4) Ist der Prüfling durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung verhindert, kann die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin neu festgesetzt werden. Die bereits geprüften Fächer können angerechnet werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne hinreichenden Grund nicht zur Prüfung erscheint.

(5) Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfling auf Antrag die Prüfung wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen oder auf bestimmte Fächer begrenzen.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Sie kann als Fragenarbeit mit frei zu formulierenden Antworten oder im Antwortauswahlverfahren oder in Aufsatzform oder kombiniert durchgeführt werden. Für die Bearbeitung stehen drei Stunden Zeit zur Verfügung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsaufgaben im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte; sie sind entsprechend den Schwerpunkten der Weiterbildung auszuwählen. Die Aufgaben sind in einem geschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen ist.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden, unabhängig voneinander bewertet.

§ 11

Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat jeder Prüfling in Anwesenheit je eines ärztlichen und pflegerischen Mitgliedes des Prüfungsausschusses

1. intensivmedizinische Maßnahmen der Pflege, Überwachung und Behandlung von einem oder mehreren Patienten durchzuführen und dabei alle vom Arzt vorzunehmenden diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen vorzubereiten und zu unterstützen;

2. in den Schwerpunktbereichen

2.1. Anästhesie und Intensivmedizin:

alle zur Durchführung einer Anästhesie benötigten Gegenstände und Geräte bereitzustellen und den Arzt bei der praktischen Durchführung einer Anästhesie zu unterstützen;

2.2. Innere Medizin und Intensivmedizin sowie Pädiatrie und Intensivmedizin:

alle zur Vorbereitung eines fachspezifischen, diagnostischen oder therapeutischen Eingriffs benötigten Gegenstände und Geräte bereitzustellen und den Arzt bei der praktischen Durchführung der Behandlung zu unterstützen.

(2) Die Prüfung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen soll jeweils sechzig Minuten nicht überschreiten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen über das theoretische Fachwissen und auf den Nachweis über erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten und deren Anwendung in der Praxis.

(2) Jeder Prüfling wird in den unter § 5 und in den für den jeweiligen Schwerpunkt unter § 6 aufgeführten Lehrfächern geprüft.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden; die Prüfungsdauer soll für den einzelnen Prüfling in der Regel dreißig Minuten nicht überschreiten.

(4) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß durchgeführt und von jedem beteiligten Prüfungsausschußmitglied bewertet. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfung

(1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der Weiterbildung erbrachten Leistungen die Gesamtnote der Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses gelten die folgenden Grundsätze:

1. Sehr gut (1); wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maß entspricht.
 2. Gut (2); wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 3. Befriedigend (3); wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. Ausreichend (4); wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. Nicht ausreichend (5); wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.
- (3) Wer eine Gesamtnote nach Nr. 1 bis 4 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten soll,

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. den Gegenstand der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung sowie die für die einzelnen Prüfungsfächer erteilten Noten und die Gesamtnote des einzelnen Prüflings,
4. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 1, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet ist. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß die Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen.

§ 16

Staatliche Anerkennung

(1) Als Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester in der Intensivpflege wird auf Antrag staatlich anerkannt, wer an einer Weiterbildung nach diesen Bestimmungen teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

(2) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(3) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Prüfung abgelegt wurde.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester in der Intensivpflege steht einer staatlichen Anerkennung nach Abs. 1 gleich.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Für eine Übergangszeit von 5 Jahren seit Inkrafttreten der vorläufigen Weiterbildungsordnung können abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit der pflegerischen Leitung der Wei-

terbildung auch in der Intensivmedizin erfahrene Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit pädagogischer Vorbildung beauftragt werden.

(2) Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern können auf Antrag die staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwester in der Intensivpflege erhalten, wenn sie

1. einen gemäß den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 25. März 1971, der Deutschen Gesellschaft für Anästhesie und Wiederbelebung vom 23. November 1972, der Arbeitsgemeinschaft für internistische Intensivpflege vom 1. Dezember 1972 oder der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie vom 12. März 1974 von den Fachgesellschaften und der Deutschen Krankenhausgesellschaft anerkannten Weiterbildungslehrgang vor Inkrafttreten dieser vorläufigen Weiterbildungsordnung begonnen und bis zum 31. Dezember 1982 mit einer Prüfung abgeschlossen haben oder
2. bis zum 31. Dezember 1980 mindestens 2 Jahre lang in Fachgebieten mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben mit Tätigkeiten beschäftigt waren, an einer mindestens einjährigen Weiterbildung teilgenommen und diese bis spätestens zum Ende der Übergangsfrist mit einer Prüfung abgeschlossen haben oder
3. bis zum 31. Dezember 1980 mindestens 5 Jahre lang in Fachgebieten mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben tätig waren.

(3) Anträge zu Abs. 2 Nr. 2 und 3 können bis zum 31. Dezember 1982 bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese vorläufige Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 16. 1. 1981

Der Hessische Sozialminister
M — III C 2 a — 18 b 26/09
gez. Clauss

StAnz. 6/1981 S. 356

Anlage 1
(Zu § 15)

Zeugnis

Herr/Frau/Fräulein geb. am in hat am die staatliche Prüfung für Fachkrankenschwestern/Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwestern in der Intensivpflege vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte in bestanden. Er/sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
 - a) theoretischer Teil
 - b) praktischer Teil

Gesamtnote

....., den

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2
(Zu § 16)

Staatliche Anerkennung
als

Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger/
Fachkinderkrankenschwester in der Intensivpflege

Herr/Frau/Fräulein aus geb. am in hat an einem Lehrgang vom bis teilgenommen und die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Weiterbildungsstätte in mit der Gesamtnote

bestanden.

Nach § 16 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Januar 1981 (StAnz. Seite 356) erhält sie/er hiermit die staatliche Anerkennung als Fachkrankenschwester/Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenschwester in der Intensivpflege.

....., den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

219

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Immissionsschutzrecht des Bundes

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 1. April 1977 (StAnz. S. 1112)

Die Anlage zu dem mit dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß eingeführten Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und dem Immissionsschutzrecht des Bundes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Minister des Innern um die folgenden Nummern ergänzt:

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV — vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2121)		
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage im Sinne des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 bei normalem Betriebszustand ausschließt (Ordnungs-		

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
7.2	widrigkeit nach § 7 Nr. 1 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500— 5 000	
7.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	300— 3 000	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100— 1 000	
7.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so daß Emissionen nicht soweit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100— 1 000	
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
7.5.1	i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	100— 300	
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	300— 3 000	
8	Verordnung über Rasenmäherlärm — 8. BImSchV — vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024)		
8.1	Inverkehrbringen oder Einführen von Rasenmähern — nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen		
8.1.1	ohne ordnungsgemäße Emissionsangabe (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100— 500	
8.1.2	bei Überschreitung des zulässigen Emissionswertes (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG): bis zu 3 dB (A) über 3 dB (A)	200— 2 000 1 000—10 000	
8.2	Betrieb eines Rasenmähers entgegen § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 Nr. 2 der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 (BImSchG)		
8.2.1	in der Zeit von 22 bis 7 Uhr	50— 500	
8.2.2	an Sonn- und Feiertagen	50— 500	
8.2.3	an Werktagen in der Zeit von 19 bis 22 Uhr	30— 300	
9	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC) — 10. BImSchV — vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138)		
9.1	Inverkehrbringen PCB oder PCT enthaltender Erzeugnisse entgegen § 2 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 5 der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
9.1.1	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt bis zu 5 kg PCB oder PCT enthalten	200—10 000	
9.1.2	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 5 kg PCB oder PCT enthalten	1 000—20 000	
9.1.3	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt bis zu 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mehr als 0,1 v. H., aber weniger als 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	50— 200	
9.1.4	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt bis zu 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mindestens 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	100— 500	
9.1.5	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mehr als 0,1 v. H., aber weniger als 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	100— 5 000	
9.1.6	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die insgesamt mehr als 5 kg Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mindestens 1,0 v. H. des Gewichts PCB oder PCT enthalten	200—10 000	
9.2	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 5 der Verordnung i. V. mit § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße DM	Bemerkungen
9.2.1	bei Mengen bis zu 1000 Aerosolbehältern	100— 500	
9.2.2	bei Mengen von mehr als 1000 Aerosolbehältern	500—10 000	
Wiesbaden, 19. 1. 1981			
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten IC5 — 79 n 02 — 610/81 <i>StAnz. 6/1981 S. 360</i>			

220

Merkblatt „Die geordnete Ablagerung von Abfällen“
 Bezug: Erlaß vom 19. November 1970 (StAnz. S. 2402)
 Das von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) aufgestellte Merkblatt „Die geordnete Ablagerung von Abfällen“ (Anlage) wird hiermit als technische Bestimmung gemäß § 3 Abs. 3 Hess. Abfallgesetz eingeführt und ist zu beachten.
 Dieses Merkblatt gibt Hinweise, wie bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Deponien den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden kann. Im Einzelfall können sich standortbedingte Abweichungen von den empfohlenen Maßnahmen als notwendig erweisen. In allen diesen Fragen, insbesondere bei der Deponiebasisabdichtung, ist die Hess. Landesanstalt für Umwelt als technische Fachbehörde zu beteiligen.
 Das Merkblatt ersetzt das mit o. a. Erlaß eingeführte Merkblatt Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie“ und wird unter dieser Ordnungsnummer weitergeführt.
 Wiesbaden, 8. 12. 1980 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**
 VC 2 — 79 n 04.01 — 972/80
StAnz. 6/1981 S. 361

Anlage

Merkblatt
Die geordnete Ablagerung von Abfällen
 Aufgestellt im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall unter Mitarbeit des Umweltbundesamtes und des Verbandes Kommunaler Städtereinigungsbetriebe

Inhalt

1. Einleitung	3.5.3 Sickerwasser-sammlung
1.1 Allgemeines	3.6 Ableitung von Grund- und Oberflächenwasser
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3.7 Sonstige Schmutzwässer aus dem Deponiebereich
1.3 Standortwahl	3.8 Maschinenausstattung und Personalbedarf
2. Planfeststellung	3.9 Deponiegas
2.1 Allgemeines	3.10 Festpunkte für Vermessungsarbeiten
2.2 Erforderliche Unterlagen	4. Betrieb der Deponien
2.2.1 Erläuterungsbericht	4.1 Allgemeines
2.2.2 Berechnung und Bemessung von Anlagenteilen	4.2 Aufgaben des Betriebspersonals
2.2.3 Planunterlagen	4.3 Eingangskontrolle
2.2.4 Fachgutachten	4.4 Einbautechnik
2.3 Art der abzulagernden Abfälle	4.4.1 Einbau fester Abfälle
3. Einrichtung von Deponien	4.4.2 Einbau entwässerter Schlämme aus kommunalen Kläranlagen
3.1 Zufahrtsstraßen und interne Verkehrsführung	4.4.3 Einbau gewerblicher Schlämme
3.2 Umzäunung	4.5 Abdeckung der Betriebsflächen
3.3 Reifenreinigung	4.6 Maßnahmen gegen Papierflug, Schadtiere und Brände
3.4 Eingangsbereich und Gebäude	4.6.1 Papierflug
3.5 Ausbildung der Deponiebasis; Sickerwasser-sammlung	4.6.2 Schadtiere
3.5.1 Vorbemerkungen	4.6.3 Verhütung von Bränden
3.5.2 Gestaltung der Basisabdichtung	

- | | |
|---|--|
| 4.7 Maßnahmen gegen
Lärm und Staub | 4.9.4 Sickerwasser-
untersuchungen |
| 4.8 Schutzwälle | 4.10 Grundwasserkontrollen |
| 4.9 Behandlung des
Sickerwassers | 5. Rekultivierungs-
maßnahmen |
| 4.9.1 Allgemeines | 6. Laufende Folgemaßnah-
men nach Stilllegung der
Deponie |
| 4.9.2 Sickerwassermenge
und -zusammensetzung | |
| 4.9.3 Reinigungsmöglichkeiten | |

lich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 7 Abs. 1).

1.3 Standortwahl

In den Abfallbeseitigungsplänen der Länder sind nach § 6 Abs. 1 AbfG geeignete Standorte für die Abfallbeseitigungsanlagen festzulegen. Hinweise zur Auswahl des Standortes für eine Deponie enthält dieses Merkblatt demgemäß nicht.

Sofern ein Abfallbeseitigungsplan noch nicht aufgestellt ist, sollte die Auswahl eines Deponiestandortes mit der für die Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes zuständigen Behörde sowie der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde abgestimmt werden.

Die abschließende Entscheidung über die Eignung eines Standortes für eine konkret geplante Deponie trifft grundsätzlich die Planfeststellungsbehörde.

2. Planfeststellung

2.1 Allgemeines

Bei der Planung zur Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen sollte der Träger des Vorhabens möglichst frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Behörde aufnehmen. Für das Verfahren bei der Planfeststellung gelten die §§ 21—29 AbfG.

Nach § 21 Abs. 1 AbfG hat der Träger des Vorhabens, dessen Plan festgestellt werden soll, bei der zuständigen Behörde die Zeichnungen und Erläuterungen einzureichen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Das Vorhaben ist in den Unterlagen erschöpfend darzustellen. Bei der Ausgestaltung der Unterlagen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten. Die erforderliche Anzahl der Mehrfertigungen der im Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen wird von der zuständigen Behörde bestimmt.

2.2 Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Planfeststellung für eine Deponie sind, wenn die zuständige Behörde nichts anderes vorschreibt, folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht
- Berechnung und Bemessung von Anlageteilen
- Planunterlagen
- Fachgutachten

2.2.1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht hat die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben zu enthalten. Hierzu zählen in der Regel Angaben über:

1. Veranlassung, Aufgabenstellung und Vertragsregelungen
 2. Flächenauswahl
 3. Nachbarschaft und Einflußbereich
 4. Entsorgungsgebiet; Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der Abfälle einschl. Angaben über Art und Umfang der Sammlung und des Antransports
 5. Orographische, meteorologische und wasserwirtschaftliche Standortverhältnisse, z. B. Lage zum Vorfluter, Überschwemmungsgebiete u. ä.
 6. Angaben über öffentliche und private Trinkwassergewinnungsanlagen im Einflußbereich der Deponie
 7. Eignung des Untergrundes aus geologischer bzw. hydrologischer Sicht
 8. Erschließung und Einrichtung der Deponie einschließlich Ver- und Entsorgung mit Beschreibung der baulichen Anlagen
 9. Ablagerungsvolumen und Betriebszeit der Deponie
 10. Verfügbarkeit von Abdeckmaterial
 11. Geräte und Personalausstattung (Auslegung der gesamten Anlage und einzelner Anlageteile)
 12. Beschreibung der Betriebsweise und der Maßnahmen zur Arbeitshygiene und zum Immissionschutz
 13. Kosten der Anlage (Investitions- und Betriebskosten einschl. Rekultivierungskosten)
 14. Gegenwärtige Nutzung des Deponiegeländes
 15. Rekultivierung während und nach Abschluß des Deponiebetriebes
 16. Nutzung nach Abschluß des Deponiebetriebes
- Ferner soll der Erläuterungsbericht ein Verzeichnis aller beifügten Unterlagen enthalten.

2.2.2 Berechnung und Bemessung von Anlageteilen

1. Bemessung der Einrichtungen für die Wasserversorgung

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Abfallbeseitigungsanlagen zur geordneten Ablagerung von Abfällen werden in diesem Merkblatt als Deponien bezeichnet. Das Merkblatt gilt für Deponien, auf denen allein oder überwiegend feste Siedlungsabfälle*) wie Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle abgelagert werden. Diese Deponien werden vereinfachend als Hausmülldeponien bezeichnet. Deponien ausschließlich für Sonderabfälle oder Deponien jeweils für eine bestimmte Abfallart (Monodeponien) sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Die geordnete Ablagerung ist ein bewährtes Verfahren der kontrollierten Abfallbeseitigung. Für Siedlungsabfälle ist sie das einzige Beseitigungsverfahren, das für sich allein angewendet werden kann, da alle sonstigen Beseitigungs- und Verwertungsverfahren der Deponie als ergänzender Anlage bedürfen.

Dieses Merkblatt gibt Hinweise, wie bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Deponien den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden kann. Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen lassen sich nur in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten festlegen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Deponien sind alle Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Insbesondere sind zu beachten:

- Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, ber. S. 288)
- Abfallgesetze der Länder
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Art. 69 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
- Wassergesetze der Länder
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, ber. 1977 S. 650)
- Naturschutz- und Landschaftspflegegesetze der Länder
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Art. 45 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300), zuletzt geändert durch 7. Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321).

Das Abfallbeseitigungsgesetz schreibt u. a. vor:

- Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1).
- Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden (§ 4 Abs. 1).
- Die Länder stellen für ihren Bereich Pläne zur Abfallbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf (§ 6 Abs. 1).
- Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen grundsätz-

*) Vgl.: Abfallkatalog (Anlage zur Sonderabfall-Verordnung vom 13. November 1978 — GVBl. I S. 556 —)

2. Bemessung der Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung (Anfall, Belastung, Behandlung, Kontrolle, Ableitung, Grundstücksentwässerungen, hydraulische Nachweise)
3. Bemessung der Sammlung, Behandlung und Ableitung von Sickerwasser
4. Bemessung der Sammlung und Ableitung des Grund- und Oberflächenwassers
5. Statische Nachweise für bauliche Anlagen
6. Bodenmechanische Nachweise (Standicherheit und Setzung des Deponiekörpers und des Untergrundes)

2.2.3 Planunterlagen

1. Übersichtskarte M 1:100 000 bis M 1:200 000 mit Eintragung des Entsorgungsgebietes, des Standortes und überörtlichen Verkehrsanbindung
 2. Übersichtskarte (topographische Karte) M 1:10 000 bis M 1:50 000 mit Eintragung der Anlage und der örtlichen Erschließung (Verkehr, Wasser, Abwasser, Strom) sowie der umliegenden Grund- und Oberflächenwassernutzungen.
 3. Lageplan M 1:1000 bis M 1:5000 mit Eintragung der tatsächlichen Nutzung der umliegenden Grundstücke. Ein Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Eigentümer und Besitzer sowie den katasteramtlichen Bezeichnungen der Flurstücke ist beizufügen.
 4. Lageplan M 1:1000 bis M 1:5000 mit Höhenlinien und Eintragung sämtlicher Einrichtungen und Nebenanlagen (z. B. Zufahrt, Umzäunung, Betriebsgebäude, Wasser und Stromzuführung, Fernmeldeeinrichtung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Oberflächen- und Sickerwässern, Grundwasserhöhengleichung und Grundwasserfließrichtung). Die Darstellung der Höhenlinien auch für den geplanten Endzustand kann zweckmäßig sein.
 5. Querschnitte und Längsschnitte M 1:1000 bis M 1:5000 (Höhenmaßstab M 1:100) des Deponiegeländes und des Deponiekörpers für die verschiedenen Betriebszustände mit Eintragung des höchsten gemessenen Grundwasserspiegels (m über NN) und der Zeitangabe der Messung sowie Profilpläne (Schichtenverzeichnis), Schnitte für Zufahrtsstraßen und wasserbauliche Anlagen.
 6. Bauzeichnungen M 1:50 bis M 1:200 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten).
 7. Entwässerungsplan für Oberflächen-, Schicht-, Sicker- und Abwasser in den einzelnen Teilabschnitten.
 8. Betriebsplan (Angaben zur Lage der Schüttflächen, Schutzwälle und Deponiestraßen in den einzelnen Teilabschnitten).
 9. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Rekultivierungsplan) mit Angaben aller Maßnahmen während der Betriebszeit sowie der Endgestaltung des Deponiekörpers und späteren Nutzung des Geländes.
- Zur Veranschaulichung der Planung empfehlen sich auch Luftbilder, Modelle und Darstellungen in unverzerrten Schnitten.

2.2.4 Fachgutachten

In der Regel sind erforderlich:

- Geologisches und hydrologisches Gutachten mit Angaben über Untergrund- und Grundwasserhältnisse, Durchlässigkeit des Untergrunds, erforderliche Abdichtungsmaßnahmen.

Im Einzelfall können darüber hinaus erforderlich werden:

- Meteorologisches Gutachten
- Emissions- bzw. Immissionsgutachten
- Bodenmechanisches Gutachten
- Gutachten zur Basisabdichtung.

2.3 Art der abzulagernden Abfälle

Auf Hausmülldeponien kann außer den festen Siedlungsabfällen

- Hausmüll
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- Sperrmüll
- Straßenkehricht
- Marktabfälle
- Garten- und Parkabfälle

in der Regel eine Vielzahl von Abfällen abgelagert werden. Über Art und Menge der abzulagernden Abfälle entscheidet die zuständige Behörde. Dabei werden insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein:

- Lage und Leistungsfähigkeit der Deponie
- Wasserwirtschaftliche und geologische Standortsituation (Vorfluter, Untergrund)
 - Klimatologische Gegebenheiten
 - Verfügbarkeit von Abdeckmaterial
 - Verfügbares Deponievolumen und Erweiterungsmöglichkeiten
 - Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz
 - Maschinelle und personelle Ausstattung
 - Kontrolleinrichtungen

Verhalten der Abfälle beim Einbau

- Befahrbarkeit des Deponiekörpers
- Emissionen (Geruch, Staub, Lärm)
- Mengenverhältnis zu anderen als Puffer wirkenden Abfällen
- Erschwernisse beim Einbaubetrieb

Langzeitverhalten der Abfälle in der Deponie

- Behandlung und Beseitigung des Sickerwassers
- Belastung des Vorfluters
- Chemische Reaktionen und Gasentwicklung
- Standicherheit der Deponie
- Setzungen des Deponiekörpers
- Rekultivierung des Deponiegeländes

Die Beurteilung der Abfälle aus den aufgeführten Gesichtspunkten kann grundsätzlich zu folgenden Entscheidungen führen:

- Der Abfall kann ohne besondere Maßnahmen auf der Deponie abgelagert werden.
- Der Abfall kann nur unter besonderen Bedingungen und Vorkehrungen auf der Deponie abgelagert werden.
- Der Abfall muß wegen seiner Art und/oder Menge anderen Abfallbeseitigungsanlagen zugeführt werden.

3. Einrichtung von Deponien

3.1 Zufahrtsstraßen und interne Verkehrsführung

Für die Zufahrtsstraßen zur Deponie sind die Richtlinien des Straßenbaues zu beachten (Richtlinien der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen: Richtlinien für die Anlage von Landstraßen — RAL und von Stadtstraßen — RAST.)

Die Steigungen sollen 8% nicht übersteigen. Mit Rücksicht auf einen reibungslosen Winterbetrieb sind 10% nur in Ausnahmefällen und auf kurze Distanz zulässig.

Die Fahrbahnbreite soll einen reibungslosen Gegenverkehr ermöglichen und deshalb mindestens 6,50 m betragen. Der Fahrbahnrand ist durch Leiteinrichtungen — Hochbordsteine, Leitpfosten — zu markieren.

Verkehrsbedürfnisse Dritter, wie z. B. der Land- und Forstwirtschaft, sind zu berücksichtigen.

Erforderliche Schilderungen sind entsprechend der StVO vorzunehmen.

Für die interne Verkehrsführung muß durch leicht transportable Abschränkungen und Schilderungen sichergestellt werden, daß die anliefernden Fahrzeuge ohne Schwierigkeiten von der Eingangskontrolle zu den vorgesehenen Entladestellen geleitet werden. Die Verkehrsführung an den Abladestellen erfolgt durch Einweiser.

Die Müllsammelfahrzeuge und Privatanlieferer müssen zu besonders gekennzeichneten Entladestellen auf der Betriebsfläche auf festgelegten Fahrwegen fahren. Die Entladestellen für mechanisch entladende Fahrzeuge und für Entladung per Hand werden voneinander getrennt, um den Entladevorgang und den Einbau der Abfälle so schnell wie möglich abwickeln zu können.

Fahrwege auf dem Deponiegelände müssen bei jeder Witterung befahrbar sein.

Für die Stampffußverdichter ist eine gesonderte kreuzungsfreie Zufahrt zur Garage zu schaffen.

Wendemöglichkeiten außerhalb des Einfahrttores und innerhalb der Anlage müssen vorhanden sein, um abgewiesene Fahrzeuge oder solchen, die außerhalb der Öffnungszeiten anliefern wollen, die Möglichkeit zur Umkehr zu geben.

3.2 Umzäunung

Das Deponiegelände ist gegen den Zutritt Unbefugter und gegen das Eindringen von Wild durch einen Zaun zu sichern. Die Einzäunung ist nach Möglichkeit über die Kontroll- und Sammelschächte hinaus auszudehnen.

In vielen Fällen empfiehlt sich zusätzlich eine außerhalb der Umzäunung anzuordnende standortgerechte Schutzpflanzung.

3.3 Reifenreinigung

Es ist dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht durch verschleppten Schmutz aus der Deponie beeinträchtigt wird. Um dies sicherzustellen, bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Abrollstrecke

Die Funktionsfähigkeit ist u. a. gegeben, wenn eine mindestens 300 m lange Strecke möglichst innerhalb des Deponiebereiches, die ein zügiges Fahren erlaubt, vorhanden ist. Eine häufige, den Verhältnissen entsprechende Reinigung der Straßen ist sicherzustellen. Durch Anordnung von Trennstreifen kann die Reinigung auf den Bereich der Abfahrtsstraße beschränkt werden.

b) Walkrollen

Zwei Rollenpaare werden auf einer Standspur installiert, so daß das Fahrzeug mit jeweils einer Achse auf dem Rollenpaar steht. Die Rollen können über einen eigenen Motor angetrieben werden.

c) Reifenwaschanlagen

Reifenwaschanlagen sind im Bereich der Abfahrtspur in Deponienähe anzuordnen. Bei starker Verschmutzung sind Vor- und Nachbedüsungsanlagen zu empfehlen. Die Anlagen bestehen im wesentlichen aus einer 40—50 m langen Wasserdurchfahrtsstrecke mit einer Wassertiefe von ca. 0,10 bis 0,15 m. Wesentlich für eine gute Funktion ist die Ausbildung der Sohle als Rost, durch den der abgewaschene Schmutz nach unten in einen Schmutzsammelraum fallen kann. Auf die eingeschränkte Einsatzmöglichkeit im Winter wird hingewiesen.

3.4 Eingangsbereich und Gebäude

Der Eingangsbereich dient der Registrierung und der ersten meist visuellen Kontrolle der angelieferten Abfälle. In besonderen Fällen erfolgt eine Probenahme.

An der Einfahrt zum Deponiegelände ist eine Informationstafel anzubringen, die der Öffentlichkeit Informationen über die Anlage gibt.

Folgende Informationen sind notwendig:

- Namen der Anlage
- Namen und Anschrift des Beseitigungspflichtigen
- Namen und Anschrift des Betreibers
- Öffnungszeiten.

Zweckmäßig kann es sein, wenn die Informationstafel auch Angaben über

- Gebühren
- Abschluß des Deponiebetriebes
- künftige Nutzung des Geländes enthält.

Die Abfertigung der Fahrzeuge erfordert Zeit. Deshalb ist ein Stauraum vor der Abfertigungsstelle innerhalb der Deponie vorzusehen. Es kann zweckmäßig sein, die Abfälle von Kleinanlieferern in Containern zu sammeln, die im Eingangsbereich aufgestellt und auch außerhalb der Öffnungszeiten zugänglich sind. Unabhängig von der Konzeption der Deponie muß im Eingangsbereich ein Abfertigungsgebäude vorhanden sein, das dem erforderlichen Registrier- und Kontrollpersonal Platz bietet und über einen Fernsprechanschluß verfügt.

Unter günstigen Umständen kann in das Abfertigungsgebäude auch das Betriebsgebäude integriert werden.

Bei größeren Anlagen werden im Abfertigungsgebäude vorzusehen sein:

- Büro mit Fernsprechanschluß — je nach Anordnung der Waage kombiniert mit Wägeraum
- Untersuchungsraum — für Schnellanalysen und Aufbewahrung von Proben
- Geräteraum.

Für das Betriebspersonal sind beheizbare Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen erforderlich, dazu gehören:

- Aufenthaltsraum
- Umkleideraum
- Wasch- und Duschräume
- WC.

Umkleideräume, Wasch- und Duschräume sind so anzuordnen, daß schmutzige und saubere Bereiche voneinander ge-

trennt sind (Schwarz-Weiß-System). Für die Besucher sollte möglichst ein zusätzliches WC vorgesehen werden.

Für die Beurteilung von Wasserhaushalt und Emissionen einer Deponie sind regelmäßige Aufzeichnungen über bestimmte Witterungsfaktoren notwendig.

Die Einrichtung zur Messung dieser Faktoren sollten in der Nähe des Betriebsgebäudes angeordnet sein.

Werkstatträume und Gebäude zum Unterstellen der Arbeitsmaschinen werden zweckmäßig ebenfalls in der Nähe des Betriebsgebäudes errichtet.

Für die Reparatur der Arbeitsmaschinen sind eine Montagegrube und Hebezeug zweckmäßig.

Die Zufahrtswege und der Hallenboden sind so auszubilden, daß der hohe Flächenruck der Stampfpußverdichter keine Zerstörungen verursacht (z. B. Auflegen von Verschleißbohlen).

Im Abfertigungsbereich ist eine Strecke von mindestens 18 m Länge gerade und horizontal anzulegen, um eine Waage einbauen zu können. Der Einsatz einer Waage erleichtert die Abrechnung mit den Benutzern der Deponie, liefert eindeutige Unterlagen über die angelieferten Mengen für die Überwachung des Deponiebetriebes sowie für Planungen. Benötigt wird eine Brückenwaage mit einer Wiegefähigkeit von mindestens 38 Mg, einer Länge von 18 bis 18 m und einer Breite von 3 m. Besonders unempfindlich im Betrieb sind Waagen mit Druckmeßdosen. Das Meßwerk soll selbstregistrierend und -schreibend sein und zweckmäßigerweise Abfallart, Anlieferer, Datum und Uhrzeit zusätzlich registrieren.

Die Automatisierung des Wäge- und Registriervorganges beschleunigt die Abfertigung und erleichtert die Auswertung der Daten für die Betriebsstatistik. Die EDV-mäßige Datenspeicherung ist, insbesondere bei großen Anlagen, empfehlenswert.

Notwendig sind zwei Verwiegungen je Fahrzeug oder bei Vorhandensein einer Schablone mit dem Leergewicht eine Verwiegung pro Fahrzeug. Erfahrungsgemäß kann eine Waage bis zu 25 Wiegungen pro Stunde bewältigen.

3.5 Ausbildung der Deponiebasis; Sickerwassersammlung

3.5.1 Vorbemerkungen

Stehen bei der Standortwahl für eine Deponie Flächen mit natürlich anstehendem, ausreichend dichtem Untergrund zur Verfügung, sollten diese nach Möglichkeit bevorzugt werden. Bei anderen Standortbedingungen sind besondere Dichtungsmaßnahmen an der Deponiebasis (gegenüber Deponiesohle und ggf. Deponieflanken) dann erforderlich, wenn der Zutritt von Sickerwasser aus der Deponie in den Untergrund verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden soll. Über die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen entscheidet im Einzelfall die zuständige Behörde.

Ist die Entscheidung der zuständigen Behörde für eine Basisabdichtung gefallen, so sollten die Hinweise und Empfehlungen unter Ziffer 3.5.2 beachtet werden.

Bei der Errichtung einer Deponie ist anstehender Oberboden zu entfernen und so zu lagern, daß er zur Rekultivierung wiederverwendet werden kann.

Bei ausreichend naturdichtem Untergrund empfiehlt es sich, die gesamte Deponiesohle in einer Stärke von 30 cm umzulagern und nach den Regeln der Erdbautechnik zu verdichten. Anschließend ist die Deponiesohle mit dem vorgeschriebenen Gefälle glatt abzuwalzen. Für die Verteilung anstehender Bodenschichten gelten sinngemäß die Regeln über das Aufbringen einer Dichtungsschicht aus natürlichen Materialien (s. Ziffer 3.5.3).

3.5.2 Gestaltung der Basisabdichtung

Für Deponiebasisabdichtungen werden

- natürliche Dichtungen oder
- künstliche Dichtungen verwendet.

Natürliche Dichtungen sind sorgfältig aufgebraute und verdichtete Dichtungsschichten aus eigens angelieferten Bodenmaterialien mit ausreichend hohen Ton- und Feinschluffanteilen.

Eine aufgebraute Dichtungsschicht muß an jeder Stelle eine Mindeststärke von 60 cm haben. Sie ist lagenweise so zu verdichten, daß ein k_f -Wert von mindestens $1 \cdot 10^{-7}$ m/s erreicht wird. Die Oberfläche ist mit Gefälle zu den Dränleitungen glatt abzuwalzen.

Die fertiggestellte Dichtungsschicht ist sorgfältig vor Austrocknung, Frosteinwirkung, Erosion und mechanischer Beschädigung zu schützen. Auch deshalb kann ein abschnittsweiser Aufbau erforderlich werden.

An steilen Deponieflanken, an denen eine durchgehende Dichtungsschicht nicht hergestellt werden kann, ist im Zuge der Auffüllung mit Abfällen nach Entfernen des Oberbodens die Dichtungsschicht schrittweise mit Neigung zur Deponiemitte hin aufzubauen.

Die künstlichen Dichtungen umfassen insbesondere:

Vorgefertigte Dichtungen, z. B.

- an Ort und Stelle verschweißte Dichtungsbahnen aus geeigneten Kunststoffen
- an Ort und Stelle verschweißte Dichtungsbahnen aus geeigneten Bitumina mit Trägerschicht.

Örtlich gefertigte Dichtungen, z. B.

- Decken aus Gemischen von geeigneten anstehenden oder besonders aufgetragenen Bodenmaterialien mit Kunstharzen, silikatischen oder anderen Bindemitteln (Vermörtelungen) oder mit Quellmitteln (Bentonit)
- Bitumendecken, analog den im Straßenbau üblichen Heißdecken.

Derartige Dichtungen bzw. Dichtungsschichten dürfen bei der Planung einer Deponiebasisdichtung jedoch nicht für sich allein betrachtet werden. Sie sind vielmehr nur eine Komponente, wenn auch eine sehr wesentliche, des erforderlichen gesamten Dichtungssystems.

Die zweckmäßige Gestaltung eines Dichtungssystems hängt im Einzelfall vor allem von der Art der Dichtung, den Standortbedingungen und von Art und Menge der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle ab. Ein Dichtungssystem, welches als integralen Bestandteil eine künstliche Dichtung besitzt, wird sich in der Regel aus folgenden Komponenten aufbauen (Reihenfolge von unten nach oben — siehe **Abb. 1**)

- Stütz- bzw. Feinplanumsschicht
- Dichtung bzw. Dichtungsschicht
- Dränschicht mit oder ohne Dränsystem (siehe Ziffer 3.5.4)
- Schutzschicht (gegen Beschädigung des Dichtungssystems durch sperrige oder scharfkantige Abfälle, gegen thermische Beanspruchung entsprechender Komponenten durch Deponiebrände etc.).

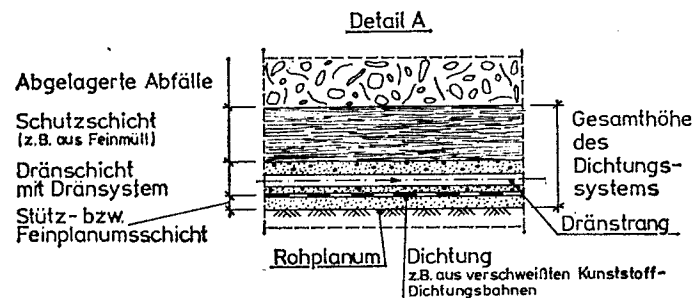


Abb. 1 Dichtungssystem einer Deponie-Basis — Schematischer Querschnitt —

Da die technischen Erfahrungen und Entwicklungen auf dem Gebiet der Deponiebasisabdichtungen noch verhältnismäßig jung sind, ist davon auszugehen, daß die planerische bzw. entwerfsmäßige Bearbeitung einer Basisabdichtung fast immer eine Reihe von Sonderuntersuchungen voraussetzt. Das können Untersuchungen sein über

- die bodenmechanischen Kenndaten des anstehenden Untergrundes oder der für eine Dichtungsschicht vorgesehenen Bodenmaterialien

und

- Sonderfragen bei künstlichen Dichtungen (z. B. Bestimmung des Materials von Dichtungsbahnen in Anbetracht der abzulagernden Abfälle, Festlegung der Fügetechnik dieser Bahnen).

Mit der Durchführung derartiger Untersuchungen sind nur qualifizierte Fachleute zu betrauen.

Das Dichtungssystem muß auch nach Abschluß des Deponiebetriebes und der Rekultivierung noch so lange funktionsfähig bleiben, bis kein behandlungsbedürftiges Sickerwasser mehr anfällt.

3.5.3 Sickerwassersammlung

Deponien mit Basisabdichtung oder auf naturdichtem Untergrund gelegene Deponien sind durch eine auf der Deponiesohle bzw. der Dichtung liegende Dränschicht (ggf. mit zusätzlichem Dränsystem) oder durch ein in eine Schutzschicht integriertes Dränsystem zu entwässern. Das anfallende Sickerwasser ist gesondert abzuleiten.

Die Dränschicht bzw. das Dränsystem ist so zu gestalten, daß die anfallenden Sickerwässer rasch und zuverlässig abgeführt werden, um ihren Aufstau in die abgelagerten Abfälle hinein auszuschließen. Dies ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil

- durch eingestaute Abfälle deren Auslaugung stark erhöht und somit die Sickerwasserbehandlung erschwert bzw. aufwendiger wird

und

- durch aufgestauten Sickerwasser die hydrostatische Druckhöhe gegenüber der Dichtung und damit alle hieraus resultierenden potentiellen Gefährdungen für den Untergrund vergrößert werden.

Für die Gestaltung der Dränschicht bzw. des Dränsystems kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Konventionelles Dränsystem, integriert in eine Schutzschicht aus weniger durchlässigen (feinkörnigen) Materialien.

Das Dränsystem besteht im wesentlichen aus den Saugern und den Sammlern (Neben- und Hauptsammlern) sowie aus den Kontrollschächten bzw. Einsteigschächten. Ein derartiges Dränsystem ist erforderlich, da eine aus feinkörnigen Materialien bestehende Schutzschicht eine ausreichende Entwässerung der Deponiesohle nicht sicherstellt. Es wird häufig zweckmäßig sein, die Sammler auch als aufnehmende Leitungen auszubilden. Eine Schutzschicht mit integriertem Dränsystem kommt insbesondere bei natürlichen Dichtungen in Betracht.

2. Dränschicht aus hochdurchlässigen (grobkörnigen) Bodenmaterialien (Flächenfilter),
 - a) ohne zusätzliche Sauger,
 - b) mit zusätzlichen Saugern.

Sauger können das Leistungsvermögen des Flächenfilters erhöhen. Sie müssen hier nicht unbedingt in Form geschlitzter Rohrleitungen ausgebildet sein; Sicker-Rigolen stellen u. a. gleichfalls eine sinnvolle Lösung dar.

Das anfallende Sickerwasser wird vom Flächenfilter aufgenommen und von diesem einem einzelnen oder einigen wenigen Sammlern zugeführt. Den Sammlern fällt die Aufgabe zu, das Sickerwasser aus dem Sohlenbereich der Deponie nach außen hin fortzuleiten. Die Anordnung von Kontroll- bzw. Einsteigschächten entlang der Sammlertrasse kann erforderlich sein.

Die Dränleitungen sind hydraulisch und statisch zu bemessen. Die Mindestnennweite sollte NW 100 mm betragen. Ein Mindestgefälle von 1‰ ist anzustreben. Bei der Materialwahl ist auf mögliche Betonaggressivität des Sickerwassers zu achten.

Die Sammler sollten möglichst als gerade Einzelstränge ohne Knickpunkte geführt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Dränleitungen durch den späteren Deponiebetrieb nicht in ihrer Lage verändert werden. Beim Einbringen der ersten Abfallschicht darf das Einbaugerät nicht auf der Deponiesohle und unmittelbar darüber eingesetzt werden. Es sollte sich immer auf einer mindestens 2 m dicken Abfallschicht bewegen, um die Bodenpressung nicht zu hoch werden zu lassen oder um Dichtung und Drainage nicht zu beschädigen.

Dränleitungen sind mit tragfähigem Filtermaterial zu umhüllen. Die Mindestüberdeckung über Rohrscheitel soll 30 cm nicht unterschreiten.

Um einer Verockerung der Dränleitungen entgegenzuwirken, sollte Luftzutritt zu den Dränleitungen verhindert werden (z. B. durch einen Siphon oder durch Leitungen, die unter Wasser ausmünden). Bei Ausführung eines konventionellen Dränsystems muß die Kies- bzw. Schotterumhüllung die Funktion der aufnehmenden Leitungen übernehmen können, falls diese sich zusetzen. Insbesondere wegen solchen Zusetzens ist die langfristige Funktionssicherheit von Flächenfiltern höher zu bewerten als von konventionellen Dränsystemen.

Die Kontrollschächte sind möglichst außerhalb des Deponiekörpers anzuordnen. Die Kontrollschächte und der Sammelschacht müssen gut zugänglich sein und sollten Abflußmessungen und Probenahmen ermöglichen (siehe auch Ziffer 3.9).

3.6 Ableitung von Grund- und Oberflächenwasser

Grund- und Oberflächenwasser sind grundsätzlich vom Deponiekörper fernzuhalten, um den Sickerwasseranfall so gering wie nur irgend möglich zu halten.

Nur ausnahmsweise ist eine Rohrleitung unter der Deponiesohle (Verdolung) zuzulassen. Eine solche Rohrleitung muß dicht sein, hohe Korrosions- und Abriebbeständigkeit haben

und mit hoher Sicherheit gegen Belastungen aus Setzungen und Auflast bemessen sein.

Für Kontroll- und Reparaturarbeiten soll die Leitung begehbar sein.

Kontrollschächte im Bereich des Deponiekörpers sind zu vermeiden. Innerhalb des Deponiegeländes austretendes Wasser ist zu fassen und in dichten Rohrleitungen abzuleiten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von verfüllten Deponieabschnitten ist durch geeignete Entwässerungseinrichtungen zu fassen und abzuleiten. Es kann ggf. Hang- und Seitengräben zugeleitet werden.

Die Beschaffenheit der getrennt abgeleiteten Grund- und Oberflächenwässer ist regelmäßig zu kontrollieren.

3.7 Sonstige Schmutzwässer aus dem Deponiebereich

Häusliche Abwässer aus dem Betriebsgebäude sind nach den Regeln der Abwassertechnik zu beseitigen.

Abwässer aus Geräte- und Reifenwaschanlagen sind über eine mechanische Reinigungsanlage (Absetzbecken) mit Ölabscheider (Tauchwand) im Kreislauf zu führen. Die aus diesem Kreislauf abzuleitenden Abwässer sind nach den dafür geltenden Regeln der Abwassertechnik zu beseitigen.

Unverschmutzte Niederschlagswässer von den befestigten Flächen im Deponiebereich sollten gesondert abgeführt werden. Richtlinien zur Behandlung von Regenwasser sind zu beachten.

3.8 Maschinenausstattung und Personalbedarf

Ein einwandfreier Betrieb einer Deponie erfordert eine geeignete und ausreichende Ausstattung mit Maschinen.

Die Mindestausstattung für jede Deponie ist ein Stampffußverdichter. Daneben sollen Maschinen für die Reinigung der Deponiestraßen für die Brand- und Staubbekämpfung sowie für die Erdbauarbeiten zur Verfügung stehen.

Stampffußverdichter sind in jedem Fall zum Einbau von sperrigen Abfällen einzusetzen. Bei sorgfältigem Einbau können Haus- und Sperrmüll mit Stampffußverdichtern hohlraumärmer eingebaut werden, als mit Kettenfahrzeugen. Durch die höhere Verdichtung wird die Befahrbarkeit der Deponie verbessert, Setzungen verringert und die Brandgefahr, der Schadtierbefall und Verwehungen werden reduziert.

Die Anzahl und die erforderliche Leistung der Maschinen hängt von der Menge der pro Tag einzubauenden Abfälle, der Art der Abfälle und von dem Einbaubetrieb ab.

Bei der Auswahl der Stampffußverdichter ist zu beachten, daß die Einbauleistung mit wachsendem Anteil an sperrigen Abfällen abnimmt. Die Maschinen sollen große Bodenfreiheit, trotzdem eine Unterbodenpanzerung und gute Geländegängigkeit haben.

Das Führerhaus sollte klimatisiert und schallgeschützt sein. Die Kühlluftgebläse sind durch Staubfilter zu schützen.

Laderaupen oder Radlader werden für Erdbauarbeiten auf der Deponie und zum Transport und Aufbringen einer Abdeckung aus Inertmaterial eingesetzt. Nur bei kleinen Deponien können Stampffußverdichter, die statt eines Planierschildes eine Ladeschaukel haben, diese Maschinen ersetzen. Kehrmaschinen sind notwendig, um die Deponiestraßen und ggf. auch die Zufahrtsstraßen sauberzuhalten. Dadurch werden bei trockenem Wetter Staubverwehungen, bei Nässe Unfälle durch Glätte vermieden.

Bei einschichtigem Deponiebetrieb werden insgesamt für Annahme, Registrierung und Kontrolle, das Einweisen der Fahrzeuge und die Bedienung der Einbaumaschinen sowie sonstige Arbeiten auf der Deponie mindestens drei Arbeitskräfte benötigt (s. a. Abschnitt 4.2).

Das Personal muß zuverlässig und für die Arbeiten ausgebildet sein.

3.9 Deponiegas

Die Gasbildung im Deponiekörper ist auf mikrobielle Abbauprozesse zurückzuführen. Sie dürften sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand über viele Jahre hinweg erstrecken.

Die Zusammensetzung des Deponiegases schwankt. Ein Methangasanteil von 50 bis 70% und ein Kohlendioxidanteil von 30 bis 50% kann als typisch gelten. Weitere Gaskomponenten in geringem Anteil sind Schwefelwasserstoff, Ammoniak und Stickstoff.

Schäden infolge Gas sind nur vereinzelt bekanntgeworden. Im Einzelfall kann das Deponiegas folgende umweltschädliche Auswirkungen haben:

- Explosionen und Brände
- Erstickungsgefahr infolge Sauerstoffmangel beim konzentrierten Auftreten in geschlossenen Räumen

- Geruchsbildung
- Aufwuchsschäden.

Sofern der an den Deponiekörper seitlich anschließende Untergrund gasdurchlässiger ist als die Abdeckung, kann Gas auch in entfernt gelegene Bauwerke (z. B. Untergeschosse, Rohrleitungen) gelangen.

Eine Gefährdung des Deponiebetriebes durch Deponiegas ist bei noch nicht abgedeckten Deponien praktisch nicht zu befürchten, denn das Gas kann über die gesamte Deponieoberfläche entweichen. Darüber hinaus ist die Deponieoberfläche von Mikroorganismen besiedelt, die den Methangasanteil ganz oder teilweise abbauen.

Um Schäden infolge von Deponiegas zu vermeiden, sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Räume, bei denen mit dem Vorhandensein von Deponiegas gerechnet werden muß, also insbesondere Sickerwasserkontroll- und -sammelschächte, dürfen nur nach vorheriger Prüfung des Sauerstoffgehaltes bzw. mit vollem Atemschutz betreten werden. Im Hinblick auf die erhöhte Explosionsgefahr sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- Von einer Bebauung der Deponie sollte Abstand genommen werden, sofern nicht Untersuchungen über die Gasentwicklung oder bauliche Vorkehrungen ein solches Vorhaben unbedenklich erscheinen lassen.
- Insbesondere bei dichter Endabdeckung sind im Einzelfall besondere Maßnahmen zur gezielten Gasfassung und Gasableitung durchzuführen, um Aufwuchsschäden zu verhindern. Dabei kommen nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich in Frage
 - Gassonden, die nach der Endabdeckung in den Müllkörper getrieben werden
 - Entgasungskamine und Gasdränagen, die während des Deponiebetriebes mit hochgezogen bzw. verlegt werden.

Für gezielt gefasste Gase kommt die Abfackelung, Ableitung über Biofilter oder ggf. eine Verwertung in Betracht.

3.10 Festpunkte für Vermessungsarbeiten

Außerhalb des von der Ablagerung beeinflussten Geländes sind Vermessungspunkte anzulegen, deren Lage auf das amtliche Koordinatennetz zu beziehen ist. Es sind mindestens drei Festpunkte erforderlich.

Durch die Anlage von Festpunkten für die Vermessungsarbeiten wird die Einhaltung des Betriebsplanes sowie die Überwachung der Anlage hinsichtlich Setzungen erleichtert. Außerdem erleichtern die Festpunkte das Anlegen eines Einbaurasters.

4. Betrieb der Deponien

4.1 Allgemeines

Der Normalbetrieb einer Deponie ist durch den sofortigen Einbau der Abfälle nach der Anlieferung gekennzeichnet. Gelegentliche Varianten sind die Zerkleinerung von Abfällen und die gezielte Rotte zerkleinerter oder anderweitig homogener Abfälle vor dem verdichteten Einbau. Auch nach einer solchen Vorbehandlung werden die Abfälle in jedem Fall mit möglichst hoher Ablagerungsdichte eingebaut.

Weitere Varianten des Deponiebetriebes können sich u. a. auch dadurch ergeben, daß die Abfälle in vorbehandelter Form — z. B. als Müllballen — zur Deponie gelangen oder daß die angelieferten Abfälle über eine deponieeigene Umschlagstation und betriebseigene Fahrzeuge zur Ablagerungsstelle transportiert werden.

Durch eine Betriebsanweisung muß die Betriebsweise für das auf der Deponie tätige Personal eindeutig geregelt sein. Diese Betriebsanweisung muß entsprechend den Auflagen des Planfeststellungsbescheids festlegen, wie die zugelassenen Abfallarten auf der Deponie einzubauen sind und wer für die einzelnen Teilarbeiten und die Kontrolle der Arbeiten verantwortlich ist.

Daneben ist eine Benutzungsordnung nötig, in der festgelegt wird, welche Rechte und Pflichten die Anlieferer von Abfällen haben.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß

- nur die vorgeschriebenen Wege benutzt und
- die Abfälle ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entladen werden dürfen
- ein Aussortieren von Abfällen durch Unbefugte unterbleiben muß
- das Deponiepersonal Weisungsrecht hat.

Die Benutzungsordnung sollte auch Haftungsfragen regeln.

4.2 Aufgaben des Betriebspersonals

Das Betriebspersonal ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie entsprechend der Betriebsanweisung verantwortlich. Dabei sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende Betriebsplan ist einzuhalten.

Der angelieferte Abfall ist zu kontrollieren. Von der Ablagerung ausgeschlossene Stoffe sind zurückzuweisen und zu registrieren (vgl. dazu Ziffer 4.3). Die zur Ablagerung angenommenen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten zu registrieren.

Das Betriebspersonal hat insbesondere darauf zu achten, daß keine Brände entstehen und daß Belästigungen durch Geruch, Lärm, Staub, Papierflug und Massenaufreten von Tieren vermieden werden. Die Unversehrtheit des Zaunes ist zu überwachen. Unzulässige Ablagerungen im Bereich der Zufahrt und auf angrenzenden Flurstücken sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wartung und Betreuung der vorhandenen Waagen, der meteorologischen Meßstation sowie ggf. der Grundwasserbeobachtungsbrunnen ist entsprechend den hierfür gültigen Vorschriften durchzuführen. Das Sickerwasser ist regelmäßig zu untersuchen (vgl. Ziffer 4.9). In einem Betriebsbuch, das auf der Anlage aufzubewahren ist, sind regelmäßig einzutragen:

- Witterungsverhältnisse z. B. Temperatur, Niederschlagsmenge und Windrichtung
- Ergebnis der Überprüfung der Einrichtungen zur Wasserableitung, besonders des Ein- und Auslaufes bei Verdolungen, der Umzäunung des Deponiegeländes sowie der näheren Umgebung auf unzulässige Ablagerungen
- Ergebnis der Messungen und Untersuchungen des Sickerwassers
- besondere Vorkommnisse, wie z. B. Unfälle, Brände, Maschinenausfall
- Art und Menge der angelieferten Abfälle, Anlieferer, Erzeuger, Datum der Annahme, Bereich der Ablagerung (vgl. Ziffer 4.3). Die Abfallarten sind unter Verwendung der Abfallschlüssel der Informationsschrift Abfallarten der LAGA zu bezeichnen. Dabei kann ein nach § 11 Abs. 2 bzw. 3 vorgeschriebenes Nachweissbuch als Teil des Betriebsbuches geführt werden. Bei Deponien, die noch nicht mit einer Waage ausgerüstet sind, ist die angelieferte Abfallmenge nach Volumen zu bestimmen.
- Leerungen der Sickerwasserbecken mit Mengenangabe
- Rekultivierungsmaßnahmen nach Art und Umfang
- täglich genutzte Deponiefläche
- Personaleinsatz, Maschineneinsatz.

4.3 Eingangskontrolle

Die Zulässigkeit der Ablagerung von Abfällen ist vor deren Anlieferung zur Deponie zu prüfen. Die direkten Kontrollen der angelieferten Abfälle auf dem Betriebsgelände einer Deponie beziehen sich im wesentlichen auf:

- Begleitpapiere des Anlieferers
- Gewicht des Abfalles
- Inaugenscheinnahme des Abfalles (Prüfung von: Farbe, Konsistenz, Geruch, Vermischung, Verpackung).

Hierbei handelt es sich um den Vergleich des auf Grund der Deklaration des Abfalles erwarteten Erscheinungsbildes mit dem des angelieferten Abfalles. Im Zweifel sind Proben vom angelieferten Abfall zu nehmen.

Diese Kontrollmaßnahmen sind vom Betriebspersonal durchzuführen, und zwar im Bereich der Waage und beim Entladen der anliefernden Fahrzeuge. Diese Bereiche müssen über ein Kommunikationssystem (z. B. Sprechfunk) verfügen. Ergeben sich Zweifel an der Identität des Abfalles

- bei der Eingangskontrolle, so ist die Annahme zu verweigern und die Verweigerung zu registrieren,
- beim Entladen des Fahrzeuges bzw. Einbau des Abfalles, so ist das Abladen bzw. Einbauen zu unterbrechen, der abgeladene bzw. eingebaute Abfall zu sichern (z. B. gegen Niederschlag, Zutritt Unbefugter), eine Probe des Abfalles zu entnehmen. Abfallerzeuger, Deponiebetreiber und Beseitigungspflichtiger sind zu unterrichten.

In das Betriebsbuch sind Angaben über die angelieferten Abfälle aufzunehmen (vgl. Ziffer 4.2).

4.4 Einbautechnik

4.4.1 Einbau fester Abfälle

Die Abfälle werden nach Anlieferung bzw. Umladung und/oder Vorbehandlung mit einer möglichst hohen Dichte eingebaut.

Der Einbau wird mit Stampffußverdichtern und Raupen vorgenommen. Beim Flächeneinbau werden die Abfälle auf der horizontalen oder geneigten Betriebsfläche ausgebreitet und durch mehrmaliges Befahren mit dem Stampffußverdichter zerkleinert, zusammengedrückt und verdichtet. Die verdichtete Schicht ist nicht höher als 30 bis 50 cm.

Für den Miteinbau von nicht zerkleinerbaren sperrigen Abfällen und Schlämmen ist zeitweilig auch der Kippkanteneinbau vertretbar. Dabei werden die festen Siedlungsabfälle in Schichten von max. 2 m so eingebaut, daß sie von dem bereits verdichteten Teil der Betriebsfläche über eine sogenannte Kippkante abgeschoben werden. Die festen Siedlungsabfälle sind dabei etwa 10 m vor der Kippkante abzuladen, durch mehrmaliges Befahren zu zerkleinern und erst dann über die Kippkante zu schieben. Die dabei entstehende Böschung sollte, zumindest am Ende des Betriebstages, verdichtet und abgedeckt werden.

Die sperrigen Abfälle und Schlämme werden am Fuß der Kippkante abgeladen und von oben überschüttet.

Sowohl der Flächen- als auch der Kippkanteneinbau hat unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrbetriebes und der für eine ausreichende Zerkleinerung und Verdichtung notwendigen Fläche auf möglichst engem Raum zu erfolgen. Die beiden Einbautechniken sind schematisch in Abb. 2 dargestellt.

Beim Einbau ist auch der Gesichtspunkt der Begrenzung des Sickerwasseranfalls zu beachten. Dem kann beispielsweise durch abschnittswise Einbau und Oberflächengefälle nach außen Rechnung getragen werden.

Auch wenn die Abfälle vor der Ablagerung einer gezielten Rotte unterzogen wurden, erfolgt der Einbau durch Befahren mit schweren Stampffußverdichtern.

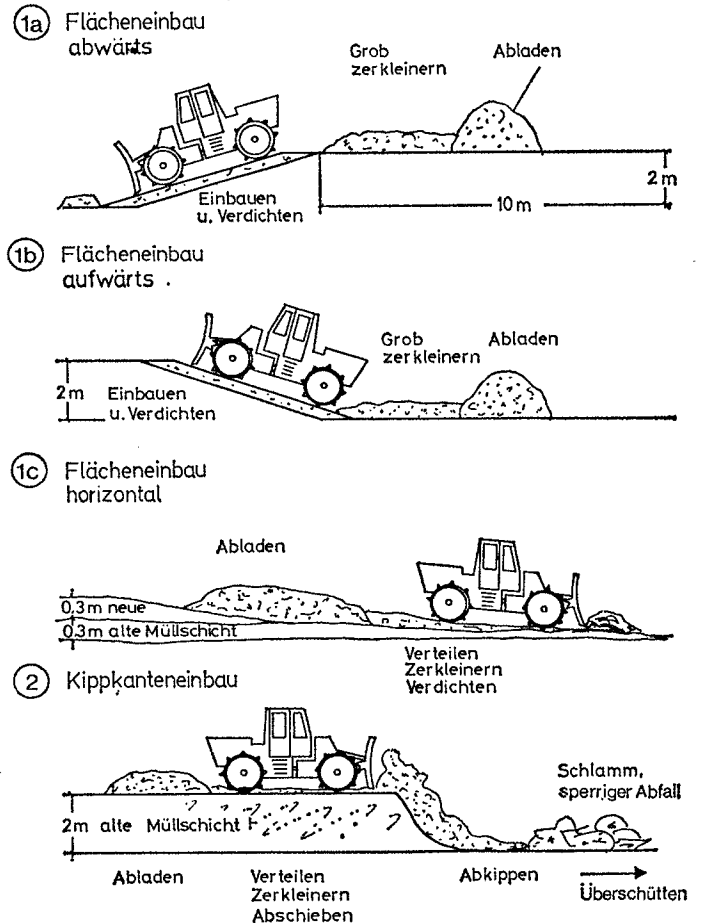


Abb. 2 Einbautechniken

Möglich ist auch eine der Deponie unmittelbar vorausgehende Zerkleinerung der Abfälle in stationären Anlagen u. U. gekoppelt mit einer gleichzeitigen Entschrottung. Nachteilig ist die schwer vermeidbare Verwehung von Papier- und Plastikfetzen. Vorteilhaft ist der verminderte Aufwand beim Einbau der Abfälle. Anliefernde Fahrzeuge brauchen die Deponiefläche nicht zu befahren. Die Kosten

sind allerdings höher als beim Einsatz eines Stampffußverdichters.

4.4.2 Einbau entwässerter Schlämme aus kommunalen Kläranlagen

Für die Ablagerung kommen in erster Linie ausgefaulte und aerob stabilisierte Schlämme in Betracht; Rohschlämme können damit abgelagert werden, wenn geeignete Maßnahmen zur Geruchsbindung, z. B. bei deren Entwässerung, getroffen wurden. Eine vorherige Schlammhygienisierung ist in der Regel nicht erforderlich. Schlämme mit Wassergehalten bis zu 65% sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand uningeschränkt ablagerungsfähig. Der Zeitpunkt der Schlammanlieferungen ist in Abhängigkeit von Art und Menge der Schlämme im Einvernehmen mit dem für die Deponie Verantwortlichen festzulegen und mit der Anlieferung von festen Abfällen zu koordinieren.

Dem Einbau begrenzter Mengen von Schlämmen mit höherem Wassergehalt kann zugestimmt werden, wenn

- die Befahrbarkeit und Standfestigkeit der Deponie nicht beeinträchtigt wird, wobei u. a. auf das Mengenverhältnis zu den festen Abfällen zu achten ist und
- der geordnete Einbau unter Beachtung von ästhetischen und hygienischen Gesichtspunkten gesichert ist und Geruchsimmissionen verhindert werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Standfestigkeit der Deponie sollten die entwässerten Schlämme im böschungsfernen Bereich abgelagert werden. Beim Einbau sind durchgehende Schlammschichten zu vermeiden. Von einer Ablagerung von Schlämmen direkt an der Deponiebasis ist Abstand zu nehmen.

4.4.3 Einbau gewerblicher Schlämme

Gewerbliche Schlämme, soweit sie für die betreffende Deponie zugelassen sind, können in stichfester Form entsprechend Abschnitt 4.4.1 und 4.4.2 eingebaut werden.

4.5 Abdeckung der Betriebsflächen

Die Abfälle müssen nach Abschluß des täglichen Betriebes so eingebaut sein, daß Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Papierflug, Massenaufreten von Tieren, Brand und unästhetischen Anblick der Betriebsflächen vermieden werden.

Die Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendig werden, sind abhängig vom Standort der Deponie und von der Art der eingebauten Abfälle, bei großen Flächenausdehnungen auch von der Lage der Einbauflächen zu schutzwürdigen Nachbarschaftsbereichen. Wenn beim Einbau eine ebene und relativ feste Oberfläche nicht erreicht wird, so daß Papier, Plastikfolien u. ä. wegwehen, kann auf eine arbeitstägliche Abdeckung nicht verzichtet werden.

Zur Abdeckung eignen sich besonders Materialien, die nicht leicht verwehen, aus denen schädliche Stoffe nicht ausgelaugt werden und die das Befahren der abgedeckten Flächen, sofern das der Betrieb erfordert, ermöglichen. Außer Bodenaushub und nicht zu grobem Bauschutt können auch andere Gewerbeabfälle zur Abdeckung verwendet werden, deren Eignung nötigenfalls durch Laboruntersuchungen nachzuweisen ist.

Beim Einbau der Abfälle mit Stampffußverdichtern kann u. U. auf die Abdeckung verzichtet werden. Das trifft besonders beim Flächeneinbau zu, da bei diesem Verfahren keine locker geschüttete Böschung vorhanden ist. Außerdem wird durch die Laufflächenbestückung der Stahlräder ein Verkneten und Verklemmen sonst leicht verwehbarer Abfälle erreicht.

Geeignete ebene Betriebsflächen, die mit bindigem Material abgedeckt sind, ermöglichen einerseits einen guten oberflächlichen Abfluß des Niederschlagswassers, führen andererseits im Müllkörper zu Wasserstau und Hangaustritten von Wasser und behindern den Austritt von Gasen, wenn nicht zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden.

Beim Befahren von Abdeckschichten aus bindigem Material ergeben sich erhebliche Betriebsbehinderungen.

4.6 Maßnahmen gegen Papierflug, Massenaufreten von Tieren und Brände

4.6.1 Papierflug

Der Schutz der Nachbarschaft vor Verwehungen leichter Kunststoff- und Papierstücke von den Betriebsflächen ist durch sorgfältigen Einbau der Abfälle mit Stampffußverdichtern bzw. durch zusätzliche arbeitstägliche Abdeckung zu erreichen.

Verwehungen, die während des Entladens der Abfälle und während des Einbaus auftreten, können durch Papierfang-

netze vermindert werden. Auf manchen Anlagen wirkt auch die Umzäunung des Deponiegeländes als Papierfangvorrichtung. Nachteilig ist dabei das notwendige Absammeln des verwehten Materials.

Vorteilhafter als Papierfangzäune sind Papierfangnetze, weil die verwehten Materialien von den Netzen bei Nachlassen des Winddrucks von allein abfallen.

Beim Umspringen des Windes und mit Fortschreiten der Einbaufläche müssen die Papierfangnetze umgesetzt werden. Es sollte deshalb eine leicht versetzbare Konstruktion gewählt werden.

4.6.2 Massenaufreten von Tieren

Das massierte Auftreten von Vögeln, insbesondere von Krähen und Möwen, im Bereich von Deponien ist auf das dort bestehende Nahrungsangebot an organischen Abfällen zurückzuführen. Versuche an Hausmülldeponien haben gezeigt, daß durch Abschreckungsmaßnahmen, wie z. B. die Einrichtung von Schreckschußanlagen, die Vögel nur kurzzeitig zu vertreiben sind, da sie sich sehr bald an derartige Störungen gewöhnen. Besserung kann nur dadurch erreicht werden, daß die Einbaufläche der Deponie so klein wie möglich gehalten wird. Vorteile bei der Abwehr von Vogelbefall ergeben sich auch aus einer arbeitstäglichen Abdeckung der Betriebsfläche.

Die Ungezieferbekämpfung ist amtlich zugelassenem Fachpersonal zu übertragen. Ein Nachweis der regelmäßigen Ungezieferbekämpfung ist zu fordern.

4.6.3 Verhütung von Bränden

Durch sorgfältigen Einbau und bestmögliche Verdichtung wird Bränden auf Deponien entgegengewirkt. Ursache von gelegentlichen Bränden sind zumist

- Brandstiftung,
- fahrlässiger Gebrauch von offenem Feuer und
- heiße Abfälle.

Generell hat sich das Abdecken von Brandstellen mit Abdeckmaterial bewährt. Deshalb muß ausreichend Abdeckmaterial auf der Deponie vorgehalten werden. Bei tief im Deponiekörper schwebenden Bränden kann es notwendig werden, den Brandherd auszugraben. Ein mögliches, zeitweiliges Aufflammen des Brandes muß dabei in Kauf genommen werden. Mit Wasser können erfahrungsgemäß nur Oberflächenbrände gelöscht werden. Notwendige Maßnahmen und zuständige Personen sind in der Betriebsanweisung festzulegen.

4.7 Maßnahmen gegen Lärm und Staub

Anlieferfahrzeuge und Einbaugeräte stellen Lärmquellen dar. Dies ist bei der Planung einer Deponie zu berücksichtigen, um gegebenenfalls sinnvolle Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwälle und Schutzpflanzungen) einzuleiten. Maßgebend für diesbezügliche Überlegungen und Vorbemessungen ist DIN 18 005 — Schallschutz im Hochbau. Außerhalb der Deponie treten unzulässig hohe Dauerschallpegel selten auf.

Mögliche Maßnahmen zum Schutz der Deponieumgebung vor Staub sind ein Befechten der Deponiefläche und der Deponiestraßen sowie eine regelmäßige Reinigung der befestigten Straßen mit Kehrmaschinen bei trockener Wetterlage. Auch Randpflanzungen tragen zur Verminderung von Staubemissionen bei.

4.8 Schutzwälle

Entsprechend den örtlichen Erfordernissen können, insbesondere zum Schutz von Siedlungs- und Erholungsgebieten, Wind-, Sicht- und Lärmschutzwälle (Schutzwälle) aus Erdmaterial erforderlich werden. Auf die Außenböschung ist kulturfähiger Boden in ausreichender Stärke aufzubringen. Es ist von Vorteil, derartige Schutzwälle mit entsprechender Bepflanzung möglichst langfristig vor Inbetriebnahme der Deponie anzulegen.

Der Schutzwall muß aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes stets höher als die jeweilige Müllschüttung sein.

Die Standsicherheit des Schutzwalles ist zu gewährleisten. Um eine optimale Eingliederung in die Landschaft zu erreichen, sollen

- die Wallaußenseiten der angestrebten Deponiegestalt entsprechend ausgeformt,
- die in der Umgebung vorhandenen Hangneigungen als Richtwerte berücksichtigt,
- steilere Böschungen als 1:3 vermieden,
- in ebener Landschaft flache Böschungen (möglichst flacher als 1:4) vorgesehen werden.

Die oberste Wallkante ist abzurunden und der Hangfuß ist flach auszuziehen, Bruchkanten sind generell zu vermeiden.

Die Ableitung von Wasser, die Verkehrserschließung des Geländes nach Abschluß des Deponiebetriebes und die spätere Unterhaltung und Pflege der Anlagen werden erleichtert, wenn Bermen von mindestens 3 m Breite im Höhenabstand von 5 bis 8 m angelegt werden. Hangneigung, Endhöhe und spätere Nutzung der Deponie sind für die Anordnung der Bermen bestimmende Einflußgrößen.

4.9 Behandlung des Sickerwassers

4.9.1 Allgemeines

Das Sickerwasser muß vor Einleitung in ein Gewässer entsprechend den Einleitungsbedingungen gereinigt werden.

Ist ein Kanalananschluß an eine ausreichend bemessene Kläranlage technisch und wirtschaftlich möglich, so sollte von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch gemacht werden. Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist das Sickerwasser in einem Sickerwasserbecken zu sammeln und mit Tankfahrzeugen einer geeigneten Kläranlage zuzuführen oder in einer eigenen Anlage auf der Deponie zu reinigen. Grundsätzlich verläuft der Reinigungsprozeß bei Vermischung des Sickerwassers mit kommunalem Abwasser stabiler als bei unvermishtem Sickerwasser.

Bei der Anlage eines Sickerwasserbeckens ist zu beachten, daß eine gute Zufahrt mit Tankfahrzeugen möglich sein muß. Das Becken muß unfallsicher eingezäunt werden. Durch Beschilderung ist auf die Explosionsgefahr und die Gefahren beim Besteigen des Beckens aufmerksam zu machen. Auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

Das erforderliche Volumen des Sickerwasserbeckens bestimmt sich aus dem Sickerwasseranfall und der Abfuhrfrequenz. Die Mindestgröße sollte jedoch für einen Wochenanfall bemessen werden.

Eine ständige Belüftung des Sickerwassers kann erforderlich werden, um die Geruchsentbindung zu verringern oder den aeroben Abbau von organischen Inhaltsstoffen zu fördern. Deshalb muß der nachträgliche Einbau eines offenen Beckens auch bei Ableitung des Sickerwassers in geschlossenen Leitungen zur Kläranlage durch planerische Maßnahmen ermöglicht werden.

4.9.2 Sickerwassermenge und -zusammensetzung

Bei Hausmülldeponien ist mit einer niederschlagsbedingten Sickerwassermenge von ca. 0,01 bis 0,1 l/s.ha im Jahresmittel zu rechnen. Die tägliche Sickerwassermenge kann bis zum 2,5fachen des Jahresmittelwertes betragen.

Art und Menge der Sickerwasserinhaltsstoffe hängen insbesondere ab von

- den im Abfall enthaltenen sickerwasserlöslichen Stoffen,
- den physikalischen Randbedingungen sowie den chemischen und biochemischen Reaktionen, die im Abfall und im Sickerwasser stattfinden,
- der Menge, Verteilung und Verweildauer des Sickerwassers im abgelagerten Abfall sowie dem Alter der Deponie.

Insgesamt stellen diese meist voneinander abhängigen Prozesse ein schwer beschreibbares System dar. Eine Prognose der Sickerwasserqualität ist deshalb nur bedingt möglich, als Grundlage sollten Untersuchungsergebnisse vorhandener vergleichbarer Deponien herangezogen werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind u. U. Versuche im geeigneten Maßstab durchzuführen.

Sickerwasseruntersuchungen bei in Betrieb befindlichen Deponien ergaben für wesentliche Parameter Werte innerhalb folgender Bereiche:

pH-Wert	4—9	
CSB	2 000—62 000	(mg O ₂ /l)
BSB ₅	60—45 000	(mg O ₂ /l)
Ammonium	120—3 200	(mg NH ₄ ⁺ /l)
Chlorid	750—5 200	(mg Cl ⁻ /l)
Sulfat	1—1 600	(mg SO ₄ ⁻ /l)

Alkali- und Erdalkalimetalle kommen in hohen Konzentrationen vor. Schwermetallkonzentrationen haben im Sickerwasser und im kommunalen Abwasser etwa gleiche Größenordnung.

4.9.3 Reinigungsmöglichkeiten

Für die Sickerwasserbehandlung in deponieeigenen Anlagen kommen belüftete Teichanlagen und andere biologische Reinigungsverfahren in Frage. Reinigungsversuche ergaben Abbauquoten von 95 bis 99% für den BSB₅ und 20 bis 50%

für den CSB. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die BSB₅-Ablaufwerte zwar bei 20 bis 70 mg/l lagen, die CSB-Ablaufwerte aber noch bis zu 3500 mg/l erreichten. Diese Restkonzentrationen organischer Stoffe, die biochemisch nur schwer abbaubar sind, können nur mit weitergehenden Reinigungsverfahren (z. B. Einsatz von Fällungsverfahren) vermindert werden.

4.9.4 Sickerwasseruntersuchungen

Mit der Untersuchung des Sickerwassers muß unverzüglich nach Inbetriebnahme der Deponie begonnen werden.

Der Umfang der Untersuchung ist im Zulassungsbescheid festgelegt.

Einfache Sickerwasseruntersuchungen können vom Personal der Deponie durchgeführt werden, wenn sowohl die fachliche Qualifikation als auch die ordnungsgemäße Wartung der Geräte (z. B. Eichung von Sonden) gewährleistet sind.

Insbesondere kommen folgende Untersuchungen in Frage:

- Abfluß
- Farbe
- Geruch
- Trübung
- Schwimmstoffe/Schlieren
- absetzbare Stoffe
- Temperatur
- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit.

Die einschlägigen Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind zu beachten.

4.10 Grundwasserkontrollen

Zur Messung des Grundwasserstandes und zur Entnahme von Grundwasserproben sind Beobachtungsbrunnen mit einem Innendurchmesser der Rohre (Ausbauerdurchmesser) von mindestens 150 mm niederzubringen. Im Einvernehmen mit den Fachbehörden sind Anzahl, Standorte und Tiefe der Beobachtungsbrunnen sowie deren technische Ausführungen festzulegen. Die Brunnenköpfe müssen verschließbar sein.

Zur Beweissicherung sollte mindestens ein Beobachtungsbrunnen auch im Oberstrom des Grundwassers der Deponie niedergebracht werden.

Vor Inbetriebnahme der Deponie sind Grundwasserproben (Nullproben) zu entnehmen und zu untersuchen.

Hinsichtlich des Untersuchungsumfanges der Grundwasserproben, der Durchführung der Probenahme, der Ausfertigung der Probenahmeprotokolle und der Darstellung der Untersuchungsergebnisse sind die einschlägigen Richtlinien der LAGA zu beachten (vgl. Ziffer 4.9.4).

5. Rekultivierungsmaßnahmen

Unter Rekultivierung ist die Einfügung der Deponie in die Umgebung und die Maßnahmen zur Vorbereitung der künftigen Nutzung der Deponiefläche durch landschaftsbauliche Maßnahmen zu verstehen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind auf Teilflächen schon vor und während des Deponiebetriebes im übrigen unmittelbar nach Abschluß der Deponie durchzuführen.

Die einschlägigen Normblätter (DIN 18 300, 18 320, 18 915 bis 18 919), Merkblätter und Richtlinien der Länder sind zu beachten.

Die Maßnahmen sind nach Art, Umfang und Kosten sowie hinsichtlich ihrer zeitlichen Folge und der beanspruchten Fläche in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (Rekultivierungsplan) als Teil der Deponieplanung festzulegen. Die entstehenden Rekultivierungskosten sind ein Teil der Deponiekosten.

Beim Einbau, insbesondere der letzten Abfallschicht, ist die spätere Nutzung der Fläche und die Art der folgenden Rekultivierungsmaßnahmen zu beachten.

Die Rekultivierung durch Abdeckung mit kulturfähigem Boden ist die Regel. Der Verzicht auf Abdeckung ist dann möglich, wenn es die vorgesehene spätere Nutzung der Fläche zuläßt. Dasselbe gilt für die denkbare Einmischung von Bodenmaterial in die oberste Müllschicht.

Im Fall einer Abdeckung richtet sich die Stärke der aufzubringenden Schicht von kulturfähigem Boden nach der späteren Nutzung, insbesondere nach dem nötigen Wurzelraum. Unter- und Oberboden sind so einzubauen, daß eine lückenlose Begrünung bzw. die beabsichtigte Folgenutzung möglich ist. Dabei ist auf die Wechselwirkung zwischen Abdeckung und Deponiekörper in bezug auf den Gas- und

Wasserhaushalt und daraus resultierende mögliche Beeinträchtigungen des Pflanzenwachses zu achten.

Die Oberfläche der Deponie ist so auszubilden und zu gestalten, daß Niederschlagswasser weitgehend vom Deponiekörper abgeleitet wird. Eine Mindestneigung von 3‰ ist anzustreben.

Auf Böschungen sind in der Regel Gehölzpflanzungen kombiniert mit Grasanlagen als wirksamer Erosionsschutz vorzusehen. Erosionen und Rutschungen sind erforderlichenfalls durch Sicherungsbauweise nach DIN 18 918 zu vermeiden.

6. Laufende Folgemaßnahmen nach Stilllegung der Deponie

Nach Stilllegung der Deponie sind langfristig noch folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterhaltung der Anlagen zur Sickerwassersammlung, -ableitung und -behandlung
- Ableitung, Behandlung und Überwachung des Sickerwassers
- Unterhaltung der Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers
- Unterhaltung der Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Grundwasserkontrolle
- Unterhaltung vorhandener Entgasungseinrichtungen
- Beseitigung von Schäden z. B. durch Erosion, Rutschung oder ungleichmäßigen Setzungen
- Pflege und Unterhaltung der Vegetation.

Die Finanzierung und Durchführung dieser Maßnahmen sind ggf. durch Einbehalt einer Sicherheitsleistung zu gewährleisten.

221

Richtlinie „Bestimmung von Schwermetallen in Wasserproben und Eluaten mittels Atomabsorptionsspektrometrie — SM 1/78 —“

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) aufgestellte Richtlinie „Bestimmung von Schwermetallen in Wasserproben und Eluaten mittels Atomabsorptionsspektrometrie — SM 1/78 —“ (Anlage) wird hiermit als technische Bestimmung gem. § 3 Abs. 3 Hessisches Abfallgesetz (HABfG) eingeführt und ist zu beachten.

Wiesbaden, 8. 12. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VC 2 — 79 n 04.01 — 972/80
StAnz. 6/1981 S. 370

Anlage

Bestimmung von Schwermetallen in Wasserproben und Eluaten mittels Atomabsorptionsspektrometrie — SM 1/78 —

In dieser Richtlinie werden alle Metalle, soweit die Kenntnis ihrer Konzentration bei der Abfallbeseitigung von Bedeutung ist, obwohl sie nicht generell als schädlich anzusehen sind, mitbehandelt.

1 Allgemeine Angaben

Angesichts der Unvermeidbarkeit des Auftretens von Schwermetallen in Abfallstoffen ist bei der Beurteilung der Umweltschädlichkeit an der Ablagerungsstelle eine differenzierte Betrachtungsweise angebracht. Ob Schwermetalle auf Lebewesen giftig wirken, hängt weitgehend von ihrer Konzentration ab. Zu den Elementen, die in sehr geringen Konzentrationen giftig sind, gehören u. a. Cadmium, Blei und Quecksilber. Unter essentiellen Elementen werden solche verstanden, die in geringen Konzentrationen für das Gedeihen von Pflanzen und Tieren notwendig sind. Bei einigen dieser Elemente handelt es sich um Schwermetalle, die erst bei höheren Konzentrationen toxische Wirkungen zeigen. So kann z. B. Zink in sehr kleinen Konzentrationen keineswegs zu den schädlichen Schwermetallen gerechnet werden.

Schwermetalle liegen in Grundwässern in gelöster Form vor. In allen übrigen Wasserproben können sie sowohl in gelöster als auch in ungelöster Form vorliegen. In Gegenwart von ungelösten Karbonaten, Phosphaten und Sulfiden treten Schwermetalle häufig auch im Spurenbereich in relativ schwerlöslichen Bindungsformen auf. Sie können in der wäßrigen Phase fein-

dispers verteilt oder an andere, nicht gelöste Wasserinhaltsstoffe adsorptiv gebunden sein. Daneben sind reversible Adsorptionsprozesse und Ionenaustauschvorgänge zwischen Schwermetallionen und organischen bzw. mineralischen kolloiden Schwebstoffen von Bedeutung.

Mit der Atomabsorptionsspektroskopie werden in der Regel nur kleine Gehalte, d. h. Konzentrationen bis zu einigen ppm bestimmt. Übersteigen die Konzentrationen den linearen Meßbereich der angewandten Methode, dann müssen die Proben verdünnt werden. Ist die erforderliche Meßkonzentration zu gering, dann ist ein Anreicherungsschritt durchzuführen.

2 Probenaufbereitung zur quantitativen Bestimmung von Schwermetallen

Die in den Rohwasserproben in unterschiedlichen Zustandsformen vorliegenden Schwermetalle erfordern ein der jeweiligen analytischen Aufgaben- und Fragestellung angepaßtes Vorgehen bei der Probenaufbereitung. Vor der eigentlichen analytischen Bestimmung ist zu entscheiden, ob nur der Gehalt an gelösten oder auch der an ungelösten Schwermetallen zu bestimmen ist. Dabei ergibt sich der Gehalt an letzteren durch Differenzbildung zwischen Gesamtgehalt und Gehalt an gelösten Schwermetallen.

2.1 Probenaufbereitung zur Bestimmung von gelösten Schwermetallen

2.1.1 — in Grundwasser

2.1.1.1 Ist das Wasser bei der Probenahme klar, dann werden unmittelbar nach der Entnahme je Liter Probe 10 ml Salpetersäure $\rho = 1,41$ g/ml zugesetzt. Treten später Abscheidungen auf, so ist die Probe im Laboratorium nach 2.2 weiterzuverarbeiten.

2.1.1.2 Bleibt das Wasser nach längerem Abpumpen getrübt, so werden in der Regel am Ort der Probenahme ebenfalls je Liter Probe 10 ml Salpetersäure $\rho = 1,41$ g/ml zugefügt. Die so vorbehandelte Probe wird später im Laboratorium nach Abtrennung der Feststoffe — die Abtrennung sollte möglichst durch Zentrifugieren, ggf. auch durch Membran-Druckfiltration erfolgen — auf die zu bestimmenden Schwermetalle (Zink, Arsen, Barium, Beryllium, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Blei) untersucht. Die Untersuchung auf die Gehalte an gelöstem Eisen, Mangan, Aluminium, Calcium, Magnesium, Natrium und Kalium ist nicht sinnvoll, da aus den suspendierten mineralischen Anteilen die genannten Elemente durch den Säurezusatz gelöst werden.

2.1.1.3 Wasserproben mit sehr hohen Gehalten an festen Stoffen sollten an Ort und Stelle über Faltenfilter filtriert werden. Die Filter werden vorher mit warmer Salpetersäure ca. 1N und Nachspülen mit dest. Wasser von Schwermetallspuren befreit. Beim Filtrieren ist ein Vorlauf von ca. 200 ml zu verwerfen. In das Filtrat-Aufnahme-Gefäß werden je Liter Wasserprobe 10 ml Salpetersäure $\rho = 1,41$ g/ml vor Beginn des Filtriervorganges gegeben. Treten später Abscheidungen im Filtrat auf, so ist die Probe im Laboratorium nach 2.2 weiterzuverarbeiten.

2.1.2 — in Oberflächen- und Sickerwasser und in Eluaten.

2.1.2.1 Die Probe wird an Ort und Stelle von den nicht gelösten Begleitstoffen, möglichst durch Anwendung einer Membran-Druckfiltration, getrennt. Zur Untersuchung auf die unter 2.1.1.2 genannten Elemente genügt in der Regel eine Wassermenge von etwa 200 ml. Eine geeignete Filtrationsvorrichtung ist in Anlage 1 beschrieben. In das Filtrat-Aufnahme-Gefäß werden je 100 ml Filtrat vor dem Zusammensetzen der Apparatur 1 ml Salpetersäure $\rho = 1,41$ g/ml gegeben. Treten später Abscheidungen im Filtrat auf, so ist die Probe im Laboratorium nach 2.2 weiterzuverarbeiten.

2.2 Probenaufbereitung zur Bestimmung des Gesamtgehaltes an Schwermetallen mit Ausnahme von Quecksilber
Der Probe werden am Ort der Probenahme je Liter Wasser 10 ml Salpetersäure $\rho = 1,41$ g/ml zugesetzt. Vor Beginn der Untersuchung im Laboratorium wird die Probe durch intensives Schütteln rehomogenisiert und unmittelbar anschließend ein Teil der Probe in eine vorher gewogene Abdampfschale überführt.

Durch Rückwaage der Schale wird die angewandte Probemenge festgestellt. Dem Schalinhalt werden je 100 ml Probe 1 ml Wasserstoffperoxid 30% zugesetzt. Der Inhalt wird bis zur Bildung eines Salzbreies eingedampft. Der Rückstand wird je 100 ml eingesetztes Probevolumens mit 5 ml Salzsäure ca. 1N aufgenom-

- men und einer Filtration mittels salpetersäuregewaschener Blaubandfilter unterworfen. Das Filter wird mit Salzsäure ca. 0,05N nachgewaschen und das Filtrat mit dieser Säure auf das Ausgangsvolumen aufgefüllt.
- 2.3 **Probenaufbereitung zur Bestimmung des Gehaltes an Gesamtquecksilber**
Die Probe wird am Ort der Probenahme je Liter Wasser mit 10 ml Salpetersäure $\rho = 1,41$ g/ml versetzt. Diese Probe wird dann den Untersuchungen nach 5.2.1 unterworfen.
- 3 **Klassifizierung der Wässer nach Schwermetallgehalt und Matrixbestandteilen**
Je nach anthropogener Belastung kann der Gehalt an Schwermetallen und begleitenden gelösten Feststoffen innerhalb weiter Grenzen variieren. Ihre Konzentrationshöhe ist bestimmend für die Auswahl einer geeigneten analytischen Bestimmungsmethode und ggf. eines zweckmäßigen Anreicherungsverfahrens.
- 3.1 **Schwach belastete Grund- und Oberflächengewässer mit geringer Begleitmatrix**
In den natürlichen Oberflächengewässern liegen die umweltrelevanten Schwermetalle meist in niedrigen Konzentrationen zwischen 0,1–1000 $\mu\text{g/l}$ vor. Ohne eine vorherige Anreicherung sind in der Flamme folgende Metalle in den interessierenden Konzentrationen meistens direkt bestimmbar: Eisen, Mangan und Zink. Dagegen müssen Arsen, Barium, Beryllium, Cadmium, Kobalt, Chrom, Kupfer, Nickel und Blei wegen der für die direkte Bestimmung zu geringen Konzentration von 0,1–100 $\mu\text{g/l}$ in der Regel durch Anreicherung aufkonzentriert werden.
Im übrigen sind auch Alkali- und Erdalkalimetalle sowie Aluminium meist direkt bestimmbar. Auf Abschnitt 2.1.1.2 wird verwiesen.
Sofern an der Rohwasserprobe nur geringe Konzentrationen an gelösten Begleitstoffen vorliegen, können relativ hohe Anreicherungsgrade angestrebt werden. Bei über 5000 mg/l Gesamtgehalt an gelösten Salzen beginnen jedoch bei der AAS in der Flamme durch Matrixeffekte bzw. unspezifische Lichtabsorption Störungen einzutreten. Die teilweise umständlichen und unsicheren Anreicherungsverfahren lassen sich in manchen Fällen durch die gegenüber der Flammenmethode rd. 1000fach empfindlicheren flammenlosen Methoden in der für die Abfallanalytik erforderlichen Genauigkeit ersetzen.
Wasserproben mit ausreichend hohem Gehalt an Schwermetallen lassen sich ohne Anreicherung und unter Anwendung wässriger Standardlösungen direkt nach den unter Abschnitt 5 angegebenen Methoden atomabsorptionsspektrophotometrisch bestimmen, da Matrixinterferenzen weitgehend auszuschließen sind.
- 3.2 **Stark belastete Abwässer, Sickerwässer und Eluate mit höherem Gehalt an Begleitmatrix**
In solchen Wasserproben ist die erforderliche Empfindlichkeit bei der Bestimmung umweltrelevanter Schwermetalle wesentlich geringer, so daß im allgemeinen durch Verdünnung vergleichbare Konzentrationsverhältnisse wie bei Wasserproben nach 3.1 entstehen.
- 4 **Anreicherungsverfahren für Schwermetalle aus wässriger Lösung**
- 4.1 **Anreicherung durch Eindampfen**
Soweit die Probe einen Gesamtgehalt an gelösten Salzen wesentlich unter 5000 mg/l hat — die Konzentration entspricht einer elektrischen Leitfähigkeit von ca. 500 mS/m — ist es sinnvoll, die konservierte Wasserprobe — siehe 2.1 bis 2.2 — durch Eindampfen zu konzentrieren. Der Eindampfvorgang ist bei der Bestimmung des Gesamtgehaltes an Schwermetallen unumgänglich. Zum Zwecke der Anreicherung ist dann nur der Abdampfdruckstand mit weniger Salzsäure aufzunehmen und nachzuwaschen. Dabei sollte soviel Säure angewendet werden, daß zur Untersuchung eine salzsaure Lösung mit einer molaren Konzentration von etwa 0,1 zur Verfügung steht. Bei der Anreicherung durch Eindampfen sollte der Gehalt an gelösten Salzen 5000 mg/l nur unwesentlich überschreiten.
Bei höheren Gehalten an Salzen sind im allgemeinen nur Extraktionsmethoden anwendbar. Zur Bestimmung der Metalle Silber, Bismut, Cadmium, Cobalt, Nickel, Thallium, Blei und Zink hat sich ein Verfahren durch Chelatierung mit Hexamethylenammoniumhexamethylendithiocarbamidat (HMDC) und Extraktion mittels eines Diisopropylketon/Xylol-Gemisches bewährt. Das Verfahren ist im DIN-Entwurf 38 406, Teil 21, beschrieben.
- 5 **Durchführung der Untersuchungen**
- 5.1 **In der Flamme**
Die Spezifikationen sind im allgemeinen den Bedienungsanleitungen der Hersteller zu entnehmen. In Sonderfällen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen. Die in Ausarbeitung befindlichen DIN-Blätter unter der Sammelnummer DIN 38 406 (Kationen) sind nach Erscheinen zu berücksichtigen. Auf die Durchführung der Eichung ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Da sehr häufig Matrixeffekte auftreten, ist bei unbekanntem Proben stets Eichung mit innerem Standard zu empfehlen.
Dabei ist zunächst zu prüfen, ob durch Verdünnung der Probe mit ca. 0,1N Salzsäure im Verhältnis 1:1 ein Meßsignal entsteht, das der Hälfte des Signals in der Untersuchungslösung entspricht. Wenn das der Fall ist, kann zur Prüfung des Eichpunktes der 1:1 verdünnten Probe eine Eichprobe, die in etwa dem Meßsignal der verdünnten Probe entspricht, zugesetzt werden. Wird dabei die erwartete Signalgröße erhalten, so ist die Probe ungestört. Bei Abweichung des Signals vom Sollwert, ist mit dem erhaltenen Zusatzsignal als Sollwert zu rechnen.
Wenn nach Verdünnung 1:1 das Signal größer ist als der halbe Wert der Ausgangskonzentration, so ist der Linearitätsbereich überschritten, oder es liegt ein unspezifisches Signal vor. In beiden Fällen muß weiter verdünnt werden, bis ein Signal geeigneter Größe innerhalb des Linearitätsbereiches erscheint.
- 5.2 **Flammenlose Verfahren**
- 5.2.1 **Quecksilber**
Die Bestimmung sollte immer unter Anwendung des DIN-Entwurfes und später nach dem Weißdruck dieses DIN-Blattes erfolgen (DIN 38 406 — E12).
- 5.2.2 **Bestimmung durch thermische Zersetzung von Metallhydriden**
Die Verfahren sind bisher wegen hoher Störanfälligkeit infolge erheblicher Matrixeffekte äußerst schwierig in der Durchführung und können deshalb noch nicht empfohlen werden. Bei der Arsenbestimmung ist zu berücksichtigen, daß auf Grund der kurzen Wellenlänge (190 nm) ein hoher Rauschpegel unvermeidbar ist, da die Leistungsgrenze der üblichen Spektralphotometer in diesem Bereich erreicht ist.
Bei Durchführung von allen Kationenbestimmungen nach der Hydridtechnik muß berücksichtigt werden, daß viele Bindungsformen von Schwermetallen, soweit sie organischer Natur sind, nicht aufgesprengt werden. Die Verfahren sind ohne vorgeschaltete Aufschlußmethode nicht geeignet zur Bestimmung des Gesamtgehaltes des betreffenden Metalls.
- 5.2.4 **Bestimmung von Schwermetallen mittels Graphitrohrtechnik**
Die Verfahren sind sehr empfindlich, jedoch sehr stör- und matrixanfällig. Der Eichaufwand ist sehr groß, die Analysenzeit lang. Die Ergebnisse weisen größere Standardabweichungen auf als bei Bestimmungen in der Flamme. Die Verfahren sind nur anzuwenden, wenn in der Flamme, auch nach Durchführung von Anreicherungsmaßnahmen, kein brauchbares Meßsignal erhalten wird. Die Verfahren sollten, insbesondere wegen des hohen Blindwertes, nicht zur Bestimmung von Zink herangezogen werden.
Weiterhin ist die Bestimmung von Arsen, vor allem im Bereich kleiner Konzentrationen, problematisch. Für die Bestimmung von Arsen empfiehlt sich vorläufig im Bereich kleiner Konzentrationen nur das photometrische Verfahren.
Zur Eichung ist immer ein innerer Standard zu verwenden. Dabei ist nach der nachfolgend beschriebenen Standard-Additionsmethode vorzugehen.
Mit diesem Verfahren erhält man auch bei Auftreten von Matrixinterferenzen noch zuverlässige Ergebnisse. Voraussetzung dafür ist, daß sich der Gehalt an Schwermetallen in der Wasserprobe im linearen Arbeitsbereich befindet. Um diese Bedingung zu erfüllen, muß das zur Untersuchung verwendete Volumen der Wasserprobe u. U. vermindert werden.
In 4 Meßkolben — Inhalt 10 ml — werden je 5,0 ml der zu untersuchenden Wasserprobe gegeben; bei zu hohen Gehalten an Schwermetallen nimmt man nur

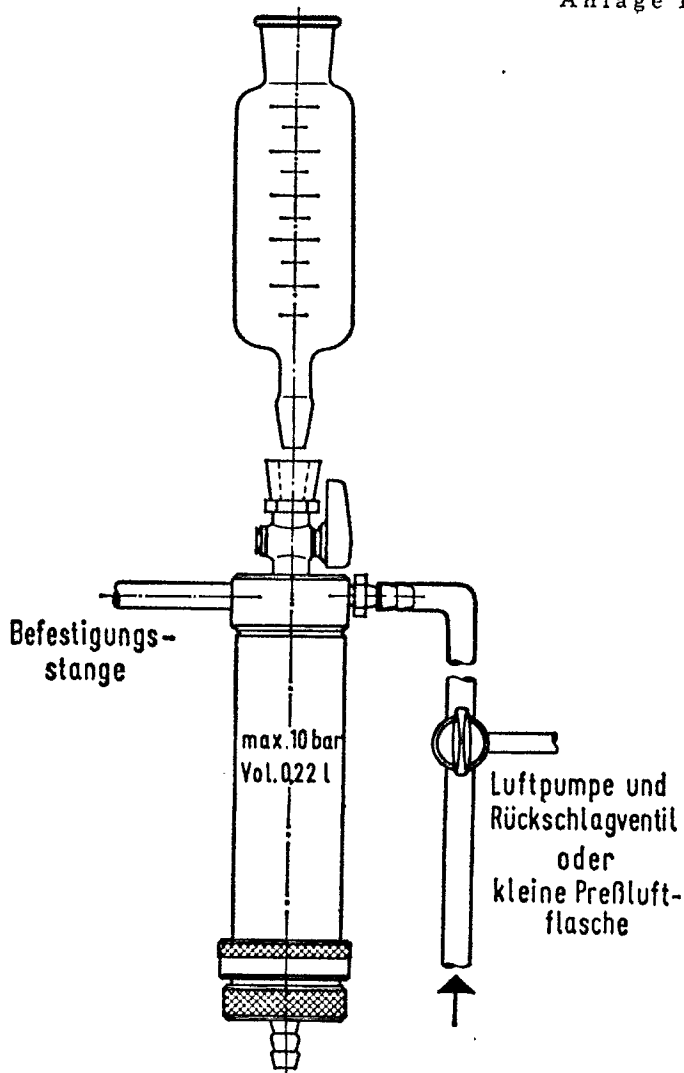
0,5 ml. Kolben 1 wird mit Salzsäure 0,1N bis zur Marke aufgefüllt. In den Kolben 2 werden 0,10 ml, in den Kolben 3 0,20 ml und in den Kolben 4 0,30 ml der Schwermetall-Standardlösung geeigneter Konzentration gegeben; anschließend werden die Kolben mit Salzsäure 0,1N bis zur Marke aufgefüllt. Zur Ermittlung des Blindwertes gibt man in einen fünften Meßkolben 5 ml des zur Herstellung der Verdünnungen verwendeten Wassers und füllt den Kolben ebenfalls mit Salzsäure 0,1N bis zur Marke auf. Die 5 Lösungen werden nach den vom Gerätehersteller für das betreffende Element angegebenen Anweisungen untersucht. Jede Lösung wird wenigstens zweimal gemessen; aus den erhaltenen Meßwerten wird das Mittel gebildet.

Man trägt auf Millimeterpapier die Signalhöhe der 4 Probelösungen als Ordinate und den Quotienten aus der zugesetzten Elementmasse und dem angewandten Probevolumen als Abszisse auf. Durch die 4 Meßpunkte legt man eine Gerade, welche die Abszisse schneidet. Dieser Schnittpunkt stellt die Summe aus dem Gehalt an Schwermetall in der Wasserprobe und dem Blindwert dar. Nach dem Eintragen der Signalhöhe des Blindwertes auf der Geraden kann man aus der Differenz zur Summe den Gehalt an Schwermetall in der Probe ablesen.

6 Reinheit der verwendeten Reagenzien und Zusätze

Sämtliche verwendeten Reagenzien müssen mindestens dem Reinheitsgrad „zur Analyse“ entsprechen. Als Spül- und Verdünnungswasser und zum Ansetzen der Lösungen ist bidestilliertes Wasser oder Wasser entsprechender Reinheit zu verwenden. Auch bei Verwendung der vorgeschriebenen Reagenzien- und Wasserqualität ist im Bereich der Spurenanalytik die Ausführung von Blindwertbestimmungen unumgänglich.

Anlage 1



Apparatur zur Druckfiltration am Ort der Probenahme

222

Informationsschrift „Umschlagstationen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ (stationäre Anlagen für Straßentransportsysteme)

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) aufgestellte Informationsschrift „Umschlagstationen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ (stationäre Anlagen für Straßentransportsysteme) (Anlage) wird hiermit als technische Bestimmung gem. § 3 Abs. 3 Hessisches Abfallgesetz eingeführt und ist zu beachten.

Wiesbaden, 8. 12. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VC2 — 79n 04.01 — 972/80

StAnz. 6/1981 S. 372

Anlage

Informationsschrift Umschlagstationen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle

(Stationäre Anlagen für Straßentransportsysteme)

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Einführung
- 2.0 Transport- und Umschlagtechnik
- 3.0 Planung und Errichtung
 - 3.1 Standortauswahl und Erschließungsmaßnahmen
 - 3.2 Bauliche und maschinelle Einrichtung
 - 3.2.1 Allgemeine Ausstattung
 - 3.2.2 Spezielle Ausstattung für Umschlagstationen ohne Verdichtungseinrichtung
 - 3.2.3 Spezielle Ausrüstung für Umschlagstationen mit Verdichtungseinrichtung
- 4.0 Betrieb
- 5.0 Hinweise zum Zulassungsverfahren

1.0 Einführung

Diese Informationsschrift richtet sich an die mit der Sammlung und dem Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen befaßten Firmen und Behörden. Sie soll einen Überblick über stationäre Anlagen geben, die für den Umschlag von straßengebundenen transportierten Abfällen verwendet werden.

Möglichkeiten des Umschlags beim Transport auf dem Schienen- und dem Wasserweg sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen.

Ein wesentliches Ziel der Neuordnung der Abfallbeseitigung besteht darin, die Vielzahl der bestehenden Müllablagerungsplätze insbesondere aus Gründen der Wasser- und Luftreinhaltung durch eine überschaubare Anzahl zentraler Beseitigungs- und Verwertungsanlagen zu ersetzen. Je höherwertiger hierbei die Technologie der Zentralanlage ist, um so höher liegen die auf den Durchsatz der Anlage bezogenen Betriebskosten.

Durch Erhöhung der Durchsatzleistung, beispielsweise durch Vergrößerung des Einzugsgebietes einer Anlage, können die Betriebskosten (DM/t) bis zu einem bestimmten Grad gesenkt werden. Diesem Bestreben sind aber dadurch Grenzen gesetzt, daß mit Vergrößerung der Einzugsgebiete die Kosten für den direkten Antransport der Abfälle mit den herkömmlichen Sammelfahrzeugen stark ansteigen.

Gegenüber dem direkten Transport der Abfälle im Sammelfahrzeug zwischen Sammelgebiet und Beseitigungsanlage lassen sich durch den Einsatz von Transportsystemen, die speziell für den Ferntransport von Abfällen entwickelt wurden, unter Umständen Kosteneinsparungen erzielen (vgl. Abb. 1).

Hierfür sind insbesondere zwei Gründe verantwortlich:

- die Sammelfahrzeuge sind durch die Ladeeinrichtungen in der Nutzlast eingeschränkt,
- die Lademannschaft verbleibt in der Regel auch während der Fahrt zur Beseitigungsanlage beim Sammelfahrzeug. Versuche, durch organisatorische Maßnahmen die Lademannschaft auch in der Zeit zu beschäftigen, in der das

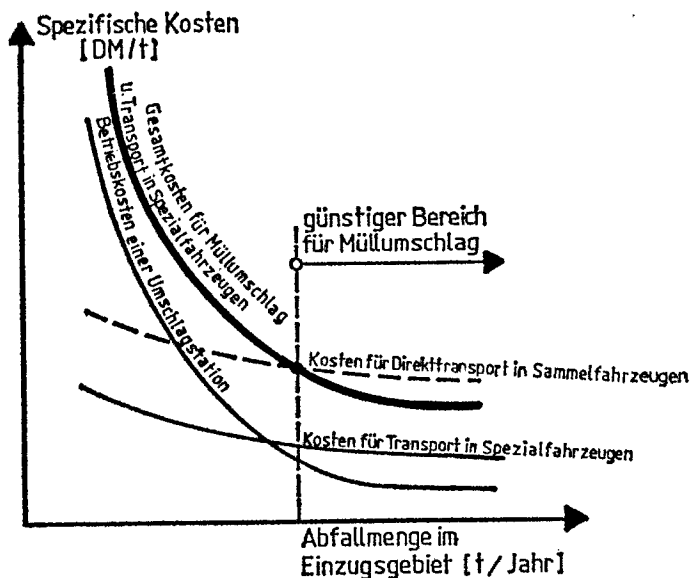


Abb. 1

Sammelfahrzeug zur Zentralanlage und wieder zurück zum nächsten Sammelbezirk fährt, waren bisher wenig erfolgreich.

Für den Ferntransport von Abfällen ist ein Umschlag der von den Hausmüllsammelfahrzeugen eingesammelten Abfälle in besonderen Umschlagstationen erforderlich. Der Betrieb dieser Anlagen mit anschließendem Ferntransport der Abfälle bringt im Rahmen großräumiger Lösungen der Abfallbeseitigung insbesondere folgende Vorteile:

- rationellerer Einsatz der Hausmüllsammelfahrzeuge und des mit der Sammlung des Hausmülls beauftragten Personals;
- Senkung der Transportkosten und damit die Möglichkeit der Einführung hochwertiger Abfallbehandlungs- und Beseitigungsverfahren auch außerhalb von Ballungsgebieten;
- Verbesserung der Entsorgungsstruktur durch Verkürzung der Anfahrtstrecken;
- Verringerung der Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen zur Beseitigungsanlage und auf dem Gelände der jeweiligen Beseitigungsanlage selbst.

2.0 Transport- und Umschlagtechnik

Auf dem Markt sind eine Vielzahl unterschiedlicher Straßentransportsysteme, und zwar werden bei den bekanntesten Systemen (Abb. 2)

- Sattelzüge oder schwere Lastkraftwagen mit und ohne Anhänger als Transportfahrzeuge eingesetzt,
- als Fahrzeugaufbauten fest montierte Spezialbehälter oder Wechselbehälter benutzt,
- die Abfälle lose in die Transportbehälter geschüttet oder durch Pressen verdichtet,
- die Abfälle zur Entladung abgekippt oder durch Räum- schilde ausgestoßen.

Allgemein gilt, daß die erzielbare Nutzlast wegen der durch die StVZO vorgegebenen Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichtes maßgeblich vom Eigengewicht des Fahrzeugs einschließlich des festen oder austauschbaren Aufbaus und den Entladevorrichtungen bestimmt wird.

Größere Verbreitung haben folgende Umschlag- und Ferntransportsysteme gefunden:

a) Umschlag ohne Preßvorrichtungen

Die Abfälle werden von den Anlieferfahrzeugen über eine Rampe direkt in Absetzbehälter gekippt. Diese Behälter werden von den Transportfahrzeugen aufgenommen und zur Beseitigungsanlage befördert. Das Nutzvolumen der Behälter beträgt bis zu 40 m³. Bei voller Ausnutzung des nach StVZO zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeugs von 22 t können etwa 9 t, beim Einsatz von Anhängern

(zul. Gesamtgewicht des Zuges 38 t) entsprechend etwa 2 × 9 t = 18 t geladen werden.

Bei einem Sondersystem, das auf eine Kippeinrichtung im Transportfahrzeug und im Anhänger verzichtet, kann die Nutzlast auf etwa 2 × 11 = 22 t pro Zug erhöht werden. Dieses System erfordert jedoch spezielle Übernahmefahrzeuge mit Kippeinrichtung an der Beseitigungsanlage.

Der Einsatz von Sattelzügen mit Behältern bis zu 60 m³ Fassungsvermögen und etwa 18 t zul. Nutzlast ist ohne Verdichtung nur bei Abfällen mit höherem Raumgewicht wirtschaftlich.

Zur Ausnutzung der zulässigen Nutzlast werden teilweise einfache Verdichtungsmaßnahmen angewandt.

b) Umschlag mit Preßvorrichtungen

Die Abfälle werden von den Sammelfahrzeugen in einen Bunker oder in den Einfülltrichter einer stationären Verdichtungseinrichtung entleert. Durch die Presse werden die Abfälle in das für den Weitertransport vorgesehene Fahrzeug oder in spezielle Behälter gedrückt. Der Abtransport erfolgt meist durch Sattelzüge mit bis zu 55 m³ Fassungsvermögen, wobei die Nutzlast entsprechend dem zulässigen Gesamtgewicht etwa 18—20 t beträgt.

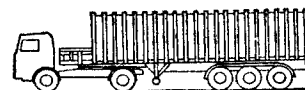
Bei der bisher selten angewendeten Müllballenpressung werden die Abfälle zu festen Ballen gepreßt und auf normalen Lastkraftwagen transportiert. Die Be- und Entladung kann mit Gabelstaplern oder Kränen erfolgen.

Grundsätzlich kann der Aufbau einer Umschlagstation durch folgende bauliche und maschinelle Anlagenteile gekennzeichnet werden:

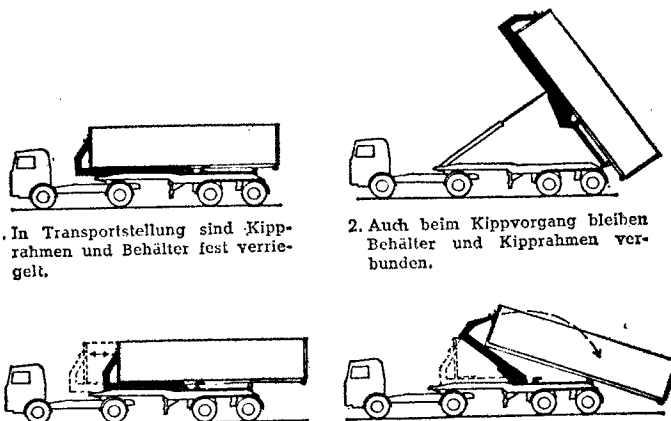
- Eingangsbereich mit Stauzone
- Waage
- Enladehalle, in der die Entleerung der Sammelfahrzeuge erfolgt



Abrollkipper mit Anhänger



Sattelzug mit Schubschild zum Entladen



1. In Transportstellung sind Kipp- rahmen und Behälter fest verriegelt.

2. Auch beim Kippvorgang bleiben Behälter und Kipprahmen ver- bunden.

3. Beim Absetzen wird der Behälter mit dem Kipprahmen zunächst aus der Transportstellung hydraulisch zurückgeschoben und entriegelt.

4. Durch die Hubbewegung des Kipp- rahmens gleitet der Behälter über die Rollvorrichtung zu Boden. Bei weiterlaufender Hubbewegung wird das ungebremste Fahr- zeug nach vorn geschoben, der Platz zum Absetzen des Behälters freigegeben. Die Aufnahme des Behälters er- folgt in umgekehrter Folge,

Sattelzug mit Abrollkipper

Abb. 2 Transportsysteme — Straße (beispielhaft)

- Sammelbunker für die angelieferten Abfälle
- Einrichtungen zum Befördern der Abfälle aus dem Sammelbunker in die zum Weitertransport eingesetzten Behälter in Form von Krananlagen, Räumschildern oder Förderbändern
- Einrichtungen zur Verdichtung der Abfälle, zumeist ausgeführt als stationäre Pressen
- Vorrichtungen zum Umsetzen der Behälter (Behälterverschiebeanlagen, Krananlagen)
- Büroräume bzw. zentrale Steuerwarte sowie Sanitäreinrichtungen.

In der Anlage 1 sind einige der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Abfallumschlagstationen zusammengestellt.

3.0 Planung und Errichtung

Für die Auswahl eines Umschlag- und Transportsystems sind insbesondere folgende Punkte maßgebend:

- Transportentfernung
- Art und Menge der Abfälle.

Durch Ermittlung des Raumgewichts der für den Umschlag vorgesehenen Abfälle ist vorab festzustellen, ob die zulässige Nutzlast der Transportfahrzeuge auch ohne zusätzliche Verdichtung der Abfälle erreicht werden kann, wenn z. B. die in den Sammelfahrzeugen erfolgte Vorverdichtung oder Homogenisierung schon ein höheres bleibendes Raumgewicht der Abfälle bewirkt haben.

- Art der nachgeschalteten Beseitigungsanlage
- örtliche Verkehrsverhältnisse und verkehrliche Infrastruktur
- vorhandene Ferntransportsysteme in benachbarten Entsorgungsgebieten.

Benachbarte Umschlagstationen des gleichen Systems bieten durch die Austauschbarkeit von Behältern und Fahrzeugen folgende Vorteile:

- bessere Anpassung an wechselndes Abfallaufkommen,
- bessere Überbrückung betriebsbedingter Ausfallzeiten,
- geringere Vorhaltung von Reservegeräten und Ersatzteilen.

Im Einzelfall ist anhand der örtlichen Gegebenheiten zu untersuchen, welche Transport- und Umschlageinrichtungen die optimalen Voraussetzungen bieten.

3.1 Standortwahl und Erschließungsmaßnahmen

Zur Festlegung des aus transporttechnischen Gründen optimalen Standortes für eine Umschlagstation sind Transportkostenuntersuchungen durchzuführen, die darauf ausgerichtet sein müssen, den Zeitaufwand für den Abfalltransport in den Sammelfahrzeugen so gering wie möglich zu halten.

Umschlagstationen sollen möglichst in nach gültiger Bauleitplanung ausgewiesenen Industrie- oder Gewerbegebieten errichtet werden, wobei insbesondere solche Standorte in Betracht kommen, bei denen die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen kostengünstig durchgeführt werden können. Durch Ausnutzung eines vorhandenen Geländesprunges können die Kosten für die Rampenschüttungen wesentlich gesenkt werden.

Der Flächenbedarf einer Anlage hängt ab vom technischen Aufwand der Anlage und von der Umschlagleistung. Anlage 2 gibt Anhalte für Flächenaufteilungen bei ausgeführten Anlagen.

Bei der Planung der Zufahrtsstraßen sind die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten, insbesondere die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ bzw. die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“.

Die Längsneigung der Zufahrtsstraße sollte 8% nicht überschreiten. Die befestigte Straßenbreite muß den reibungslosen Begegnungsverkehr ermöglichen; sie soll daher mindestens 6,5 m betragen.

Die Abwässer aus dem Betriebsgebäude und das Niederschlagswasser sind nach den Regeln der Abwassertechnik, den einschlägigen Landesrichtlinien und den örtlichen Satzungen zu behandeln und zu beseitigen. Zusätzliche Maßnahmen sind in der Regel nicht erforderlich.

In jedem Fall muß die Versorgung der Anlage mit Wasser und Elektrizität sichergestellt und ein Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz vorhanden sein.

3.2 Bauliche und maschinelle Einrichtung

3.2.1 Allgemeine Ausstattung

Bei der Dimensionierung der Umschlagstation und des Ferntransportsystems ist zu beachten, daß die Anlieferungsmengen sowohl im Tagesverlauf als auch saisonal sehr großen Schwankungen unterworfen sind. Ist die zu erwartende Spitzenbelastung der Anlage nicht bekannt, so sollte davon ausgegangen werden, daß innerhalb einer Stunde etwa $\frac{1}{3}$ der gesamten mittleren Tagesanlieferungsmenge aufgenommen werden muß. Zur Überbrückung kurzfristiger betriebsbedingter Ausfallzeiten der Anlage ist es notwendig, eine ausreichende Pufferkapazität vorzuhalten.

Durch ausreichenden Stauraum vor und in der Anlage ist sicherzustellen, daß der Verkehr auf der übergeordneten Straße nicht behindert wird.

Die ankommenden Fahrzeuge sollen von einem zentralen Betriebsraum aus kontrolliert und ggf. gewogen werden können.

Der Entladebereich sollte aus arbeitstechnischen und betrieblichen Gründen überdacht und mit einer mindestens dreiseitigen Umbauung versehen werden. Bei der Dimensionierung ist zu beachten, daß Fahrzeuge ungehindert entleeren können (Schwenkbereich der Schüttung, Kipphöhe der Aufbauten).

Entsprechend den örtlichen Erfordernissen können zusätzliche Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz der Umgebung vor Immissionen (insbesondere Staub und Lärm) erforderlich werden, wie z. B. eine geschlossene Halle, Sprüheinrichtungen etc. Eine zusätzliche, standortgerechte Schutzpflanzung ist empfehlenswert.

An der Rampe ist zum Schutz der Anlieferungsfahrzeuge gegen Abgleiten ein Hochbord als Anschlag vorzusehen.

Für Instandsetzungsmaßnahmen, zur Aussortierung sperriger und sonstiger ungeeigneter Abfälle aus dem Bunkerraum bzw. aus oben offenen Transportbehältern sowie zur Leichterung überladener Transportbehälter ist die Anordnung eines Greifers empfehlenswert.

An der rückwärtigen Bunker- bzw. Behälterseite ist ein gesicherter Bedienungssteg zweckmäßig.

Die Befestigung der Verkehrsflächen innerhalb einer Umschlagstation ist für Schwerverkehr zu bemessen.

Im Betriebs- und Wartungsgebäude sind unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung mindestens folgende Räume vorzusehen:

- Betriebsraum (Wägeraum, Umkleideraum)
- Sanitärraum (Waschraum, Toilettenraum)

bei Bedarf außerdem:

- Geräteraum mit Werkstatt
- Pausenraum.

Die Räume, insbesondere solche, in denen sich Personen über längere Zeit aufhalten, sind gegen Staubübertragung aus dem Umschlagbereich durch entsprechende Maßnahmen abzuschirmen, z. B. durch Anordnung besonders abgedichteter Türen.

Es sind Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung vorzuhalten. Auf Großanlagen, von denen die ausgelieferten Abfälle nicht arbeitstäglich vollständig abgefahren werden, ist eine Einrichtung zur automatischen Feueralarmauslösung erforderlich.

Bei größeren Anlagen sollte zur Erleichterung der Gebührenbemessung und -abrechnung sowie zur Vermeidung von Überladungen der Transportfahrzeuge auf eine Waage mit schreibender Registratur nicht verzichtet werden.

Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, zusätzliche Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Altreifen, Altglas, Altpapier u. a. bereitzustellen.

Eine ausreichende Beleuchtung der Anlage ist vorzusehen.

Das Gelände ist gegen Zutritt von Unbefugten durch einen Zaun zu sichern, sofern nicht natürliche Abgrenzungen den gleichen Zweck erfüllen. An der Einfahrt sind verschließbare Tore vorzusehen.

Im Eingangsbereich ist eine Informationstafel über die Benutzungsordnung und die Öffnungszeiten anzubringen.

3.2.2 Spezielle Ausstattung für Umschlagstationen ohne Verdichtungseinrichtung

Auch in kleineren Anlagen sollten mindestens zwei Behälter gleichzeitig aufgestellt werden können. Die Behälter können in sägezahnartiger Anordnung oder längsverschieblich auf Schienen bereitgestellt werden.

Die Höhe der Rampe richtet sich nach der Behälterhöhe. Der zwischen Rampe und Behälter verbleibende Raum ist zu überdecken.

Zum Transport der Abfälle müssen die Behälter geschlossen sein. Einrichtungen zum Anheben bzw. Entfernen der Behälterabdeckung sind ggf. auf den Umladeanlagen vorzusehen.

Die Behälterstellplätze sollen wegen der hohen Beanspruchung in Betonbauweise ausgeführt werden, falls nicht aus anderen Gründen Schienen, längs oder quer verschiebbare Wagen etc. zum Abstellen der Behälter benutzt werden.

3.2.3 Spezielle Ausrüstung für Umschlagstationen mit Verdichtungseinrichtung

Bei der konstruktiven Auslegung der Pressenkammer ist zu berücksichtigen, daß ein Abscheren der zu verpressenden Abfälle vermieden wird. In der Praxis hat sich ein Freiraum von 20 bis 30 cm zwischen Stempel und Oberkante Presseneinfüllung bewährt.

Die Einfüllöffnung der Presse soll mindestens 2,00 × 3,00 m groß sein. Die Seitenwände sollen zur Vermeidung von Brückenbildungen möglichst senkrecht oder sich nach unten erweiternd ausgebildet sein.

Durch geeignete technische Maßnahmen ist anzustreben, daß während des Abkuppelns eines Behälters von der Presse keine Abfälle aus dem beladenen Fahrzeug oder aus der Presse fallen können, beispielsweise durch Anordnung entsprechender Schieber oder durch ausreichendes Eindrücken der Abfälle in den Behälter.

Die Leistungsfähigkeit der Anlage kann außer durch die Aufstellung weiterer Pressen auch durch Anordnung eines Speicherbunkers erhöht werden. Aus dem Speicherbunker werden die Abfälle über Bänder, Greifer oder hydraulische Schubschilde abgezogen.

Wird die Presse über Bänder beschickt und ist dabei ein Höhenunterschied zwischen Bunker und Einfülltrichter zu überwinden, dann sollen Bunker- und Steigungsband getrennt steuerbar sein.

Dabei ist der Antrieb für das Bunkerband so auszulegen, daß dieses auch bei voller Bunkerfüllung aus dem Stillstand angefahren werden kann.

Eine Behälterverschiebeeinrichtung zum Wechsel der gefüllten Behälter kann zusätzlich betriebliche Vorteile bringen.

Alle Bedienungselemente müssen gegen unbeabsichtigte Betätigung und gegen unbefugtes Ingangsetzen gesichert sein, z. B. durch Schlüsselschalter.

Vom Bedienungsstand aus muß der gesamte Umschlagbereich, insbesondere die Presse-einfüllöffnung mit Pressenraum gut übersehbar sein. Die Einfüllöffnung ist mit einer Sicherung gegen Absturz von Personen zu versehen.

Zur Überbrückung kurzfristiger betriebsbedingter Ausfallzeiten sind entweder Reserveeinheiten, ausreichendes Speichervolumen für die angelieferten Abfälle oder Einrichtungen zum Umschlag der Abfälle in oben offene Absatzbehälter geeignet.

4.0 Betrieb

Umschlagstationen sind so zu betreiben und zu unterhalten, daß schädliche Emissionen, insbesondere Luftverunreinigungen, Verwehungen und Lärm weitestgehend vermieden werden. Hygienische Belange sind zu beachten.

Der Umschlagbetrieb ist so zu gestalten und zu organisieren, daß die angelieferten Abfälle umgehend zur Beseitigungsanlage transportiert werden.

Die Betriebsordnung ist zusammen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Notrufen und Adressen der zuständigen Behörden an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Auf der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen und für die zuständige Aufsichtsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten,

in welchem vor allem folgende Eintragungen gemacht werden sollen:

- Anwesenheits- und Öffnungszeiten
- Art, Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle
- Art und Menge der Abfälle, die zurückgewiesen wurden sowie Namen und Adresse des Anlieferers. Darüber hinaus ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten, insbesondere wenn es sich um Abfälle gem. § 2 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) handelt.
- Abfuhrmengen und -zeiten
- Besondere Vorkommnisse, wie z. B. Unfälle, Geruchsentwicklung, Brände, Maschinenausfall etc.

Während der Betriebszeit der Anlage muß mindestens ein Beschäftigter ständig anwesend sein.

Das Betriebspersonal ist für die Durchführung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere

- die Unterhaltung und Wartung der Anlage, Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze des Personals, insbesondere bei Umschlagstationen mit Verdichtungseinrichtungen, und Prüfung der Einsatzbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen und der Ausrüstungen für Erste Hilfe,
- die Kontrolle der angelieferten Abfälle und Zurückweisung der für den Umschlag ungeeigneten Stoffe,
- die Beseitigung unzulässiger Ablagerungen und Verschmutzungen im Bereich der Umschlagstation, der Zufahrt und auf angrenzenden Flächen.

Das Personal ist über Unfallgefahren und deren Verhütung, über Maßnahmen zur Brandbekämpfung und in Erster Hilfe zu unterrichten.

5.0 Hinweise zum Zulassungsverfahren

Anlagen mit ortsfesten Einrichtungen zum Umschlagen von Abfällen sind ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentliche Änderung der Anlage oder des Betriebs es einer Planfeststellung oder Genehmigung nach § 7 AbfG bedarf.

Einem entsprechenden Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Beschreibungen, Erläuterungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen und sonstigen Unterlagen beizulegen.

In der Regel sind dies mindestens:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Anlage, des Einzugsgebietes, der Art, Menge und Herkunft der umzuschlagenden Abfälle, der Standortverhältnisse, der Erschließung, des Geräteeinsatzes und der vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsminderung.
- Betriebsplan
- Betriebsanweisung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Übersichtskarte M 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 mit Angabe des Standortes der Anlage, des Einzugsgebietes sowie der überörtlichen Verkehrsverbindungen.
- Übersichtsplan M 1 : 5000 bis 1 : 10 000 mit Angabe der Anlage und der örtlichen Verkehrserschließung.
- Lageplan (Katasterplan) mit allen Flurstücken, auf denen Anlagen errichtet oder geändert werden sollen, einschließlich Eigentümerverzeichnis. In diesem Plan sind sämtliche Bauwerke, Anschlüsse an öffentliche Versorgungseinrichtungen, Zuwegungen sowie die tatsächliche Nutzung der umliegenden Grundstücke einzutragen.
- Detaillierter Lageplan der Anlage einschließlich Zu- und Abfahrten mit Längs- und Querschnitten.
- Entwässerungsplan ggf. mit hydraulischen Nachweisen.
- Konstruktionszeichnungen der maschinellen Anlagenteile M 1 : 50 oder M 1 : 100.
- Baueingabepläne M 1 : 100 für die zu errichtenden Bauwerke (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit Baubeschreibungen und Standsicherheitsnachweisen.

In Einzelfällen können weitere Unterlagen erforderlich werden.

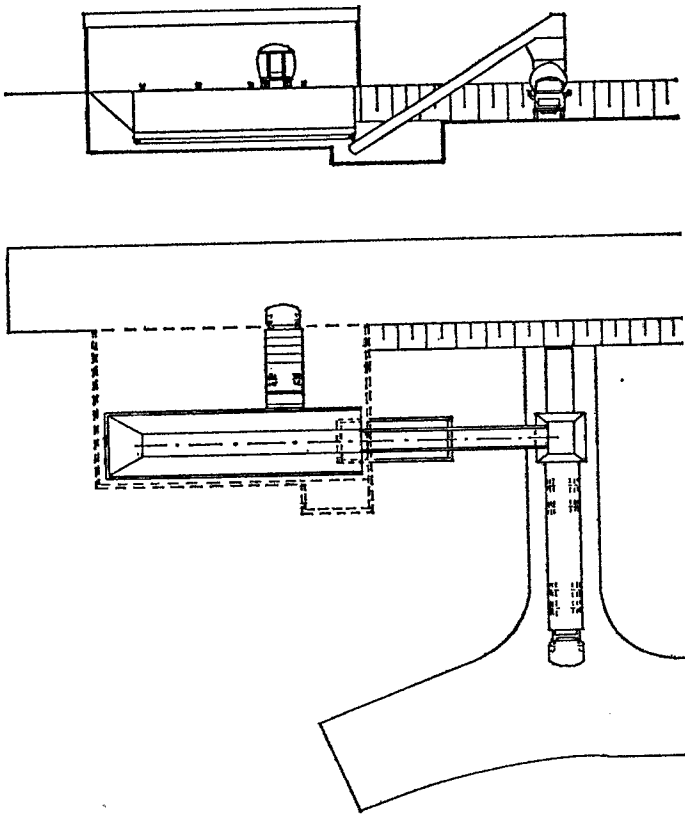
Auf die einschlägigen Bekanntmachungen bzw. Vorschriften der Länder wird hingewiesen.

Anlage 1

Zusammenstellung charakteristischer Umschlagstationen und -systeme

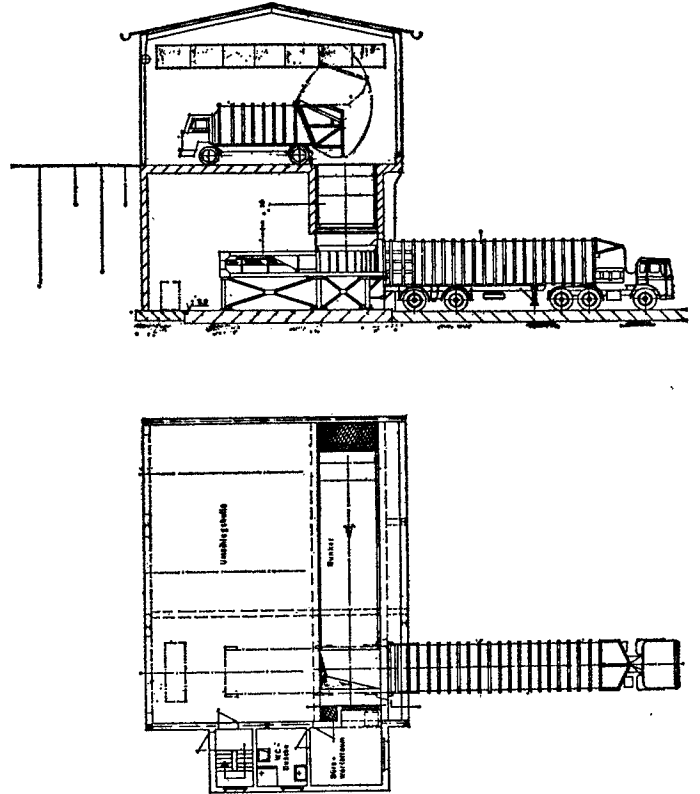
1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Standort (Standortgemeinde, Landkreis, Bundesland)	Träger	Charakterisierung der Umschlagstation	Transportfahrzeug und Behälter	Inbe- trieb- nahme	Umschlag- leistung t/a	Trans- port- entfer- nung km
1	Appenweier, Ortenaukreis, Bad.-Württ.	Ortenaukreis	Halle, Tiefenbunker, Horizontal- und Stei- gungsband, Presse	Sattelaufleger mit Ausstoßeinr., 50 m ³ , 20 t	1975	36 000	23
2	Berlin-Ruhleben	Berlin	Halle, Tiefenbunker, Kran, Trichter, Vibra- tionsförderer, Band, Dosierplattenband, Presse mit Dosiereinr., Behälterwechseleinr., Kran	Sattelaufleger mit Wechselbehälter, geschl. Behälter mit Ausstoß- einrichtung, 20 t, 50 m ³	1977	250 000	40
3	Bühl, Rastatt, Baden-Württemberg	Ldkrs. Rastatt	Halle, Trichter, Presse, Behälterwechseleinr.	Sattelaufleger, 50 m ³ , 20 t, mit Ausstoßeinr.	1976	25 000	30
4	Frankenberg-Gers- mer, Waldeck-Fran- kenberg, Hessen	Landkreis Waldeck- Frankenberg	Rampe, Behälterwech- selanlage	3-Achs-Lkw, 40 m ³ , 10 t, Wechselbehälter	1976	13 000	41
5	Haltern-Lorenkamp, Recklinghausen, NW	Stadt Haltern	Rampe	3-Achs-Lkw, 40 m ³ , 10 t, Wechselbehälter	1977	9 000	30
6	Ketsch, Rhein- Neckar-Kreis, Baden-Württemberg	Rhein-Neckar- Kreis	Halle, Rampe	3-Achs-Lkw mit Hänger, Wechselbehälter, 2x11 t	1977	39 000	44
7	Neustadt/Weinstr., Rheinland-Pfalz	Stadt Neustadt	Halle, Rampe	3-Achs-Lkw mit Hänger, Wechselbehälter, 2x10 t	1973	20 000	36
8	Ankum-Holsten, Osnabrück, Niedersachsen	Landkreis Osnabrück	Tiefenbunker, hydr. Schubschild, Presse	Sattelaufleger mit Aus- stoßeinrichtung, 50 m ³ , 20 t	1976	16 000	38
9	Passau, Bayern	Zweckverband Donau-Wald	Halle, Tiefenbunker, hydraul. Schubschild, Presse	Sattelaufleger mit Aus- stoßeinrichtung, 50 m ³ , 20 t	1977	50 000	49
10	Stockstadt, Groß- Gerau, Hessen		Halle, Tiefenbunker, Horizontalband, Presse, Waage	3-Achs-Lkw, Abroll- container	1975	9 000	27
11	Winterberg-Rem- meswiesen, Hoch- sauerlandkreis, NW	Hochsauer- landkreis	Trichter, Presse, Behälterwechseleinr.	Sattelaufleger mit Aus- stoßeinrichtung, 50 m ³ , 20 t	1977	13 000	32
12	Witten-Stockum, Ennepe-Ruhr-Kreis, NW	Stadt Witten	Halle, Tiefenbunker, Horizontal- und Schräg- band, Presse, Waage	Sattelaufleger mit Aus- stoßeinrichtung, 50 m ³ , 20 t	1972	47 000	30

Anlage 2a)



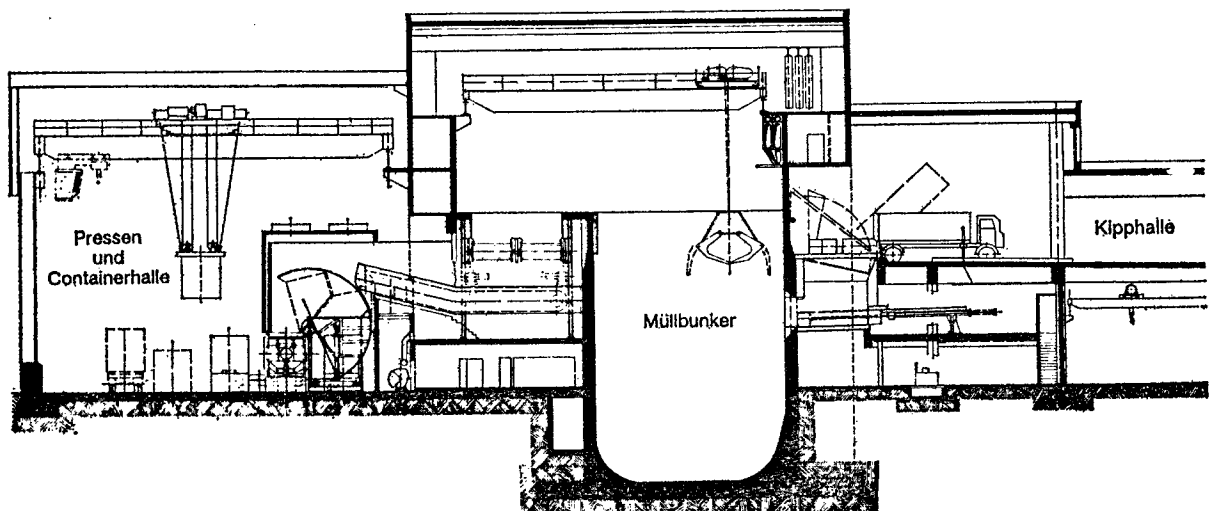
System der Umschlagstation in Witten

Anlage 2b)



System der Umschlagstation in Anklam (Osnabrück)

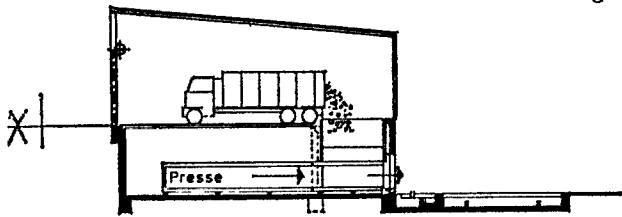
Anlage 2c)



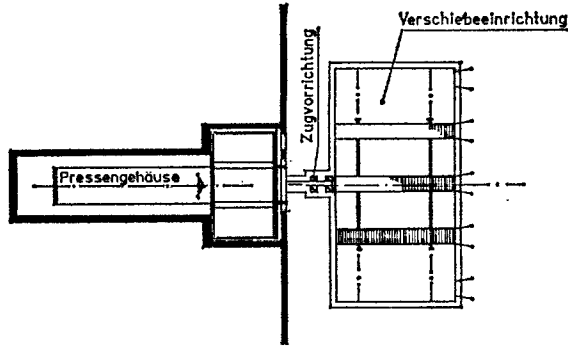
System der Umschlagstation in Berlin-Ruhleben

Anlage 2d)

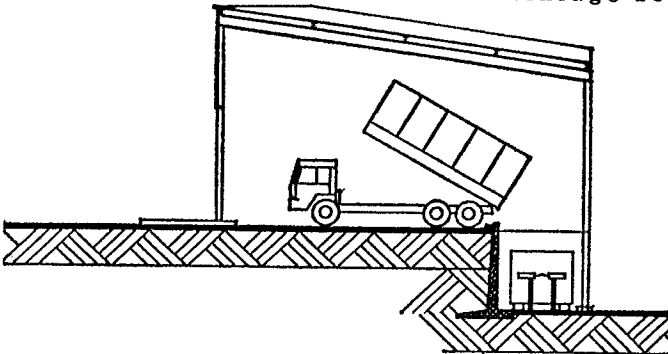
223



System der Umschlagstation in Winterberg



Anlage 2e)



System der Umschlagstation in Haltern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Gießen und Kassel

Mitwirkung am Verfahren zur Festlegung der Linienführung von Bundesfernstraßen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz;

hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung
Bezug: Erlaß des Hess. Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 2. März 1970 (StAnz. S. 1224)

Der o. a. Erlaß wird durch folgende Neufassung ersetzt:
Gemäß § 16 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Bisher hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik das Benehmen über die Linienführung stets mit der obersten Landesplanungsbehörde hergestellt.

Ich übertrage Ihnen mit sofortiger Wirkung in Ihrer Eigenschaft als oberer Landesplanungsbehörde die Mitwirkungsbefugnis im Rahmen des § 16 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz. Soweit sich die festzulegende Linienführung an der Bundesfernstraße über mehrere Regierungsbezirke erstreckt, bitte ich, hierüber zu berichten und behalte mir die Entscheidung über die Zuständigkeit vor.

Der Bundesminister für Verkehr hat zur Festlegung der Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz folgende Erlasse herausgegeben:

1. Erlaß vom 24. November 1959 — StB 2 — Rpl — 2026 I 59 II —
2. Erlaß vom 14. Mai 1964 — StB 2 — Rpl — 29 Fi 64 —
3. Erlaß vom 20. Dezember 1966 — St B 2/6 — RplF — 2155 Vms 66 —

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat zu § 16 FStrG am 22. Dezember 1976 hierzu folgende Richtlinien erlassen:

Erlaß vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 235).

Die in diesen Erlassen enthaltenen Hinweise für die Landesplanungsbehörden bitte ich zu beachten. Insbesondere bitte ich entsprechend einer Vereinbarung mit dem Hessischen Minister der Finanzen, die Beteiligung der Verteidigungslastenreferate und der Oberfinanzdirektion im Rahmen des Verfahrens nach § 16 Bundesfernstraßengesetz sicherzustellen. Dabei ist der Hessische Minister der Finanzen anzuschreiben und seinerseits um die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion sowie der Verteidigungslastenreferate zu bitten. Dem Anschreiben an den Hessischen Minister der Finanzen sind drei Ausfertigungen des jeweiligen Planungsvorhabens beizufügen.

Wiesbaden, 20. 1. 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VI B 3 — 93 c 08/11 — 9/81

StAnz. 6/1981 S. 378

224

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeikommissare (BaP) Bernhard August Schüller (15. 12. 80), Helmut Hans Loose (8. 1. 81), die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Peter Stegerwald (10. 12. 80), Rolf Horst Hermann Machedanz (17. 12. 80), Erwin Rudolf Zentgraf (19. 12. 80), Erich Thomas Hartmann (22. 12. 80), Karl-Heinz Althaus (25. 12. 80), Josef Funk (30. 12. 80);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Karl Dossing, die Polizeihauptmeister Karl Kurt Kober, Heinrich Josef Kraft, Karl Kretz, Konrad Müller (sämtlich 31. 12. 80).

Frankfurt am Main, 20./22. 1. 1981

Der Polizeipräsident

P III/12/13 — 8 b 04 03 — 8 b 22

StAnz. 6/1981 S. 378

225 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Nieder-Florstadt, Wetteraukreis

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Nieder-Florstadt hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. Juli 1980 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1980 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 1. 1981

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (16) — 10
St.Anz. 6/1981 S. 379

von km 6,614 alt
(bei km 6,614 der K 53 neu)
bis km 6,670 alt
und
= 0,056 km

von km 7,264 alt
bis km 7,343 alt
(bei km 7,091 der K 53 neu)
= 0,079 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 5. 1. 1981

Der Regierungspräsident
III/4a — 66 k 04-01 B/2
St.Anz. 6/1981 S. 379

226 KASSEL

Auflösung des Viehversicherungsvereins „Selbsthilfe“ Berndorf VaG in Twistetal-Berndorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Viehversicherungsvereins „Selbsthilfe“ Berndorf VaG in Twistetal-Berndorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 1980 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 7. 1. 1981

Der Regierungspräsident
I/1 — 39 i 12-8
St.Anz. 6/1981 S. 379

228

Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Bad Wildungen in Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 1980 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 8. 1. 1981

Der Regierungspräsident
I/1 — 39 i 12-3
St.Anz. 6/1981 S. 379

227

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 53 in der Gemarkung Imshausen der Stadt Bebra, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 53 sind die in der Gemarkung Imshausen der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 53

229

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main beabsichtigt, im Jahre 1981 nachstehend aufgeführte Fortbildungslehrgänge einzurichten:

- 1. Grundzüge der allgemeinen Staatskunde 24 U.-Std.
- 2. Grundzüge des Verwaltungsrechts 24 U.-Std.
- 3. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz 1977 24 U.-Std.
- 4. Sozialversicherungsrecht — Soziale Sicherung 54 U.-Std.
- 5. Sozialgesetzbuch 28 U.-Std.
- 6. Die Hess. Beihilfeverordnung (HBeihVO) (Grund- und Aufbaukurs) jeweils 28 U.-Std.
- 7. Kommunales Kassenrecht ca. 30 U.-Std.
- 8. Kommunales Haushaltsrecht 44 U.-Std.
- 9. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts 28 U.-Std.
- 10. Organisationskunde 24 U.-Std.
- 11. Personalsachbearbeiter — Möglichkeit der Teilnahme an einzelnen Fachbereichen — 48 U.-Std.

- 12. Kommunikationsübungen zur Verbesserung des Verhältnisses von Bürger und Verwaltung (Grund- und Aufbaukurs) jeweils 30 U.-Std.
- 13. Bauleitplanung 20 U.-Std.
- 14. Vertragsrecht 28 U.-Std.
- 15. Reisekostenrecht 20 U.-Std.

Die Lehrgänge werden in der Regel einmal wöchentlich von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden) durchgeführt und beginnen, sobald genügend Anmeldungen vorliegen. Der Unterrichtstag wird den Interessenten rechtzeitig mitgeteilt. Die Kosten betragen für Mitglieder des Verbandes DM 4,60, für Nichtmitglieder DM 5,60 pro Unterrichtsstunde/Teilnehmer. Interessenten werden gebeten, sich über ihre Dienststelle für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen anzumelden. Nähere Einzelheiten erteilt das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main unter der Rufnummer 0611/28 59 43.

Frankfurt am Main, 21. 1. 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

St.Anz. 6/1981 S. 379

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 9. FEBRUAR 1981

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

361

371a E — 1.1493 — Erlaubnisurkunde: Der Firma International Service Corporation, Philadelphia, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Reuterweg 47, wird gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf den Einzelprokuristen Helmut Mendel, Sossenheimer Weg 30, 6231 Sulzbach.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.
6000 Frankfurt am Main, 13. 1. 1981
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

362

GR 457 Bd. III — Neueintragung — 13. 1. 1981: Die Eheleute Josef Razinger und Monika Razinger geb. Lamp, beide wohnhaft in Alsfeld-Billertshausen, Zellerstr. Nr. 10, haben durch Vertrag vom 23. Oktober 1980 Gütertrennung vereinbart.
6320 Alsfeld, 13. 1. 1981 Amtsgericht

363

GR 458 Bd. III — Neueintragung — 19. 1. 1981: Die Eheleute Edgar Haschler und Emmi Haschler geb. Schuch, beide wohnhaft in 6327 Antrifttal-Bernsburg, Erlengeweg 1, haben durch Vertrag vom 28. Oktober 1980 Gütertrennung vereinbart.
6320 Alsfeld, 19. 1. 1981 Amtsgericht

364

GR 452 — Neueintragung — 30. 12. 1980: Ehegatten Angestellter Hans Ulrich Diether Doleski und Angestellte Iлона Magdalena geb. Eschrich, Taunusstein 4. Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1980 und vom 23. Dezember 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.
6266 Bad Schwalbach, 30. 12. 1980
Amtsgericht

365

GR 480 — Neueintragung — 26. 1. 1981: Die Eheleute Orthopädie-Mechanikermeister Klaus-Jürgen Balzer und Heidegunde Balzer geb. Baumbach, wohnhaft Hospitalstraße 24, 3560 Biedenkopf/Lahn, haben durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1980 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.
3560 Biedenkopf, 26. 1. 1981 Amtsgericht

366

GR 285 — Veränderung — 26. 1. 1981: Eheleute Johann Jobst Adolf Fascher und Rosemarie geb. Grethe, wohnhaft Buchwaldstr. 13, 3565 Breidenbach-Niederdielen. Nach dem Vertrag vom 24. November 1980 ist Vorbehaltsgut des Ehemannes das

im Grundbuch von Niederdielen, Band 18, Blatt 652, eingetragene Grundstück Flur 1, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 15, Größe 4,29 Ar.
3560 Biedenkopf, 26. 1. 1981 Amtsgericht

367

GR 2151 — Neueintragung — 28. 1. 1981: Helmut Bechmann, geb. 28. 7. 1938, Gertrud Bechmann geb. Wuppermann, geb. 1. 12. 1951, Diebseicheweg 1, Niddatal 4. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. November 1980.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 1. 1981
Amtsgericht

368

GR 2152 — Neueintragung — 29. 1. 1981: Dietmar Heinrich, Veronika Natalie Heinrich geb. Rücker, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Juli 1980.
6360 Friedberg (Hessen), 29. 1. 1981
Amtsgericht

369

GR 524 — Neueintragung — 23. 1. 1981: Elektromeister Heinz Adam Müller, Flörsbachtal, Ortsteil Lohrhaupten, Lohrer Straße 11, und Maria Magdalena geb. Eisenacher. Durch Vertrag vom 5. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6400 Gelnhausen, 23. 1. 1981 Amtsgericht

370

6 GR 599 A — Neueintragung — 27. 1. 1981: Eheleute Werner Lohr, Friseurmeister, geb. 8. Juli 1949, und Nezahat Lohr geb. Kara, Friseurin, geb. 4. Mai 1956, beide wohnhaft Oderstraße 27, 6097 Trebur. Durch Vertrag vom 11. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 600 A — Neueintragung — 27. 1. 1981: Eheleute Philipp Norbert Schäfer, geb. 30. Januar 1951, Arbeiter, Ingrid Margarethe Schäfer geb. Kindinger, geb. 7. Februar 1956, beide wohnhaft Weiherstraße 6, 6080 Groß-Gerau/Berkach. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 601 A — Neueintragung — 27. 1. 1981: Eheleute Walter Schäfer, geb. 6. Oktober 1940, Elektroinstallateur, und Edeltraud Schäfer geb. Lüdike, geb. 24. August 1944, Hausfrau, beide wohnhaft Ernst-Ludwig-Straße 50, 6086 Riedstadt-Wolfskehlen. Durch Vertrag vom 19. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6060 Groß-Gerau, 27. 1. 1981 Amtsgericht

371

1 GR 341 — Neueintragung — 21. 1. 1981: Gerhard, Hans Bernd, Kaufmann, geb. 6. 4. 1947, und Ehefrau Gerhard, Heide Lore geb. Stahl, Friseurmeisterin, geb. 3. 5. 1950, Memeler Str. 4, 6348 Herborn. Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6348 Herborn, 21. 1. 1981 Amtsgericht

372

GR 635 — Neueintragung — 12. 1. 1981: Eheleute Niederlassungsleiter Günter Rudolf Hilbert und Sieglinde Magdalena geb. Kirchhof, beide in Eiterfeld-Arzell,

Am Hisselsberg 25. Durch Vertrag vom 7. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 27. 1. 1981 Amtsgericht

373

GR 636 — Neueintragung — 19. 1. 1981: Eheleute Bäcker Peter Dietz und Renate geb. Aha, beide in 6419 Nüsttal-Hofaschenbach, Schulstraße 37. Durch Vertrag vom 16. Dezember 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 1. 1981 Amtsgericht

374

GR 637 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Eheleute Omnibusunternehmer Bernd Uth und Rosemarie geb. Fischer, beide in Nüsttal-Gotthards, Schwarzbacher Straße Nr. 2. Durch Vertrag vom 15. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 30. 1. 1981 Amtsgericht

375

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 1978 — 4. 12. 1980: Kaufmann Arnulf Geißler, Designerin (grad.) Edita Andrea Geißler geb. Caviedes-Lopez, beide wohnhaft 3500 Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 8. 1980.

GR 1978 A — 4. 12. 1980: Kretzschmar, Hartmut, Straßenbahnfahrer, Baunatal 5, und Andrea Inge geb. Brüßler. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 9. 1980.

GR 1979 — 4. 12. 1980: Rabis, Helmut Franz Xaver, Bauzeichner, Kassel, und Elke geb. Schumacher. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. 10. 1980.

GR 1979 A — 4. 12. 1980: Witt-Neuhoff, Gilbert, Betriebswirt, Kassel, und Marianne geb. Boldyreff. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 9. 1980.

GR 1980 — 19. 12. 1980: Maschinenschlosserauszubildender Gerardus de Haas-Vaupel geb. de Haas und Ingeborg Vaupel, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 10. 1980.

1980 A — 19. 12. 1980: Dieckmann, Ludwig Karl Wilhelm, Kaufmann, Kassel, und Anna Katharine geb. Gottmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. 5. 1977.

GR 1981 — 31. 12. 1980: Burda, Werner geb. Kozlikowski, Flugzeugmechaniker, Kassel, und Silvia Burda. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 9. 1980.

GR 1981 A — 31. 12. 1980: Rudolph, Willi Hermann, Schauspieler, Fulda, und Hildegard Christa Edelgard geb. Pätz. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. 6. 1980.

GR 1982 — 15. 1. 1981: Bollendorf, Harald, Kraftfahrer, Kassel, und Brigitte geb. Kaul. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. 12. 1980.

GR 1982 A — 15. 1. 1981: Brack, Dieter, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Gisela geb. Humburg. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. 12. 1980.

GR 1983 — 15. 1. 1981: Zocher, Ralf, Kaufmann, Kassel, und Sonja-Ingeborg geb. Prison. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 4. 1980.

GR 1983 A — 15. 1. 1981: Ransbach, Willi, Soldat, Baunatal, und Ute geb. Kuhnert.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 10. 1980.

GR 1984 — 20. 1. 1971: Eckert, Joachim, Hausmeister, Kassel, und Dagmar geb. Mlotek. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 12. 1980.
3500 Kassel, 29. 1. 1981 **Amtsgericht**

376

GR 382 — Neueintragung — 23. 1. 1981: Die Eheleute Hubert Karl Roth, Bankkaufmann, und Ursel Roth geb. Köhler, Zimmerstr. 5, Waldeck 2, haben durch Vertrag vom 12. Dezember 1980 Gütertrennung vereinbart.
3540 Korbach, 23. 1. 1981 **Amtsgericht**

377

GR 1119 — Neueintragung — 14. 1. 1981: Eheleute Karl Heinrich Adolf — genannt Karl-Heinz — Maurer, geb. 17. 1. 1952, und Katharina Julie — genannt Karin — Maurer geb. Dorn, geb. 18. 8. 1952, beide wohnhaft in Glashütten/Taunus. In der notariellen Urkunde vom 5. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1981 **Amtsgericht**

378

GR 611 — Neueintragung — 27. 1. 1981: Geschäftsführer Peter Huppertsberg und Inge geb. Walther, Am Dreispitz in Camberg-Dombach. Durch notariellen Vertrag vom 7. November 1980 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.
6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

379

GR 1102 — Neueintragung — 27. 1. 1981: Heinz-Peter Steinebach, Kfz-Mechaniker, und Hannelore Steinebach geb. Mascos, Verwaltungsangestellte, beide Hofstatt 19, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

380

GR 233 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Dipl.-Ing. Bruno Konrad und Ehefrau Herta Konrad geb. Duhmer, Michelstadt. Durch Vertrag vom 3. Januar 1981 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Durch Vertrag vom 11. Januar 1981 ist der Gewerbebetrieb (Ingenieur-Büro) zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt.
6120 Michelstadt, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

381

GR 513 — Neueintragung — 26. 1. 1981: Die Eheleute Manfred Stede, geb. am 2. 6. 1949, Maschinenbau-Ingenieur, Ringstraße Nr. 30, 6479 Ranstadt, und Cornelia Stede geb. Würtz, geb. am 3. 5. 1957, Telefonistin, daselbst, haben durch Vertrag vom 22. Dezember 1980 Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 26. 1. 1981 **Amtsgericht**

382

GR 248 — Neueintragung — 27. 1. 1981: Kaufmann Gerd-Jürgen Lamm und Frau Katharina Lamm geb. Dörner in Rotenburg a. d. Fulda, Katzenkopfweg 15. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.
6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

383

GR 453 — Neueintragung — 26. 1. 1981: Die Eheleute Dieter Erie und Gudrun

geb. Herdt, Westerfelder Weg 15, 6390 Usingen 1, haben durch Ehevertrag vom 28. November 1980 Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen, 28. 1. 1981 **Amtsgericht**

384

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 3960 — 20. 1. 1981: Gerhard Völker, geb. am 14. 1. 1936, und Brigitte Völker geb. Menschel, geb. am 27. 4. 1938, Wiesbaden-Bierstadt. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3961 — 21. 1. 1981: Heinz Brunnert, geb. am 10. 3. 1943, Chemotechniker, Juliana Brunnert geb. Kostic, geb. am 5. 3. 1951, Wiesbaden-Breckenheim. Durch Ehevertrag vom 28. November 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3962 — 23. 1. 1981: Dipl.-Kfm. Theodor Gaßner, geb. am 2. 1. 1951, Ursula Gaßner geb. Erdmann, geb. am 10. 9. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3963 — 23. 1. 1981: Georg Hohmann, Schlosser, geb. am 4. 8. 1957, Angelika Hohmann geb. Jost, geb. am 23. 12. 1949, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3964 — 29. 1. 1981: Wolfgang Zündl, geb. am 23. 3. 1956, Lackierer, Sabine Zündl, geb. Gorgus, geb. am 4. 1. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 19. Januar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6200 Wiesbaden, 30. 1. 1981 **Amtsgericht, Abt. 22**

Nachlaßsachen**385**

4 VI D 7/80: Die Verwaltung des Nachlasses der am 24. März 1980 verstorbenen Ehefrau Lieselotte Dittrich geb. Schäfer, zuletzt wohnhaft Schindleich 6 in Witzenhausen 5-Gertenbach, wurde angeordnet. Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Martin Brand, Platzgasse 14, 3509 Spangenberg.
3430 Witzenhausen, 28. 1. 1981 **Amtsgericht, Abt. 4**

Vereinsregister**386**

VR 208 — Veränderung — 23. 1. 1981: Unterstützungskasse der Müller OHG, eingetragener Verein, Biedenkopf-Wallau. Die Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 1980 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidatoren: Albert Müller, Biedenkopf-Wallau; Helmut Aßmann, Biedenkopf-Wallau; Gerhard Born, Biedenkopf-Wallau.
3560 Biedenkopf, 23. 1. 1981 **Amtsgericht**

387

VR 449 — Neueintragung — 27. 1. 1981: Angelsportverein Bad Endbach e. V., Bad Endbach, Kreis Marburg-Biedenkopf.
3560 Biedenkopf, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

388

VR 1023 — Auflösung — 27. 1. 1981: Schützenverein Falkenhorst 1970 e. V., Wilsenroth. Der Verein ist aufgelöst.
6253 Hadamar, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

389

VR 1107 — Neueintragung — 2. 2. 1981: Squash Club Elz e. V., 6254 Elz.
6253 Hadamar, 2. 2. 1981 **Amtsgericht**

390

VR 381 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Freizeitreiter Breitscheid. Sitz: Breitscheid (Lahn-Dill-Kreis). Die Satzung ist am 28. September 1980 errichtet.
6348 Herborn, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

391

7 VR 508 — Neueintragung — 29. 1. 1981: Vogel- und Naturschutzverein Niederbrechen, Sitz: Brechen, Ortsteil Niederbrechen.
6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 1981 **Amtsgericht**

392

7 VR 509 — Neueintragung — 29. 1. 1981: Allgemeiner Umweltschutzverband, Sitz: Brechen.
6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 1981 **Amtsgericht**

393

VR 510 — Neueintragung — 30. 1. 1981: Verschönerungsverein 1965 Dietkirchen, Sitz: Limburg a. d. Lahn, Stadtteil Dietkirchen.
6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

394

VR 1125 — Neueintragung — 23. 1. 1981: 1. Marburger Funkenkorps 1952, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 23. 1. 1981 **Amtsgericht**

395

VR 305 — Neueintragung — 12. 12. 1980: Freiwillige Feuerwehr Rod an der Weil Gemeinde Weilrod, Sitz: Weilrod Ortsteil Rod an der Weil.

VR 307 — Neueintragung — 12. 12. 1980: Sängervereinigung 1868 Kransberg im Taunus, Sitz: Usingen-Kransberg.
6390 Usingen, 28. 1. 1981 **Amtsgericht**

396

VR 738 — Löschung — 12. 1. 1981: Film-Club Wetzlar in Wetzlar. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 11. November 1980 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.
6330 Wetzlar, 12. 1. 1981 **Amtsgericht**

397

VR 980 — Neueintragung — 23. 1. 1981: Der Verein „Fremdenverkehrsverband Lahn-Dill, Westerwald und Taunus e. V.“ in Wetzlar ist heute unter Nr. 980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 30. Juni 1980 errichtet.
6330 Wetzlar, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

398

VR 1210 — Neueintragung — 22. 1. 1981: Männergesangsverein 1965 Laudendach, Großalmerode-Laudendach.
3430 Witzenhausen, 28. 1. 1981 **Amtsgericht**

Liquidationen**399**

HUSMANN-Vertriebs GmbH, 6454 Bruchköbel 2. Die Gesellschaft wurde durch Beschluß vom 30. Dezember 1980 aufgelöst. Zum Liquidator wurde der Kaufmann Gustav Werner bestellt.
6454 Bruchköbel 2, 13. 1. 1981 **HUSMANN-Vertriebs GmbH i. L.**

Vergleiche – Konkurse

400

1 N 6/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Egon Hülswitt (Pächter der Raststätte des SVG Autohofs in Diemelstadt-Wrexen), wohnhaft in 4150 Krefeld, Marktstraße 117, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Rhode, Arolsen, wird als zusätzlicher Ersatz für seine Auslagen der Betrag von 230,52 DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird daher gestattet, den festgesetzten Betrag dem Konkursanderkonto zu entnehmen.

3548 Arolsen, 21. 1. 1981 **Amtsgericht**

401

4 N 5/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. Mai 1976 in Wald-Michelbach verstorbenen, zuletzt in Bensheim wohnhaft gewesenen Kochs Karl Wiemann soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin wurde auf Donnerstag, 26. Februar 1981, 14.30 Uhr, bestimmt. Verfügbar sind 2 600,— DM. Zu berücksichtigenden sind 12 235,47 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Bensheim, Az. 4 N 5/79, niedergelegt.

6140 Bensheim, 27. 1. 1981

Der Konkursverwalter
Siegfried Heinz
Rechtsanwalt

402

4 N 4/81: Über das Vermögen der Strauss & Milardovic Architektur- und Baugesellschaft m. b. H., Bensheim, Hauptstr. 65, ist am 26. Januar 1981, 16.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Riedstadt-Goddelau, Bahnhofstraße 43.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1981 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 11. März 1981, 14.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 29. April 1981, 14.30 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 5. März 1981 anzeigen.

6140 Bensheim, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

403

34 N 3/79: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. Juni 1978 verstorbenen Georg Wilhelm Wörner, zuletzt wohnhaft in Reinheim. Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 26. 1. 1981 **Amtsgericht**

404

34 N 3/81: Konkursantragssache der Firma Libbach und Ziga Gesellschaft für Kraftfahrzeughandel GmbH, Oberwaldstraße 4, 6116 Eppertshausen. Zur Sicherung der Masse ist Sequestration angeordnet. Zum Sequester ist bestellt: Rechtsanwalt Helmut Fischer, Carlo-Mierendorff-Straße 19, 6114 Groß-Umstadt. Zugleich ist allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6110 Dieburg, 29. 1. 1981 **Amtsgericht**

405

34 N 4/81: Konkursantragsverfahren der Firma Haubold-Pfalzgraf Bekleidungs-gesellschaft mbH, Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 41, 6114 Groß-Umstadt, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut Johann Haubold und Iris Haubold, ebenda. Sequestration ist angeordnet. Zum Sequester ist bestellt: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, Lausitzer Straße 16, 6054 Rodgau 6. Allgemeines Veräußerungsverbot ist angeordnet.

6110 Dieburg, 3. 2. 1981 **Amtsgericht**

406

81 N 22/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Ludwig Stark, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main-Griesheim, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 17. März 1981, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 95 000,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung; Auslagen 1695,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1981 **Amtsgericht, Abt. 81**

407

81 N 22/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Ludwig Stark, Griesheimer Stadtweg 89, 6230 Frankfurt am Main-Griesheim, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 303 732,— DM. Davon sind noch das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind 325 847,72 DM an bevorrechtigten und 182 982,92 DM an nichtbevorrechtigten Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 170, aus.

6000 Frankfurt am Main, 3. 2. 1981

Der Konkursverwalter
Wolfgang Schultz
Rechtsanwalt

408

81 N 206/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dreieich-Residenz-Baugesellschaft mbH, Humboldtstraße 12, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 660 069,53 DM. Es ist ein Massebestand von 18 517,23 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1981

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

409

81 N 206/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dreieich-Residenz-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Humboldtstr. 12, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Prüfung evtl. nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 27. Februar 1981, 10.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstr. Nr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung auf 5500,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5 Prozent für MwSt., Auslagen auf 72,55 DM.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1981 **Amtsgericht, Abt. 81**

410

N 10/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Kalbfleisch KG, Lautertal-Eichenrod, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, Rudolf Kalbfleisch, 6425 Lautertal-Eichenrod, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6420 Lauterbach (Az: N 10/75) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 49 377,06 DM. Es ist ein Massebestand von 27 960,07 DM verfügbar. Hiervon gehen ab die noch festzusetzenden Kosten des Verfahrens.

6400 Fulda, 9. 2. 1981

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. A. Flügel
Steuerberater

411

N 9/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Roland GmbH, 6149 Fürth/Odw., wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6149 Fürth/Odw., 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

412

42 N 9/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Schaffstaedt KG., Fabrik gesundheitstechnischer Anlagen, Apparatebau und Armaturenfabrik in Gießen-Wieseck, Teichweg 8, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 5. März 1981, 15.00 Uhr, Saal 205 des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, bestimmt.

6300 Gießen, 20. 1. 1981 **Amtsgericht**

413

65 N 105/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bein & Co. KG, Kassel, Wolfsschlucht 6^{1/2}, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Gerhard Bein, Konkursverwalter Rechtsanwalt Merk in Kassel, ist Termin zur Abstimmung über den vom Gemeinschuldner gemachten Zwangsvergleichsvorschlag ggf. Abnahme der Schlußrechnung bestimmt auf Dienstag, 3. März 1981, 8.30 Uhr, Raum 023, Sockelgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht niedergelegt.

3500 Kassel, 20. 1. 1981 **Amtsgericht, Abt. 65**

414

65 N 75/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischgroßhändlers Helmut Grau, Gottschalkstraße 34,

3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, 18. Februar 1981, 8.15 Uhr, Raum 023, Sockelgeschöß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 15. 1. 1981

Amtsgericht, Abt. 65

415

65 N 1/81: Über den Nachlaß des am 11. Mai 1980 in Wabern verstorbenen **Alfred Karl Dieter Zimmermann**, geb. am 18. Mai 1934 in Wabern, zuletzt wohnhaft gewesen in **3507 Baunatal 4, Bilsteinstraße 56**, ist am 16. Januar 1981, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. März 1981, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Mai 1981, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Untergeschöß, Zimmer 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1981 anzeigen.

3500 Kassel, 16. 1. 1981

Amtsgericht, Abt. 65

416

5 N 1/81: Über das Vermögen des Fliesenlegermeisters **Heinrich Schick**, Steinweg 5, 3571 Amöneburg 1, ist am 2. Februar 1981, 15.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Hans Joachim Koch, Ringstraße 32, 3568 Gladenbach (Tel. 06462/7082). Konkursforderungen sind bis 24. April 1981, schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. März 1981, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 13. Mai 1981, 10.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. März 1981 anzeigen.

3575 Kirchhain 1, 2. 2. 1981 **Amtsgericht**

417

9 N 1/81: In der Konkursantragssache Firma **Hauptka & Co.**, 6232 Bad Soden/Ts., J. Frau **Marla Börner**, Schwalbacher Str. Nr. 100, 6232 Bad Soden/Ts., ist gegen Frau **Börner** am 27. Januar 1981 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 27. 1. 1981

Amtsgericht, Abt. 9

418

7 N 17/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dröll Gemeinschaftsläden GmbH** in **6070 Langen** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 29. 1. 1981

Amtsgericht

419

7 N 27/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Therma-Form Vertriebsgesellschaft mbH** in **6070 Langen** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 29. 1. 1981

Amtsgericht

420

7 N 19/80: Über das Vermögen des **Wolfgang Bockholt**, **Darmstädter Straße 19**, **6072 Dreieich**, ist am 27. Januar 1981, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, Frankfurter Str. 10/12, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis 20. April 1981, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. März 1981, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. Mai 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Februar 1981 anzeigen.

6070 Langen, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

421

7 N 53/80: Über das Vermögen des verstorbenen **Arthur Wolfgang Lange**, zuletzt wohnhaft in **Langen**, ist am 27. Januar 1981, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Bernet, Frankfurter Str. 37, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis 15. April 1981, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. April 1981, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1981 anzeigen.

6070 Langen, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

422

1 N 2/81: Über das Vermögen des Kaufmanns **Bert Brand**, **Im Triescher 4**, **Guxhagen-Ellenberg**, wird heute, am 30. Januar 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist und seine Zahlungen eingestellt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bechmann, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1981 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung

bezeichneten Gegenstände: 13. März 1981, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. April 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Kasseler Str. 29, Erdgeschöß, Zimmer 5. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. März 1981 anzeigen.

3508 Melsungen, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

423

1 N 3/81: Über das Vermögen der Firma **Brand GmbH**, **Guxhagen-Ellenberg**, **Im Triescher 4**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Christa Brand**, ebenda, wird heute, am 30. Januar 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist und ihre Zahlungen eingestellt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bechmann, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1981 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. März 1981, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. April 1981, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Melsungen, Erdgeschöß, Zimmer Nr. 5. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. März 1981 anzeigen.

3508 Melsungen, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

424

2 N 1/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kraftfahrzeugmeisters **Wilfried Kruse**, früher Inhaber einer Kraftfahrzeugwerkstatt nebst Tankstelle in **Kurfürstenstraße 32a**, **Wolfhagen**, **jetzt wohnhaft in Sollingstraße 15**, **3414 Hardegsen**, **Ortsteil Ellierode**, ist besonderer Prüfungstermin bestimmt worden auf Donnerstag, den 26. Februar 1981, 10.00 Uhr, Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer Nr. 20.

3549 Wolfhagen, 2. 2. 1981 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

für Flur 1, Nr. 278/48, auf 2 800,— DM,
für Flur 1, Nr. 271/48, auf 11 061,— DM,
für Flur 1, Nr. 279/48, auf 4 480,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“
wird hingewiesen.
6300 Gießen, 26. 1. 1981 **Amtsgericht**

440

24 K 3/80: Das im Grundbuch von Mörfeldern, Band 168, Blatt 7657, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfeldern, Flur Nr. 10, Flurstück 559/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Dieselstraße 1, Größe 31,14 Ar, Flur 10, Flurstück 558/2, Straße, Dieselstraße (L 3113), Größe 0,12 Ar,
soll am 21. April 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma General Promotions Touristik AG, Porzellanstraße 4, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1981 **Amtsgericht**

441

2 K 4/80: Das im Grundbuch von Hochheim am Main, Band 211, Blatt 7123, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur Nr. 61, Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Ring 18 (Restaurant), Größe 12,36 Ar,
soll am 8. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, 1. Stock, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gisela Bartocha geb. Dörning, geboren am 20. 7. 1933, 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 316 180 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 28. 1. 1981

Amtsgericht

442

2 K 23/80 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Veckerhagen, Band 59, Blatt 1396, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Veckerhagen, Flur 18, Flurstück 133/37, Lieg.-B. 1029, Hof- und Gebäudefläche, Im Bruch Nr. 17, Größe 10,16 Ar,
soll am 24. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Saal Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Ludwig Schmidt in Reinhardshagen-Veckerhagen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 2. 1981 **Amtsgericht**

443

K 7/80: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 86, Blatt Nr. 2559, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur Nr. 18, Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, Aueweg 10, Größe 12,39 Ar,
soll am Freitag, dem 10. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/

Efze, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Margarete Dammann geb. Deschner, Homberg, Bez. Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 19. 1. 1981

Amtsgericht

444

K 6/79: Das im Grundbuch von Rasdorf, Band 27, Blatt 943, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rasdorf, Flur 15, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Am Angerrain 5, Größe 2,23 Ar,
soll am Donnerstag, dem 19. März 1981, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Adalbert und Antonia Reisinger in Rasdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 120 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 20. 1. 1981

Amtsgericht

445

64 K 154/80: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 44, Blatt 1120, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehlheiden, Flur G, Flurstück 156/1, Lieg.-B. 980, Hof- und Gebäudefläche, Kimpelstr. 17, Größe 11,85 Ar, Flurstück 157/3, Straße, Kimpelstraße, Größe 0,01 Ar,
soll am 6. Mai 1981, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023, Sockelgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Friedrich Heinrich Karl Gipka,

b) Ehefrau Anna Alwine Rehm geborene Gipka,

beide in Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 1. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

446

5 K 19/78: Am 3. Juni 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 3542, auf den Namen der

1. Sophia Ladislau geb. Szivos, — zur ideellen Hälfte —,

2. a) Veronika Gabriele Ladislau, geb. 14. 11. 1968,

b) Monika Ladislau, geb. 22. 11. 1972,
— zur ideellen Hälfte in Erbengemeinschaft —, sämtlich wohnhaft Amselweg 23, 3570 Stadtallendorf 1,

eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 23, Größe 6,72 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) ein-

gesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

447

5 K 20/78: Am 20. Mai 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 4029, auf den Namen der Eheleute

Erich Martin und Katharina Martin geb. Heeb, 3575 Kirchhain, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 33/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Saalfeld, Hinter den Erlen, Größe 7,31 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

448

5 K 27/79: Am 13. Mai 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 3833, auf den Namen der Eheleute

Manfred Tilger und Erika Tilger geb. Reitmeyer, 3570 Stadtallendorf, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 287, Bau- platz, Loh, Größe 17,19 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 238 637,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

449

5 K 34/79: Am 27. Mai 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, die im Grundbuch von Amöneburg, Blatt 2031, auf den Namen der Frau Ursula Bohn geb. Höfelmeier, 3571 Amöneburg, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf den langen Akkern, Größe 11,43 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a ZVG auf 232 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

449

5 K 34/79: Am 27. Mai 1981, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, die im Grundbuch von Amöneburg, Blatt 2031, auf den Namen der Frau Ursula Bohn geb. Höfelmeier, 3571 Amöneburg, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf den langen Akkern, Größe 11,43 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a ZVG auf 232 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 1. 1981 **Amtsgericht**

450

K 20/79: Das im Grundbuch von Rebgeshain, Band 5, Blatt 199, eingetragene Grundstück der Gemarkung Rebgeshain

lfd. Nr. 6, Flur 14, Nr. 29/1, Grünland, Neunteiler, Größe 18,20 Ar, Wert: 910,— Deutsche Mark,
soll am Mittwoch, dem 3. Juni 1981, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Kraft, Rebgeshain, jetzt wohnhaft in 6478 Nidda, Lichthammerstraße 56, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 20. 1. 1981 **Amtsgericht**

451

7 K 61/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 45, Blatt 1657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 221/049, Ackerland, Ochsenberg, Größe 22,27 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Münchhausen, Flur 5, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 8,14 Ar, sollen am 26. Mai 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 159, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Beatrix Baumann geb. Sturm aus Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 3 400,— DM,
für lfd. Nr. 9 auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3530 Marburg, 13. 1. 1981 **Amtsgericht**

452

1 K 24/80: Die im Grundbuch von Schotten, AG-Bezirk Nidda, Band 77, Blatt 3199, eingetragene Grundstückshälfte, Abt. I Nr. 2a,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schotten, Flur 32, Flurstück 334/5, Hof- und Gebäudefläche, Lohgasse 20, Größe 5,60 Ar,

soll am 30. April 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse Nr. 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Helene Bettenbühl geb. Neeb, Schotten 1, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 770,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 21. 1. 1981 **Amtsgericht**

453

7 K 185/80: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band Nr. 94, Blatt 3474, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 7, Flurstück 2/87, LB 1079, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 9 und 11, Größe 18,18 Ar,

am 1. April 1981, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Marianne Käch geb. Gessner, Basel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 435 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 1. 1981

Amtsgericht

454

K 16/78: Die im Grundbuch von Bosserode, Band 21, Blatt 370, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur Nr. 16, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Haus Nr. 19, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bosserode, Flur Nr. 16, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Haus Nr. 20, Größe 7,48 Ar,

sollen am 27. März 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Richard Wagner in Bosserode, jetzt: Dankmarshäuser Straße Nr. 20 in 6444 Wildeck-Bosserode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 52 000,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 23. 1. 1981

Amtsgericht

455

K 26/80: Die im Grundbuch von Bebra, Band 82, Blatt 2722, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 3, Flurstück 116/3, Hof- und Gebäudefläche, Pommersche Straße 5, Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 3, Flurstück 114/22, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Spies, Größe 0,32 Ar,

sollen am 3. April 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bilanzbuchhalter Horst Knoll,
b) dessen Ehefrau Christa Knoll geb. Schmidt,

beide in Bebra, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 3 auf 235 000,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf 8 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 1. 1981

Amtsgericht

456

4 K 52/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 43, Blatt 1502, eingetragene Miteigentumsanteil von 38,35/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.12.2 bezeichneten Sondereigentumsinheit,

soll am Donnerstag, dem 26. März 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Adam, Raunheim.

Der Verkehrswert wurde auf 91 700,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 28. 1. 1981 **Amtsgericht**

457

K 18/80: Das im Grundbuch von Salmünster, Band 61, Blatt 2005, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur Nr. 3, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 11, Größe 6,12 Ar, soll am 28. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Siegfried Schienbein und Karla Schienbein geb. Pfaff, Erfurter Straße 11, Bad Soden-Salmünster, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a ZVG festgesetzt auf 243 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 2. 2. 1981 **Amtsgericht**

458

K 21/80: Die im Grundbuch von Niederrzell, Band 11, Blatt 333, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Niederrzell

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 115/5, Grünland, Im Maasbühr, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 115/6, Grünland, Im Maasbühr, Größe 23,52 Ar,

sollen am 2. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Mahr, Am Wynberg 7, 6400 Fulda.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 580,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 2 332,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 2 912,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 2. 2. 1981 **Amtsgericht**

459

2 K 7/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Usingen, Band 82, Blatt 2721, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 8, Flurstück 21/282, Hof- und Gebäudefläche, Am Füllgarten 6, Größe 3,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Angestellter Hein-Georg Kopp,
b) dessen Ehefrau Ingelore Kopp geb. Laux,

beide in Usingen, — zu je einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 1. 1981 **Amtsgericht**

460

2 K 17/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Michelbach, Band 10, Blatt 303, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur Nr. 8, Flurstück 39/6, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 32b, Größe 9,47 Ar, soll am Donnerstag, dem 9. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Stadtherr, Usingen-Michelbach,
b) Gerda Stadtherr geb. Schmidt, Usingen-Merzhausen,

— zu je einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 1. 1981 **Amtsgericht**

461

2 K 51/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Heinzenberg, Band 18, Blatt 550, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Heinzenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 135, Freifläche, Steinstraße Nr. 6, Größe 5,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. April 1981, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dr. Fritz Werner Kallfelz-Zehnpfund, Winden/Ts.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 1. 1981 **Amtsgericht**

462

3 K 80/79 + 53/80: Die ideelle Hälfte des Horst Klaudy an dem im Grundbuch von Asslar, Band 94, Blatt 3185, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 7, Flurstück 1595/3, Lieg.-B. 1740, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 6, Größe 3,71 Ar,

soll am 15. April 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Klaudy und Helene Klaudy geb. Wieh, Asslar, Erbsengasse 6, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 16. 10. 1979 gegenüber allen Beteiligten auf 89 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 1. 1981 **Amtsgericht**

463

61 K 42/79: Das im Grundbuch von Naurod, Band 74, Blatt 1822, eingetragene Grundstück der Gemarkung Naurod

Ifd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Laurentiusstraße 12, Größe 2,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Schreiner, Wiesbaden-Naurod.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

464

2 K 30/79: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 101, Blatt 3336, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 9, Flurstück 92/1, Bauplatz, Hof- und Gebäudefläche, Felsenkellerstraße, Größe 15,03 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 12, Flurstück 30/15, Bauplatz, Am Köpfchen, Größe 11,89 Ar,

sollen am 6. April 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fleischer Ernst Noll,

b) Ehefrau Ursula Noll geb. Koschutzke, beide wohnhaft Felsenkellerstraße 75 in Großalmerode, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 580 900,— DM.

Ifd. Nr. 2 auf 29 725,— DM.

insgesamt auf 610 625,— DM.

Im Termin am 15. Dezember 1980 wurde der Zuschlag gemäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 27. 1. 1981 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), hat der Verbandstag am 2. Dezember 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 21 842 590,— DM in der Ausgabe auf 21 842 590,— DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 14 570 000,— DM in der Ausgabe auf 14 570 000,— DM festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 87 500,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Es gilt der von dem Verbandstag am 2. Dezember 1980 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1981 wie folgt festgesetzt:

1. 4,92 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1981 (Bogen A, Spalte 1)

2. 5,36‰ der für den Kommunalen Finanzausgleich 1981 maßgebenden Umlagegrundlagen (Bogen A, Spalten 95 und 96)

6000 Frankfurt am Main, 3. 12. 1980

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Schubert
Beigeordneter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt zu der Festsetzung in dem § 7 der Haushaltssatzung und § 102 Abs. 4 HGO erforderlichen Genehmigungen der Auf-

sichtsbehörde (Der Hessische Minister des Innern und Der Hessische Minister der Finanzen) sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1981 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1981 den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 2. Dezember 1980 in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

a) 4,92 DM je Einwohner

b) 5,36% der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1981. Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1981 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

87 500,— DM.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10. bis 13. Februar und vom 16. bis 20. Februar 1981 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 28. 1. 1981

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Schubert
Beigeordneter

Wasserverband Modaugebiet;

hier: Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Modaugebiet vom 29. November 1967 (StAnz. 1968 S. 358), zuletzt geändert am 27. April 1978 (StAnz. S. 958), wird nach dem Beschluß der Versammlung vom 17. November 1980 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Städte und Gemeinden im Niederschlagsgebiet der Modau:

1. Alsbach-Hähnlein,
2. Bickenbach,
3. Biebesheim,
4. Darmstadt,
5. Gernsheim,
6. Griesheim,
7. Lautertal,
8. Modautal,
9. Mühlthal,
10. Ober-Ramstadt,
11. Pfungstadt,
12. Riedstadt,
13. Seeheim-Jugenheim,
14. Stockstadt,

b) das Land Hessen,

c) der Landkreis Darmstadt-Dieburg,

d) der Landkreis Groß-Gerau.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „(3)“ durch die Zahl „(2)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird der letzte Halbsatz „und zwar im Gebiet der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Unterverbände“ gestrichen.

Das Komma nach dem Wort „unterhalten“ wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Dem Absatz 1 Buchstabe a) wird als Satz 2 angefügt: „Die Unterhaltung von Bauwerken in bzw. an den Verbandsgewässern, soweit sie nicht der Abfließregulierung dienen, wie z. B. Ufermauern, Verdolungen, Brücken usw., geht zu Lasten der Bauträger oder Nutznießer dieser Anlagen.“

c) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „im Gebiet des ‚Modau-Sandbach-Verbandes,‘“ gestrichen.

d) In Absatz 2 werden die Worte „im Gebiet der drei Unterverbände“ gestrichen.

3. In § 5 Absatz 3 werden die Worte „Landwirtschaftsamt in Darmstadt und Groß-Gerau“ durch die Worte „Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt“ ersetzt.

4. In § 6 werden die Worte „bzw. auch deren Mitgliedsgemeinden“ gestrichen.

5. In § 7 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Verband“ durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „sowie die Mitgliedsgemeinden der Unterverbände“ werden gestrichen.

6. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder eines Mitglieds eines Unterverbandes“ gestrichen.

7. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „die zuständigen Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 4 werden die Worte „die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. die Städte und Gemeinden des oberen Modaugebietes
 - a) Lautertal 1 Stimme,
 - b) Modautal 3 Stimmen,
 - c) Ober-Ramstadt 5 Stimmen,
 - d) Mühlthal 5 Stimmen,
 - e) Darmstadt 6 Stimmen,
2. die Städte und Gemeinden des unteren Modaugebietes
 - a) Pfungstadt 9 Stimmen,
 - b) Riedstadt 4 Stimmen,
 - c) Griesheim 1 Stimme,
 - d) Biebesheim 3 Stimmen,
 - e) Stockstadt 2 Stimmen,
3. die Städte und Gemeinden des Land- und Fanggrabengebietes
 - a) Alsbach-Hähnlein 2 Stimmen,
 - b) Bickenbach 2 Stimmen,
 - c) Gernsheim 3 Stimmen,
 - d) Seeheim-Jugenheim 4 Stimmen,
4. das Land Hessen 26 Stimmen,
5. der Landkreis Darmstadt-Dieburg 12 Stimmen,
6. der Landkreis Groß-Gerau 12 Stimmen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren fünf ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Jede der unter § 14 Absatz 2 Nrn. 1—6 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied wird durch einen Ersatzmann vertreten. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Vorstandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Falle der Vertreter des Vorstehers wahr.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder eines Mitglieds eines Unterverbandes“ gestrichen.

11. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nrn. 1—6 genannten Mitgliedsgruppen von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 14). Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.“

12. In § 19 Absatz 3 werden die Worte „die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung — GemHVO —) vom 13. Juli 1973 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125), und die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung — GemKVO —) vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) sind, so wie sie für die hessischen Gemeinden gelten, im Rahmen der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.“
14. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 2 Buchstabe a) wird das Wort „Unterverbänden“ durch das Wort „Mitgliedsgemeinden“ ersetzt.
 b) Nr. 2 Buchstabe b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. von den Mitgliedsgemeinden der restliche Anteil, und zwar von:
 a) Alsbach-Hähnlein 4,21 v. H.,
 b) Bickenbach 4,73 v. H.,
 c) Biebesheim 7,10 v. H.,
 d) Darmstadt 11,84 v. H.,
 e) Gernsheim 5,04 v. H.,
 f) Griesheim 0,22 v. H.,
 g) Lautertal 1,09 v. H.,
 h) Modautal 5,59 v. H.,
 i) Mühlthal 10,59 v. H.,
 j) Ober-Ramstadt 10,03 v. H.,
 k) Pfungstadt 18,56 v. H.,
 l) Riedstadt 7,46 v. H.,
 m) Seeheim-Jugenheim 9,19 v. H.,
 n) Stockstadt 4,35 v. H.“
15. In § 33 Absatz 3 werden die Zahlen „123 (3)“ durch die Zahlen „110 (4)“ ersetzt.
16. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nrn. 1—6 genannten Mitgliedsgruppen auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften sechs Schaubeauftragte.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
17. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
 b) In Abs. 4 werden die Worte „die Landwirtschaftsämter in Darmstadt und Groß-Gerau“ durch die Worte „das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Satzung hiermit erlassen.

Sie tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

6100 Darmstadt, 16. 1. 1981

Der Regierungspräsident
 V 14 a — 79 i 12/01 (5965) — M

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt;

hier: Beschluß der Gemeindekammer vom 17. Dezember 1980

Gemäß § 2 Absatz 1 sowie § 4 Absatz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Umlandverbands-gesetz (UFG) wird das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Umlandverbandsgebiet nach § 5 BBauG eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das Weitere, insbesondere die Abstimmungen mit den verbandsangehörigen

und den an das Verbandsgebiet angrenzenden Gemeinden analog bzw. gemäß § 2 Absatz 4 BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Absatz 5 BBauG, die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a Absätze 1 bis 5 sowie die Beteiligung der verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 BBauG, durchzuführen.

Der Gemeindekammer ist über den jeweiligen Verfahrensstand zu berichten.

6000 Frankfurt am Main, 28. 1. 1981

Umlandverband Frankfurt
 Der Verbandsausschuß
 gez. Dr. von Hesler
 Beigeordneter

Wahl des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt am 22. März 1981

Bekanntmachung der Namen der Mitglieder des Umlandverbandswahlausschusses und der Stellvertreter

Vorsitzender bzw. Verbandswahlleiter:

Hans-Rudi Saftig
 Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1

Stellvertreter:

Jörg Ruppertsberg
 Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1

Beisitzer und stellvertretende Beisitzer:

- Karlheinz Bührmann
 Alzeier Str. 2, 6230 Frankfurt am Main 80
 Stellvertreter:
 Max-Josef Meier
 de Bary-Str. 23, 6000 Frankfurt am Main 1
- Ulrich Caspar
 Augustenburgstr. 16, 6000 Frankfurt am Main 90
 Stellvertreter:
 Walburga Zizka
 Hohensteiner Str. 21, 6000 Frankfurt am Main 90
- Gerhard Weinrich
 Kirchgasse 9, 6000 Frankfurt am Main 60
 Stellvertreter:
 Christel Kuda
 Eschenbachstr. 35, 6000 Frankfurt am Main 70
- Ralf Köder
 Kapellenstr. 26, 6093 Flörsheim am Main
 Stellvertreter:
 Gerd Mehler
 Goethestr. 5, 6093 Flörsheim am Main
- Wolfgang Hof
 Haingasse 8, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
 Stellvertreter:
 Bertram Stenzel
 Am Hohenstein 7 c, 6233 Kelkheim
- Dieter Schmidt
 Bernadottestr. 56, 6000 Frankfurt am Main 50
 Stellvertreter:
 Walter Schmidt
 Ringelstr. 10, 6000 Frankfurt am Main 60
- Gabriele Komenda
 Rostädter Str. 44, 6072 Dreieich
 Stellvertreter:
 Gerhard Neudorf
 Am Hengstbach 22, 6072 Dreieich

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1981

Der Umlandverbandswahlleiter
 gez. Hans-Rudi Saftig
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

**1000 qm Glasreinigung (einfaches Aufmaß)
in 3 Unterkünften in Wiesbaden
per 1. April 1981**

Obersendung der Unterlagen auf Anfrage nach Einzahlung der Schutzgebühr von DM 10,- auf das Postscheckkonto der Staatshauptkasse in Wiesbaden, Nr. 947 16-608 Ffm. (Bitte vermerken: Kap. 07 - 01 - 119 51 ÖAG)

**HESSISCHER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**



DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
- ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK -
Entwicklungsträger und Treuhänder der
Stadt Dietzenbach

Am Weingarten 25. 6000 Frankfurt am Main 90
Telefon 06 11 / 77 06 41

**Öffentliche Ausschreibung
von Bauarbeiten**

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Herstellung der „Kleingartenanlage östlich der Bahn, I. BA“ öffentlich ausgeschrieben.

- Gewerk **Freilegung:**
ca. 250 cbm Oberboden abschleben
- Gewerk **Ver- und Entsorgungslösungen:**
ca. 1200 cbm Aushub
- Gewerk **Wegeausbau:**
ca. 1000 qm wassergebundene Decke
- Gewerk **Gartenbau:**
ca. 1800 qm Rasenfläche mit Pflanzungen

Ausführungzeit: 60 Arbeitstage
Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 9. Februar 1981 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH gegen Unkostenvergütung von 30,- DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt a. M. mit dem Vermerk „Kleingärten östlich der Bahn I. BA“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 9. bis 27. Februar 1981 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungstermin am 13. März 1981, 10.00 Uhr**, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis **24. April 1981** an ihr Angebot gebunden.

Fulda: Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).

Die Bauleistungen: Los I — Abbruch und Neubau der Lüderbrücke — Fu 2191, Los II — Teilabbruch und Neubau der Flutbrücke — Fu 2244 im Zuge des Ausbaues der L 3139 OD Großenlüder/OT Kleinlüder, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:		
Los I	Los II	
ca. 450 cbm	370 cbm	Baugrubenaushub
ca. 325 cbm	190 cbm	Stahlbeton
ca. 31 t	18 t	Betonstahl
ca. 10 t	—	Spannstahl
ca. 320 qm	320 qm	Abdichtung erdberührter Flächen
ca. 34 m	34 m	Füllstabgeländer
ca. 450 qm	100 qm	Bach- und Böschungspflaster
Bauzeit: ca. 6 Monate.		

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 60,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 12. Februar 1981.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 12. März 1981, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 13. April 1981, 24.00 Uhr. **6400 Fulda, 27. 1. 1981 Hessisches Straßenbauamt**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Straßenstützmauer im Zuge der B 27 in Bau-km 7+680 bis 7+930 (BW 34) bei Kleinvach sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
- ca. 630 qm **Stahlpundwand**
 - ca. 1700 cbm **Bodenaushub**
 - ca. 390 cbm **Fundamentbeton B 25**
 - ca. 290 cbm **aufgeh. Beton B 25**
 - ca. 35 t **Stahl I G — III U bzw. K**
 - ca. 250 qm **Natursteinverblendung**
 - ca. 200 cbm **Frostschuttschicht**
 - ca 500 qm **bitum. Tragschicht 16 cm st.**
 - ca. 500 qm **AFB**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 295 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Kurt-Holzappel-Straße 37, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 12. Februar 1981 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 27,- DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609 Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Straßenstützmauer bei Kleinvach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 17. März 1981, 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzappel-Str. 37.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 6 Wochen.

3440 Eschwege, 27. 1. 1981 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Beim Hessischen Sozialminister

ist im Personalreferat die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

(Bes.Gr. A 11 BBesO) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Bearbeitung aller Personalangelegenheiten von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Anforderungen:

Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes. Erfahrungen im Beamten- und Besoldungs- sowie Tarif- und Arbeitsrecht, Verantwortungsbewußtsein, Organisationsgeschick und Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften) bitte ich bis spätestens **20. Februar 1981** zu richten an den

Hessischen Sozialminister — Abteilung V —, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.

An der

FACHHOCHSCHULE GIESSEN—FRIEDBERG

(Bereich Gießen) sind ab sofort oder später die folgenden Stellen zu besetzen:

1. Oberinspektor A 10 BBesG 2. Inspektor A 9 BBesG

(Diese Stelle kann auch mit einem Angestellten besetzt werden)

Der Einsatz erfolgt im Stud. Prüfungsamt bzw. in der Zentralverwaltung.

Vorausgesetzt werden bei der unter 1. angeführten Stelle die II. Verwaltungsprüfung oder ein entsprechend der Hess. Laufbahnverordnung als gleichwertig anerkannter Abschluß und bei der unter 2. angeführten Stelle sollte der Bewerber nach Möglichkeit die II. Verwaltungsprüfung, mindestens aber die I. Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Es werden Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten sowie gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise erwartet.

Die Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) zu richten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen—Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**

Bei der

Gemeinde LAHTAL (Kreis Marburg-Biedenkopf)

rund 6000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Beamten des gehobenen Dienstes

(Bes.Gr. A 9/A 10)

bei der Hauptverwaltung zu besetzen.

Zu dem Tätigkeitsbereich gehören alle Grundsatzangelegenheiten der gemeindlichen Verwaltung, Organisation, Satzungs- und Ortsrecht sowie die zahlreichen Probleme des Erschließungs- und Beitragsrechts.

Für die Besetzung der Stelle kommen nur Bewerber in Frage, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (II. Verwaltungsprüfung) erfüllen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, evtl. Ablichtungen von Ernennungs-urkunden usw.) bitten wir bis spätestens 15. Februar 1981 vorzulegen beim

**Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal,
Oberdorfer Straße 1, 3551 Lahntal 1.**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

REICHELSHEIM

Landstädtchen in der Wetterau (Hessen)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum weiteren Aufbau der Verwaltung

eine(n) Mitarbeiter(in) mit dem Nachweis der Angestellten- oder Verwaltungsprüfung II.

Wir denken an eine energische Dame oder einen Herrn und bieten eine Anstellung im Angestelltenverhältnis bis BAT IV b. Aufstiegsmöglichkeiten (und Übernahme ins Beamtenverhältnis bei Erfüllung der Voraussetzungen) später nicht ausgeschlossen.

Die Stelle ist für junge und ledige Bewerber(innen) wohl am geeignetsten, da zeitliches Engagement erwartet wird. Sie ist dem Bürgermeister zugeordnet und zum Einsatz spezieller Arbeiten vorgesehen. Änderungen in der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Wenn Sie vor einer umfassenden Bewerbung mehr wissen möchten, so rufen Sie uns bitte an (0 60 35 / 30 17 od. 31 80). Zusicherung der vertraulichen Behandlung wird garantiert. Ihre Bewerbung mit allen Unterlagen unter Angabe des Zeitpunktes des Dienstantrittes, möglichst mit Arbeitsproben bisheriger Tätigkeiten, erbittet der

**Magistrat der Stadt Reichelsheim
z. Hd. Herrn Bürgermeister Huchzermeler
— Historisches Rathaus —
6361 Reichelsheim 1.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.